## Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

DZ BANK [Protect] [Aktienanleihen] [Anleihen] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [[börsengehandelte] Fonds]

sowie

DZ BANK Bonus [Reverse] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK Discountzertifikate auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

sowie

DZ BANK Expresszertifikate auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]

DZ BANK RenditeChance auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK Rendite Express auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]

sowie

DZ BANK Renditezertifikate auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]

sowie

DZ BANK ZinsFix auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK ExtraChance auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]



sowie

DZ BANK Kapitalschutzzertifikate auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [[börsengehandelte] Fonds]

sowie

DZ BANK BestofBasket auf [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("DZ BANK" oder "Emittentin")

#### Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Die DZ BANK erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "Prospektverordnung") gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt verliert am 13. November 2026 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die DZ BANK hat die BaFin gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt wurde ("Notifizierung"). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

#### Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Eine Zulassung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen ("Zertifikate" bzw. "Teilschuldverschreibungen" oder "Wertpapiere") zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere können an den Wertpapierbörsen an einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

#### Zusätzliche Hinweise

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die Hinweise im Abschnitt "Risikofaktoren" vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen".

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") unterliegen. Die Wertpapiere dürfen im Regelfall nicht innerhalb der USA angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der USA nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden. Dem Begriff US Person kommt die in Regulation S unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

## Inhaltsverzeichnis

| I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms   | 10 |
|--|----|
| 1. Inhalt des Angebotsprogramms  | 10 |
| 1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms  | 10 |
| 1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere  | 10 |
| 2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts  | 12 |
| 3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten  | 13 |
| II. Risikofaktoren   | 15 |
| 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin  |    |
| 1.1 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren   |    |
| 1.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter   |    |
| 1.3 Risikofaktoren im Sektor Bank  |    |
| 1.4 Risikofaktoren im Sektor Versicherung  |    |
| 2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere   |    |
| 2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere  |    |
| 2.2 Risiken in Bezug auf die Basiswerte  |    |
| 2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren   |    |
| 2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere, Risiken aus möglichen Interessenko   |    |
| und Absicherungsgeschäften sowie Risiko aus dem Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers                             | 50 |
| 2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen. | 53 |
| III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main  | 56 |
| Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung   |    |
| 2. Unternehmensgegenstand  |    |
| 3. Geschäftsüberblick  |    |
| 4. Organisationsstruktur   |    |
| 5. Trendinformationen und Ratings  |    |
| 6. Schulden- und Finanzierungsstruktur   |    |
| 7. Management- und Aufsichtsorgane   |    |
| 8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse  |    |
| 9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK  |    |
| 10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren   |    |
| 11. Wesentliche Verträge   | 71 |
| 12. Verfügbare Dokumente   | 71 |
| IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt   | 73 |
| 1. Verantwortung für den Basisprospekt   |    |
| 2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts   |    |
| Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen  |    |
| 4. Art der Veröffentlichung  |    |
| 5. Verkaufsbeschränkungen  |    |
| 5.1 Allgemeines  |    |
| 5.2 Bundesrepublik Deutschland   |    |
| 5.3 Europäischer Wirtschaftsraum   |    |
| 6. Durch Verweis einbezogene Angaben   |    |
| V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren  | 70 |
| 1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingunge       |    |
| Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere  |    |
| 3. Preisbildung  |    |
| 4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale   |    |
| 4.1 Allgemein  |    |
|  |    |

| 4.2 Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug     |   | 81  |
|--|---|-----|
| 5. Zahlstelle und Berechnungsstelle          |   | 84  |
| 6. Interessen sowie Interessenkonflikte vor  | Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteili | gt  |
| sind   |   | 84  |
| 7. Gründe für das Angebot und die Verwer     | ndung der Erträge   | 84  |
| 8. Status der Wertpapiere                    |   | 84  |
| 9. Ermächtigung                              |   | 84  |
| 3 3  | n Dritter   |     |
| 11. Zusätzliche Hinweise                     |   | 85  |
| VI. Allaemeine Beschreibuna der Funktio      | nsweise der Wertpapiere   | 86  |
|  | Basiswert)  |     |
|  | it kontinuierlicher Beobachtung)  |     |
|  |   |     |
|  |   |     |
| <u> </u>                                     | t Cap)  |     |
| 6. Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikat  | 2)  | 90  |
| 7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate) | ·   | 90  |
| 8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate  | Easy)   | 91  |
| 9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate  | Plus)   | 92  |
|  | )   |     |
| 11. Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance     | Continuous)   | 93  |
| 12. Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Expres    | 5)  | 94  |
| 13. Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifika  | ite klassisch)  | 94  |
|  | ite mit periodischer Barrierebetrachtung)   |     |
| 15. Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifika  | ıte variabel)   | 96  |
| 16. Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit      | Beobachtung am Laufzeitende)  | 97  |
|  |   |     |
| 18. Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continu   | ous)  | 98  |
| 19. Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express   | )   | 98  |
| 31 .   | ous Express)  |     |
| <b>3</b> 1                                   |   |     |
|  | rtifikate klassisch)  |     |
| _ ·  | rtifikate höherer Kapitalschutz)  |     |
| 24. Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)     |   | 101 |
| VII. Emissionsbedingungen                    |   | 102 |
|  | tienanleihen] [Anleihen] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate]   |     |
| 3 3 1  | ezertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Kapitalschutzzertifikate] auf [Aktien] [[bzw.]   |     |
| •  | g [bzw. Physischer Lieferung]   | 102 |
| § 1 Form, Übertragbarkeit                    |   | 102 |
| § 2 Rückzahlungsprofil                       |   | 103 |
| Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf            | einen Basiswert)  | 103 |
| Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anle           | he mit kontinuierlicher Beobachtung)  | 105 |
| Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit C            | ap)   | 108 |
| Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne             | Cap)  | 110 |
| 3 ,  | se mit Cap)   |     |
| Rückzahlungsprofil 6 (Discountzert           | ifikate)  | 114 |
| Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertif          | ikate)  | 116 |
| 3 ,  | ikat Easy)  |     |
| - · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·      | ikate Plus)   |     |
|  | nce)  |     |
| Rückzahlungsprofil 11 (RenditeCha            | nce Continuous)   | 127 |

| Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)  |       |
|--|-------|
| Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)   |       |
| Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)  | 137   |
| Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)  | 141   |
| Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)   | 144   |
| Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)  |       |
| Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)   | 149   |
| Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)  | 151   |
| Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)   | 154   |
| Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)  | 157   |
| Rückzahlungsprofil 22 Kapitalschutzzertifikate klassisch)  | 159   |
| Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)   | 161   |
| § 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf  | 162   |
| § 4 Zahlungen[, Lieferungen]   | 163   |
| § 5 Marktstörung   | 163   |
| § 6 Anpassung, Ersetzung und [Kündigung] [Abwandlung]  | 164   |
| § 7 Veröffentlichungen   | 168   |
| § 8 Verschiedenes  | 169   |
| § 9 Status   | 169   |
| § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung   | 169   |
| § 11 Salvatorische Klausel   | 169   |
| 2. [Emissionsbedingungen für [Protect] [Anleihen] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Re | ndite |
| Express] [Renditezertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Kapitalschutzzertifikate] auf Indizes                                       | 170   |
| § 1 Form, Übertragbarkeit  | 170   |
| § 2 Rückzahlungsprofil   | 171   |
| Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)   | 171   |
| Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)  | 173   |
| Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)   | 175   |
| Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)  | 176   |
| Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)   | 178   |
| Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)   | 180   |
| Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate)  | 181   |
| Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Easy)   | 183   |
| Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Plus)   | 185   |
| Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)  | 187   |
| Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)   | 190   |
| Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)  | 192   |
| Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)   | 195   |
| Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)  |       |
| Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)  | 200   |
| Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)   | 202   |
| Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)  | 205   |
| Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)   | 207   |
| Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)  | 208   |
| Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)   |       |
| Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)  | 212   |
| Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate klassisch)   | 214   |
| Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)   |       |
| § 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf  |       |
| § 4 Zahlungen  | 218   |
| § 5 Marktstörung   | 218   |
| § 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung]   | 221   |

| § 7 Veröffentlichungen  | 223                                 |
|---|-------------------------------------|
| § 8 Verschiedenes   | 223                                 |
| § 9 Status  | 223                                 |
| § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung  | 223                                 |
| § 11 Salvatorische Klausel  | 224                                 |
| 3. [Emissionsbedingungen für [Protect] [Anleihen] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [RenditeCha | ance] [ZinsFix] auf [Rohstoffe [und |
| Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]                               | 225                                 |
| § 1 Form, Übertragbarkeit   | 225                                 |
| § 2 Rückzahlungsprofil  | 226                                 |
| Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)  | 226                                 |
| Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)                               | 227                                 |
| Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)  | 229                                 |
| Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)   | 231                                 |
| Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)  | 232                                 |
| Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)  | 234                                 |
| Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)   | 235                                 |
| Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)  | 237                                 |
| § 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf                             |                                     |
| § 4 Zahlungen   | 239                                 |
| § 5 Marktstörung  | 240                                 |
| § 6 Anpassung, Kündigung  | 241                                 |
| § 7 Veröffentlichungen  | 243                                 |
| § 8 Verschiedenes   | 244                                 |
| § 9 Status  | 244                                 |
| § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung  | 244                                 |
| § 11 Salvatorische Klausel  | 244                                 |
| 4. Emissionsbedingungen für [Protect] [Anleihen] [Kapitalschutzzertifikate] auf [börsengehandelte] Fo | onds mit Zahlung [bzw. Physischer   |
| Lieferung]  | 245                                 |
| § 1 Form, Übertragbarkeit   | 245                                 |
| § 2 Rückzahlungsprofil  | 245                                 |
| Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)  | 245                                 |
| Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)                               | 248                                 |
| Rückzahlungsprofil 22 Kapitalschutzzertifikate klassisch)   | 251                                 |
| § 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf                             |                                     |
| § 4 Zahlungen[, Lieferungen]  |                                     |
| § 5 Marktstörung  |                                     |
| § 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]   |                                     |
| § 7 Veröffentlichungen  |                                     |
| § 8 Verschiedenes   |                                     |
| § 9 Status  | 259                                 |
| § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung  | 260                                 |
| § 11 Salvatorische Klausel  |                                     |
| 5. Emissionsbedingungen für BestofBasket auf einen Aktienkorb mit Zahlung                             | 261                                 |
| § 1 Form, Übertragbarkeit   |                                     |
| § 2 Rückzahlungsprofil  |                                     |
| Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)  |                                     |
| § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf   |                                     |
| § 4 Zahlungen   |                                     |
| § 5 Marktstörung  |                                     |
| § 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung  |                                     |
| § 7 Veröffentlichungen  |                                     |
| § 8 Verschiedenes   |                                     |
|   |                                     |

| § 9 Status  | 270        |
|---|------------|
| § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung  | 271        |
| § 11 Salvatorische Klausel  | 271        |
| 6. Emissionsbedingungen für BestofBasket auf einen Indexkorb  | 272        |
| § 1 Form, Übertragbarkeit   | 272        |
| § 2 Rückzahlungsprofil  | 272        |
| Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)  | 272        |
| § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf   | 275        |
| § 4 Zahlungen   | 275        |
| § 5 Marktstörung  | 275        |
| § 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]   | 277        |
| § 7 Veröffentlichungen  | 278        |
| § 8 Verschiedenes   | 278        |
| § 9 Status  |            |
| § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung  |            |
| § 11 Salvatorische Klausel  | 279        |
| VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen  | 280        |
| I. Informationen zur Emission   | 282        |
| 1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis  | 282        |
| 2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]   | 282        |
| 3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge  | 283        |
| 4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung   | 283        |
| 5. Informationen [zum Basiswert] [bzw.] [zu den Referenzaktien] [zu den Fondsanteilen] [zu den Bestandteilen des Basi     | swerts]284 |
| 6. Risiken  | 284        |
| 7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere   |            |
| [8. Benchmark-Verordnung  |            |
| [[8][9]. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem | •          |
| beteiligt sind]   |            |
| II. Emissionsbedingungen  |            |
| Emissionsspezifische Zusammenfassung  | 287        |
| IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten  | 288        |
| X. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere  | 289        |
| YI. Namon und Adrosson  | 200        |

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

## 1. Inhalt des Angebotsprogramms

#### 1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die DZ BANK begibt dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere gehören. Die Emittentin benötigt für die Begebung der Wertpapiere keinen Vorstandsbeschluss.

#### 1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"), welche von der Emittentin (i) in global verbriefter Form ausgegeben oder (ii) als elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren verbrieft und in Sammeleintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("**zentrales Register**") gemäß des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren ("**eWpG**") eingetragen werden können. Einzelurkunden werden bei global verbrieften Wertpapieren nicht ausgestellt. Bei den Zentralregisterwertpapieren haben die Gläubiger zudem kein Recht auf eine Einzeleintragung im zentralen Register.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten (Basiswerte) beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere und damit auch Zahlungen aus den Wertpapieren während der Laufzeit sind von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Referenzaktien (bei einem Aktienkorb als Basiswert) bzw. der jeweiligen Bestandteile des Basiswerts (bei einem Indexkorb als Basiswert) abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die Wertpapiere können sich auf Einzelbasiswerte oder einen Korb als Basiswert beziehen. Als Einzelbasiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, Fonds sowie börsengehandelte Fonds dienen. Körbe als Basiswert können Aktienkörbe sowie Indexkörbe sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es am Rückzahlungstermin zu einer Barzahlung aber auch zu einer physischen Lieferung des Basiswerts bzw. von Fondsanteilen kommen, wenn der Basiswert eine Aktie bzw. ein (börsengehandelter) Fonds ist.

Je nach Ausgestaltung kann der Anleger Anspruch auf Zahlung eines Zinses (Kupons) haben. Die Zahlung eines Kupons kann abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswerts sein und ggf. entfallen. Die Wertpapiere können, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, kapitalgeschützt sein. Das bedeutet, dass die Rückzahlung am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags erfolgt. Verfügen die Wertpapiere in ihrer Ausgestaltung nicht über einen Kapitalschutz, kann der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin unter dem Nenn- bzw. Basisbetrag bzw. Emissionspreis bzw. Kaufpreis der Wertpapiere liegen. Es ist sogar ein wirtschaftlicher Totalverlust des gezahlten Kaufpreises bzw. des eingesetzten Kapitals möglich.

Je nach Ausgestaltung können die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere einen Nachhaltigkeitsbezug haben. Eine entsprechende Erläuterung dieser Wertpapiere findet sich im Abschnitt "V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren" unter Punkt "4.2 Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug".

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise und können insgesamt unter diesem Basisprospekt mit 24 verschiedenen Rückzahlungsprofilen begeben werden. Die folgende Unterteilung der Wertpapiere in Produkttypen soll dem Anleger dabei helfen, ein allgemeines Verständnis der Funktionsweise der einzelnen Rückzahlungsprofile zu erlangen, wobei Rückzahlungsprofile auch unter mehreren Produkttypen genannt werden können, wenn sie das entsprechende Produktmerkmal aufweisen. Nicht alle Basiswerte sind für jedes Rückzahlungsprofil verfügbar.

#### Wertpapiere auf einen Einzelbasiswert:

- Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)
- Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)
- Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)
- Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate)
- Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Easy)
- Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Plus)
- Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)
- Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)
- Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)
- Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)
- Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)
- Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)
- Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)
- Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)
- Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)
- Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)
- Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)
- Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate Klassisch)
- Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)

#### Wertpapiere mit einem Korb als Basiswert:

Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)

## Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Fälligkeit:

- Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate)
- Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Easy)
- Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Plus)
- Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)
- Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)
- Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)
- Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)
- Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)
- Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)
- Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)
- Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)

#### Wertpapiere mit einer festen Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)
- Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)
- Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)
- Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)
- Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)
- Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)

- Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate Klassisch)
- Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)
- Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)

#### Kapitalschutzzertifikate

- Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate Klassisch)
- Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)

#### Wertpapiere mit einer festen oder variablen Kuponzahlung

- Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)
- Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)
- Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)
- Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)
- Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)
- Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)
- Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)
- Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)
- Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)
- Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)
- Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate Klassisch)
- Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)

## Wertpapiere mit einer Zinszahlung:

- Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)
- Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

Mit Ausnahme der Kapitalschutzzertifikate besteht bei den Wertpapieren für den Anleger ein wirtschaftliches Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals. Mehr Informationen hierzu finden sich im Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere".

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere im Zusammenhang mit den betreffenden Emissionsbedingungen in Abschnitt (VII). Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren und/oder die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt (II) Risikofaktoren.

## 2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar ("Basisprospekt"). Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den Endgültigen Bedingungen des Angebots ("Endgültige Bedingungen") beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster beigefügt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte (II) Risikofaktoren, (III) Beschreibung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (IV) Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, (V) Allgemeine Informationen zu den

Wertpapieren, (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, (VII) Emissionsbedingungen, (VIII) Muster der Endgültigen Bedingungen, (IX) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten, (X) Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere und (XI) Namen und Adressen.

Die Abschnitte Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, die Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und die Emissionsbedingungen enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Strukturen sämtlicher Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Dabei sind die unterschiedlichen Typen von Wertpapieren durch die Nummern der Rückzahlungsprofile und der Bezeichnung der Wertpapiere (wie unter Abschnitt I Ziffer 1.2 (Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere) aufgezählt), wie z.B. "1. Rückzahlungsprofil Anleihe auf einen Basiswert" oder "6. Rückzahlungsprofil Expresszertifikate" gekennzeichnet.

Anleger, die einen bestimmten Typ von Wertpapieren erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Typ der Wertpapiere in den Risikofaktoren, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, den Emissionsbedingungen sowie sämtliche Angaben in den Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

## 3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Die Emittentin beabsichtigt, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere erstmalig öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 13. November 2026. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte (jeweils der "Nachfolge-Basisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolge-Basisprospekts fortgeführt werden, sofern der betreffende Nachfolge-Basisprospekt eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Basisprospekte unter denen erstmalig das öffentliche Angebot von Wertpapieren begonnen wurde, werden im Folgenden als Vorgänger-Basisprospekt ("Vorgänger-Basisprospekt") bezeichnet.

Unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt kann das erstmalige auf Basis eines Vorgänger-Basisprospekts begonnene öffentliche Angebot von Wertpapieren nach Ablauf der Gültigkeit des Vorgänger-Basisprospekts fortgeführt werden bzw. kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, das bereits mit einem Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt wurde, weiterhin fortgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die unter den folgenden Vorgänger-Basisprospekten erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. für die das öffentliche Angebot unter den folgenden Nachfolge-Basisprospekten bereits fortgeführt wurde:

- Basisprospekt vom 14. Februar 2025 ("Basisprospekt vom 14. Februar 2025") als Vorgänger-Basisprospekt,
- Basisprospekt vom 14. Februar 2025 in der Funktion als Nachfolge-Basisprospekt für den Basisprospekt vom 21. Juni 2024 ("Basisprospekt vom 21. Juni 2024"), für den Basisprospekt vom 20. Juni 2024 ("Basisprospekt vom 20. Juni 2024"), für den Basisprospekt vom 28. Juli 2023 ("Basisprospekt vom 28. Juli 2023"), für den Basisprospekt vom 20. Juli 2023"), für den Basisprospekt vom 25. November 2022 ("Basisprospekt vom 25. November 2022"), für den Basisprospekt vom 4. November 2022"), für den Basisprospekt vom 2. Februar 2022 ("Basisprospekt vom 6. Dezember 2021 ("Basisprospekt vom 6. Dezember 2021"), jeweils als Vorgänger-Basisprospekt

Dieser Basisprospekt dient als Nachfolge-Basisprospekt für die im Abschnitt IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 288 genannten Wertpapiere (die "Betreffenden Wertpapiere"). Hierzu wird auf eine Liste mit den ISINs aller Wertpapiere verwiesen, bei welchen das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Für die Betreffenden Wertpapiere sind die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben unter den Abschnitten VII. Emissionsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen nicht relevant.

Aus diesem Grund werden aus dem jeweiligen Basisprospekt vom 2. Februar 2022, 25. November 2022, 28. Juli 2023 und 20. Juni 2024 als Vorgänger-Basisprospekt aus dem Abschnitt VII. 1. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] auf Aktien bzw. Discountzertifikate auf Aktien, VII. 2. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] auf Indizes bzw. Discountzertifikate auf Indizes sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis in den Basisprospekt vom 14. Februar 2025 als Nachfolge-Basisprospekt unter dem

Abschnitt IV. 6. b) einbezogenen Angaben sowie aus dem jeweiligen Basisprospekt vom 6. Dezember 2021, 4. November 2022, 20. Juli 2023 und 21. Juni 2024 als Vorgänger-Basisprospekt aus dem Abschnitt VII.1. Anleihebedingungen für Aktienanleihen bzw. Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung auf Aktien, VII.2. Anleihebedingungen für Anleihen auf einen Basiswert (Basiswert Indizes) bzw. Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung auf Indizes sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis in den Basisprospekt vom 14. Februar 2025 als Nachfolge-Basisprospekt unter dem Abschnitt IV. 6. b) einbezogenen Angaben ebenfalls in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV. 6. b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 76 dieses Basisprospekts). Zudem werden aus dem Basisprospekt vom 14. Februar 2025 als Vorgänger-Basisprospekt die Angaben aus dem Abschnitt VII.1. Emissionsbedingungen für Aktienanleihen bzw. Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung auf Aktien bzw. Bonus [Reverse] auf Aktien bzw. Discountzertifikate auf Aktien, VII.2. Emissionsbedingungen für Anleihen auf einen Basiswert (Basiswert Indizes) bzw. Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung auf Indizes bzw. Bonus [Reverse] auf Indizes bzw. Discountzertifikate auf Indizes sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen ebenfalls per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV. 6. b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 76 dieses Basisprospekts). Diese Angaben finden für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter VII. Emissionsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen Anwendung.

## II. Risikofaktoren

Der Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Nachfolgend werden Risikofaktoren in Bezug auf die DZ BANK (nachfolgend auch DZ BANK zusammen mit ihren Tochterunternehmen "DZ BANK Gruppe" oder "DZ BANK Institutsgruppe" (Abschnitt 1., Seite 15 ff. dieses Basisprospekts) und Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere (Abschnitt 2., Seite 29 ff. dieses Basisprospekts) beschrieben.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

## 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie zuerst dargestellt werden. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in vier Kategorien unterteilt (vgl. Abschnitte 1.1 bis 1.4). Die einzelnen Risikofaktoren finden sich in der dritten Gliederungsebene 1.1.1, 1.1.2 ff. Die Kategorisierung der Risikofaktoren entspricht der Einteilung des für die DZ BANK Gruppe implementierten Risikomanagements.

Bei der Kategorie "1.1 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren" handelt es sich um Risikofaktoren, die für die Kreditwirtschaft im Allgemeinen gelten, aber gleichzeitig spezifisch für die DZ BANK Gruppe sind. Die in der Kategorie "1.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter" genannten Risikofaktoren sind spezifisch für die DZ BANK Gruppe und können sich auf verschiedene Risiken des Sektors Bank und des Sektors Versicherung auswirken. Die in der Kategorie "1.3 Risikofaktoren im Sektor Bank" aufgeführten Risikofaktoren sind für den Sektor Bank der DZ BANK Gruppe aufgrund der spezifischen Geschäfts- und Risikomodelle der dem Sektor Bank zugeordneten Unternehmen maßgeblich. Der Sektor Bank besteht aus den folgenden Unternehmen:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("DZ BANK")
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall ("**BSH**")
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster ("DZ HYP")
- DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg ("DZ PRIVATBANK")<sup>1</sup>
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg ("TeamBank")
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main ("UMH")
- VR Smart Finanz AG, Eschborn ("VR Smart Finanz")

In ihrer Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen koordiniert die DZ BANK deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen neben den Unternehmen des Sektors Bank auch die Unternehmen der R+V Versicherung AG, Wiesbaden ("R+V"). Das in der R+V betriebene Versicherungsgeschäft unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Geschäften der DZ BANK Gruppe. So liegen den versicherungstechnischen Risiken größtenteils andere Einflussfaktoren zugrunde als den typischen im Bankgeschäft eingegangenen Risiken. Ferner sind die Versicherungsnehmer an etwaigen Gewinnen oder Verlusten der Kapitalanlagen für Lebensversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Die in der Kategorie "1.4 Risikofaktoren im Sektor Versicherung" genannten Risikofaktoren sind für den Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe aufgrund des spezifischen Geschäfts- und Risikomodells der R+V maßgeblich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die DZ PRIVATBANK soll zum 2. Januar 2026 in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts unter der Firma "DZ PRIVATBANK AG" mit Sitz in Frankfurt am Main umgewandelt werden.

Das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe erfolgt auf konsolidierter Basis. Daher wirken sich bei den Tochterunternehmen entstehende Risiken auf die Risikotragfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der DZ BANK als Konzernmutterunternehmen aus.

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betrachten Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Klima und Umwelt (E für Environment), Soziales (S) und Unternehmensführung (G für Governance) nicht als eigene Risikoart, sondern als Treiber der im Rahmen der internen Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP) und der internen Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) gesteuerten finanziellen und nichtfinanziellen Risikoarten.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann und "dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann"; oder
- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos "wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage" (je nachdem) der Emittentin haben kann; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos "nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage" (je nachdem) der Emittentin haben kann.

#### 1.1 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren

# 1.1.1 Verschärfung Geopolitischer Spannungen und daraus resultierende Handelsfriktionen sowie globale Wirtschaftsabschwächung

In einigen Regionen der Welt bestehen Konfliktherde, die nicht nur regional begrenzt sind, sondern auch zu Spannungen zwischen Großmächten führen, wobei negative realwirtschaftliche und finanzielle Effekte für die Europäische Union ("EU") einschließlich Deutschlands nicht auszuschließen sind.

Der Konflikt im Nahen Osten geht in seiner politischen Tragweite deutlich über frühere Auseinandersetzungen in der Region hinaus und hat sich mittlerweile ausgeweitet. Eine weitere Eskalation des Konfliktes könnte zu einer Blockade der Meerenge von Hormus führen und damit rund ein Fünftel des weltweiten Öltransports behindern. Dadurch würde der Ölpreis vermutlich sprunghaft ansteigen und das globale Wachstum zusätzlich drosseln. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Weltwirtschaft. Insbesondere müsste mit größeren Lieferengpässen bei Rohöl und Flüssiggas gerechnet werden, was einen massiven Anstieg der Weltmarktpreise und einen neuen Inflationsschub auslösen könnte.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges sind weiterhin spürbar und stellen viele Volkswirtschaften vor Herausforderungen. Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat unter anderem zu einem bedeutenden Rohstoffschock geführt. Zudem hat Russland seine hybride Kriegsführung gegen westliche Staaten intensiviert. Diese Form der Kriegsführung kombiniert klassische Militäreinsätze mit wirtschaftlichem

Druck und gezielten Angriffen auf kritische Infrastrukturen sowie Propaganda in Medien und sozialen Netzwerken. Insbesondere durch Angriffe auf kritische Infrastrukturen könnte erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Weitere mögliche Folgen hybrider Kriegsführung in den betroffenen Volkswirtschaften wären Haushaltsbelastungen aufgrund steigender Kosten für Verteidigungsmaßnahmen und wirtschaftliche Einbußen infolge erhöhter Unsicherheit bei den Wirtschaftsakteuren.

Im Fokus bleiben weiterhin die Spannungen im Südchinesischen Meer. Da China die Unabhängigkeit Taiwans nicht anerkennt, dürfte dies weiterhin zu Unstimmigkeiten zwischen China und den USA führen.

Des Weiteren wird der bereits lang andauernde Konflikt auf der koreanischen Halbinsel durch die atomare Aufrüstung Nordkoreas und die wiederholten militärischen Provokationen, zum Beispiel Raketentests vor der südkoreanischen Küste, immer wieder neu angeheizt. Jegliche Eskalation würde unmittelbar die Interessen der Großmächte China und USA berühren und potenziell in einen Konflikt mit global relevanten Folgen münden.

Die vorgenannten geopolitischen Spannungen beeinträchtigen den globalen Handel. Dabei besteht neben den Auswirkungen von gestörten Lieferketten das Risiko, dass es aufgrund der Einführung reziproker Zölle durch die US-Administration zu einer weiteren Eskalation der Handelsfriktionen zwischen den USA und der EU kommt. Seit August des laufenden Geschäftsjahres werden die EU-Mitgliedsländer mit einem Basiszoll von 15% auf alle Lieferungen in die USA und die weiterhin geltenden zusätzlichen Abgaben auf Produkte aus Eisen, Stahl und Aluminium stark belastet. Darüber hinaus besteht weiterhin das Risiko, dass das beschlossene Zollabkommen einseitig aufgekündigt werden könnte und die angedrohten Zölle in Höhe von 50% auf EU-Importe tatsächlich in Kraft treten. Die neuen Zollbestimmungen dürften weiterhin negative Auswirkungen auf die globale Konjunktur und insbesondere auf die exportabhängige deutsche Wirtschaft haben. Die Beeinträchtigungen des globalen Handels könnten bei Unternehmen in Deutschland einerseits zu höheren Importpreisen und einer Knappheit von Vorprodukten führen, andererseits einen Rückgang von Exporten bewirken.

Die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft hängt unverändert in hohem Maße von den USA und von China ab.

Die vergleichsweise hohe Stabilität der US-Wirtschaft geht auf außergewöhnlich umfangreiche staatliche Unterstützungsprogramme zurück. Aktuell beträgt das amerikanische Haushaltsdefizit jährlich 7 bis 8% des Bruttoinlandsprodukts. Die signifikante Verschuldung mit einer Verschuldungsquote von über 120% des Bruttoinlandsprodukts wird wahrscheinlich weiterhin anhalten, da die Wiederwahl Donald Trumps weitere Steuerkürzungen und damit eine noch höhere Verschuldung zur Folge haben könnte. Eine anhaltend hohe Verschuldung der USA könnte zu einer steigenden Zinslast führen und dadurch die Konsumentennachfrage verringern. Diese Entwicklung wird durch die inflationären Auswirkungen neuer Zölle und eine restriktivere Migrationspolitik verstärkt, die den Arbeitskräftemangel verschärfen und langfristig das Vertrauen der Märkte beeinträchtigen könnte. Auf kurze Sicht dürfte die US-Wirtschaft von der unternehmens-freundlichen Politik profitieren. Sollte die US-Administration jedoch angesichts der Reaktionen an den Finanzmärkten ihren Kurs nicht ändern, könnte dies zu einem Rückgang der Investitionen, einer reduzierten wirtschaftlichen Aktivität und letztendlich zu einer Rezession in den USA führen.

Eine schwächere US-Wirtschaft hätte weitreichende negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaft, da die USA eine wichtige Rolle im Welthandel und als Absatzmarkt für viele Länder spielen. Wenn die US-Nachfrage sinkt und die wirtschaftlichen Unsicherheiten zunehmen, könnten andere Länder ebenfalls von geringeren Exporten und wirtschaftlichen Herausforderungen betroffen sein, was zu einer globalen Rezession führen könnte.

Die chinesische Wirtschaft konnte im Jahr 2024 noch mit einem soliden Wachstum von 5% abschließen, jedoch ist in der chinesischen Bevölkerung ein gedämpftes Konsumverhalten zu beobachten. Dies zeigt sich nicht nur am Immobilienmarkt, sondern auch an der Entwicklung der Verbraucherpreise, die sich nach einer deflationären Phase nur leicht positiv entwickelt haben. Die schwache Binnennachfrage in China wirkt sich negativ auf die Importnachfrage, etwa nach Vorleistungs- und Investitionsgütern aus Deutschland, aus, die durch schwächere Exporte Chinas in die USA aufgrund der gegenseitigen Zölle weiter verstärkt werden dürfte. Zwar stützt die chinesische Regierung die Wirtschaft mit fiskal- und geldpolitischen Maßnahmen, um der sich abschwächenden Konjunktur entgegenzuwirken. Obwohl diese Maßnahmen kurzfristig positive Effekte zeigen könnten, bleibt die langfristige Entwicklung abzuwarten.

Die DZ BANK und die DZ HYP vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Zum 30. Juni 2025 betrug der Deutschland-Anteil am Gesamtkreditvolumen des Sektors Bank rund 82%. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte und möglicher Folgen für die Weltwirtschaft das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Erhöht sich die Zahl von Kreditausfällen, führt dies zu erhöhten Abschreibungen im Sektor Bank, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

## 1.1.2 Konjunktureintrübung in Deutschland und unerwartete Entwicklung am Zinsmarkt sowie erhöhte Volatilität an den globalen Finanzmärkten

Die Schwächephase der deutschen Wirtschaft mit einem Wirtschaftswachstum nahe der Nulllinie könnte sich weiter fortsetzen, zumal die US-Importzölle für Deutschland mit seiner großen Exportindustrie konjunkturell dämpfend wirken dürften. Zudem besteht die Gefahr, dass die monatelange Phase politischen Stillstands während des vergangenen Bundestagswahlkampfs und der anschließenden Regierungsbildung umfangreiche Strukturreformen und Zukunftsinvestitionen in Deutschland verzögert. Diese wären jedoch dringend notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Landes wiederherzustellen und den Wohlstand zu sichern.

Gleichzeitig besteht das Risiko, dass strukturelle Probleme wie Arbeitskräftemangel und weiterhin hohe Energiepreise zu einem erneuten Ansteigen der Inflation führen könnten, wobei die resultierende Inflation nicht nur vorübergehend wäre, sondern langfristig oberhalb des Inflationsziels der Europäischen Zentralbank ("EZB") verharren würde. Kritisch wäre dies insbesondere dann, wenn es aufgrund der gestiegenen Preise, neben den Produktionsrückgängen in der verarbeitenden Industrie, zu einer Kaufzurückhaltung bei den Konsumenten und zu Lohnerhöhungen am Arbeitsmarkt käme, was in einer Lohn-Preis-Spirale münden würde. Dies könnte schlussendlich zu einer anhaltenden Phase der Stagflation führen, also einer Kombination von erhöhter Inflation, stagnierender Produktion und Nachfrage und steigender Arbeitslosigkeit.

In Folge der Leitzinssenkungen des Federal Reserve Board und der EZB im Geschäftsjahr 2024 sowie im laufenden Geschäftsjahr liegen die Marktzinsen wieder unter den im Vorjahr erreichten Höchstwerten. Das Zinsniveau zeigt jedoch weiterhin Wirkung auf die Inflationsraten, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgrund der schwachen Konjunktur und von Basiseffekten bei den Energiepreisen nur noch leicht über dem EZB-Zielwert von 2% lagen. Insbesondere bei der EZB erwarten die Märkte, dass weitere Leitzinssenkungen in den expansiven Bereich erfolgen werden. Bei einer zu schnellen Zinssenkung besteht das Risiko, dass inflationstreibende Effekte wie beispielsweise eine Lohn-Preis-Spirale die Inflation wieder nach oben drücken könnten.

Die Wiederwahl des US-Präsidenten und die Mehrheit der Republikaner im Kongress haben zu einer Neubewertung der Konjunktur- und Zinsaussichten in den USA geführt. Die Umsetzung einer Vielzahl geplanter Maßnahmen durch die Regierung der USA, wie beispielweise die US-Importzölle, könnte zu einer konjunkturellen Überhitzung und zu einem erneuten Anstieg der Inflation führen. In diesem Szenario wären unerwartete Zinserhöhungen durch das Federal Reserve Board nicht auszuschließen. Bei einem Zinsanstieg in den USA wäre mit ebenfalls steigenden Zinsen in der Euro-Zone zu rechnen, so dass die Schuldentragfähigkeit auch einiger europäischer Länder hinterfragt werden könnte. Zudem könnte ein unerwartet stärkeres Wirtschaftswachstum in Europa zu einem Zinsanstieg in der Euro-Zone führen.

Die Indizes der Aktienmärkte in Europa und den USA haben im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres neue Höchststände erreicht und auch die Kurs-Gewinn-Verhältnisse der börsengehandelten Unternehmen sind nahe ihren zyklischen Spitzenwerten. Gleichzeitig steigt die Nervosität der Anleger, wie sich unter anderem Anfang April des laufenden Geschäftsjahres mit dem sprunghaften Anstieg der impliziten Volatilitäten gezeigt hat. Es besteht das systemische Risiko, dass die existierenden, teilweise spekulativen Verflechtungen in einzelnen Assetklassen oder Regionen zu starken kurzfristigen Preisrückgängen an Aktienmärkten weltweit führen, was Vermögensverluste bei Marktteilnehmern verursachen und die Finanzstabilität gefährden könnte. Dies wiederum hätte negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft.

Ein höheres Zinsniveau könnte zu Zahlungsabflüssen im Bausparkollektiv und in der Folge zu einem erhöhten Liquiditätsrisiko führen. Des Weiteren könnte ein weiterer schneller Zinsanstieg die Marktpreisrisiken im Sektor Bank erhöhen. Marktwertverluste bei den Wertpapierbeständen der BSH und der UMH würden zu Eigenkapitalbelastungen bei der DZ BANK führen. Im Sektor Versicherung hätte ein Zinsanstieg ebenfalls Marktwertverluste bei den Kapitalanlagen zur Folge. Zudem bestünde das Risiko, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren und dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt.

Ein rückläufiges Zinsniveau könnte sich negativ auf den Zinsüberschuss und die Nettozinsmarge im Sektor Bank auswirken. Im Sektor Versicherung würde ein Zinsrückgang kurzfristig zu einem positiven Bewertungseffekt bei dem Bestand an zinstragenden Positionen der R+V führen. Ein erneutes Zinstief könnte die R+V im Lebensversicherungsgeschäft im Hinblick auf den zu erwirtschaftenden Garantiezins mittelfristig vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Sollte es aufgrund eines rückläufigen Zinsumfeldes zu den oben beschrieben Belastungen oder durch Zinsanstiege sowie erhöhter Volatilität an den globalen Märkten zur Realisierung von Marktpreisrisiken im Sektor Bank oder im Sektor Versicherung zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen kommen, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

### 1.1.3 Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Treiber von finanziellen und nichtfinanziellen Risiken

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind verschiedenen Nachhaltigkeitsrisikofaktoren ausgesetzt. Diese Risiken beinhalten Physische Klimarisiken, Transitorische Risiken, Soziale Risiken und Risiken der Unternehmensführung.

Physische Klimarisiken bezeichnet die finanziellen Auswirkungen eines sich wandelnden Klimas oder finanzielle Auswirkungen durch Umweltgegebenheiten. Zu diesen Auswirkungen zählen unter anderem das häufigere Auftreten extremer Wetterereignisse und schrittweiser Klimaveränderungen sowie die fortschreitende Umweltzerstörung.

Unter transitorischem Risiko wird die Gefahr finanzieller Verluste verstanden, die beispielsweise Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft entstehen können.

Soziale Risiken ergeben sich aus mangelhaften Standards für die Wahrung der Grundrechte und der Inklusion, aus unfairen, undurchsichtigen oder missbräuchlichen Kundenpraktiken.

Risiken der Unternehmensführung, die auch als Governance-Risiken bezeichnet werden, können aus unzureichenden oder intransparenten Corporate-Governance-Maßnahmen sowie aus fehlenden oder schwach ausgeprägten Verhaltenskodizes erwachsen.

Negative branchenübergreifende und branchenspezifische Klimaentwicklungen sowie negative transitorische Effekte können unmittelbar oder mittelbar zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Gegenparteien - Kreditnehmern, Emittenten oder Kontrahenten - führen. Dies kann sich in erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten und in einer Verschlechterung der Ratingeinstufungen der betroffenen Gegenparteien niederschlagen und zu steigendem Wertberichtigungsbedarf bei den Unternehmen des Sektors Bank führen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements beeinträchtigt wird.

Das Ausmaß der Betroffenheit der Unternehmen im Sektor Bank von Klima- und Umweltrisiken ist vom jeweiligen Geschäftsmodell abhängig. Die beschriebenen Risiken betreffen das Kreditgeschäft der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Sie können Kreditrisiken auslösen, wenn beispielsweise die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements durch Klimaereignisse beeinträchtigt wird. Zudem besteht im Kreditgeschäft aufgrund transitorischer Effekte wie des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft die Gefahr, dass die Ertragskraft der Kreditnehmer bei Unternehmensfinanzierungen (insbesondere der DZ BANK) und Immobilienfinanzierungen (insbesondere der BSH und der DZ HYP) geschmälert wird.

Im Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe haben physische Klimarisiken Bedeutung vor allem für das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko) der R+V. Insbesondere kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Des Weiteren können physische Klimarisiken, die beispielsweise als Wetter- oder Umweltereignisse auftreten, sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung operationelle Risiken auslösen. Beispielsweise handelt es sich um die Nichtverfügbarkeit von Büros und Rechenzentren.

Nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren wirken auch auf das Reputationsrisiko, insbesondere nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren in Form von transitorischen Risiken, sozialen Risiken und Risiken der Unternehmensführung. Sofern sich solche nachhaltigkeitsbezogenen Risiken realisieren, kann dies zu einer Erhöhung von Reputationsrisiken führen. Die Wirkung kann sich dabei sowohl mittelbar über Kunden oder Produkte als auch unmittelbar über eigene Prozesse oder Geschäftsaktivitäten entfalten. Die Reputationsverschlechterung kann über verschiedene Wirkungskanäle wie beispielsweise den Rückgang von Neugeschäft und Bestandsgeschäft zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe führen.

Die Realisierung der Nachhaltigkeitsrisikofaktoren kann daher insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der DZ BANK haben.

#### 1.1.4 Wirtschaftspolitische Divergenzen im Euro-Raum

Die anhaltenden fiskalpolitischen Probleme Spaniens, Italiens, Frankreichs und Portugals haben zu hohen Schuldenständen und steigenden Zinslasten geführt. Dies belastet die Haushalte dieser Länder und begrenzt die finanziellen Spielräume für Investitionen und öffentliche Ausgaben.

Die hohe Staatsverschuldung bleibt nach wie vor die Hauptherausforderung für die Republik Italien und es ist wahrscheinlich, dass sie in den nächsten drei Jahren weiter ansteigen wird. Die EU hat ein Defizitverfahren gegen Italien und andere Mitgliedstaaten angekündigt, dessen Ausgang noch ungewiss ist. Trotz angestoßener Gegenmaßnahmen und positiver Wachstumsprognosen für das Bruttoinlandsprodukt wird der Refinanzierungsbedarf Italiens voraussichtlich weiterhin sehr hoch bleiben. Aufgrund der unverändert hohen Staatsverschuldung Italiens in Verbindung mit hohen Beständen in heimischen Staatsanleihen sowie der weiterhin verbesserungswürdigen Kreditqualität ist die Kapitalmarktrefinanzierung italienischer Kreditinstitute weiterhin nur mit entsprechenden Risikoaufschlägen möglich. Eine Reduzierung der Anleihekäufe der EZB oder ausbleibende Fortschritte beim Abbau der Staatsverschuldung könnten den Kapitalmarktzugang des Landes und der in Italien ansässigen Banken zusätzlich deutlich erschweren.

In Frankreich wird seit Jahren kein substanzieller Defizitabbau erreicht. Die hohe Staatsverschuldung und das Haushaltsdefizit werden zunehmend zu einem politischen und finanziellen Problem. Der französische Leitindex verzeichnet Verluste und die Risikoaufschläge für französische Staatsanleihen erreichen Höchststände. Trotz der jüngsten Verabschiedung eines Haushaltsbudgets für das Jahr 2025 bleibt die politische Situation aufgrund der anstehenden Verhandlungen zur umstrittenen Rentenreform instabil. Vor dem Hintergrund der schwachen Erfolgsbilanz eigener Fiskalprognosen ist auch die weitere Entwicklung bei einem etwaigen Defizitverfahren unklar. Als zweitgrößte, stark diversifizierte Volkswirtschaft der Euro-Zone verfügt Frankreich zwar über nach wie vor gute Ratings, allerdings droht bei einer Umkehr der Rentenreform und einer daraus resultierenden höheren Staatsverschuldung eine Herabstufung durch die Ratingagenturen.

Der zunehmende Einfluss populistischer und nationalistischer Bewegungen in verschiedenen europäischen Staaten könnte dazu führen, dass nationale Regierungen verstärkt ihre eigenen Interessen in den Vordergrund stellen und weniger bereit sind, gemeinsame europäische Lösungen anzustreben. In der Folge könnte dies zu einer nationalistisch geprägten Wirtschaftspolitik führen, in der einzelne Länder versuchen, ihre wirtschaftlichen Herausforderungen eigenständig zu lösen, anstatt kooperativ zu agieren, und Kosten auf andere EU-Länder abzuwälzen. Dies könnte dazu beitragen, dass sich die bestehenden wirtschaftspolitischen Divergenzen im Euro-Raum weiter verstärken.

Die expansive Geldpolitik der EZB und insbesondere die Ankaufprogramme in diversen Anleihesegmenten verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion auch am Kapitalmarkt niederschlagen. Nach dem Auslaufen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme) könnte sich dies im Zuge einer potenziellen erneuten Straffung der Geldpolitik ändern. Die EZB hat für den Fall eines übermäßigen Ansteigens der Risikoaufschläge das sogenannte Transmission Protection Instrument entwickelt, um mit gezielten Markteingriffen gegensteuern zu können. Sollte dies jedoch nicht gelingen, könnten die Risikoaufschläge der höher verschuldeten Mitgliedsländer deutlich ansteigen und die Refinanzierung dieser Länder auf dem Kapitalmarkt würde sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

Im Sektor Versicherung treten besonders die Bestände an italienischen Staatsanleihen mit den geschäftspolitisch bedingten Anteilen der italienischen Assimoco-Gesellschaften sowie Zinsrisiken im Langfristbereich durch langlaufende Altersvorsorgeprodukte bei der R+V hervor.

Die vorgenannten Entwicklungen könnten eine Verschlechterung der Bonität der betroffenen Länder und der dort ansässigen Unternehmen bewirken, was im Sektor Bank dazu führen kann, dass Kredite vermehrt ausfallen können. Weitere potenzielle Folgen sind Ausweitungen der Bonitätsaufschläge und eine Verringerung der Marktliquidität sowie der Ausfall dieser Staats- und Unternehmensanleihen. Dies kann zu einer negativen Veränderung des Marktwertes dieser Wertpapiere führen und im Falle von Marktwertverlusten sowie bei Ausfällen temporäre oder dauerhafte Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

## 1.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

#### 1.2.1 Emittentenrisiko

Die Wertpapiere sind für Anleger mit einem Emittentenrisiko verbunden. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird. Die Risiken in Bezug auf die Emittentin, welche einzeln oder kumuliert zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen können, sind diesem Abschnitt "1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin" zu entnehmen.

Eine erhöhte Ausfallgefahr kann sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK abzeichnen. Sollte das Rating der DZ BANK unter die Bonitätsstufen sinken, die als Investment Grade-Rating bezeichnet werden, kann dies als ein Indikator für eine erhöhte Insolvenzgefahr gesehen werden. Wenn eine Ratingagentur ein Investment Grade-Rating für das Emittentenrisiko erteilt, kann dies grundsätzlich als Bewertung eines nur geringen Ausfallrisikos des jeweiligen Emittenten durch die betreffende Ratingagentur verstanden werden.

Derzeit erhält die DZ BANK von den großen Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) ("S&P")², Moody's Deutschland GmbH ("Moody's")³ und FitchRatings Ireland Limited ("Fitch"⁴ und zusammen mit S&P und Moody's, die "Ratingagenturen") ein Emittentenrating⁵, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Emittentenrating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2024 durch die Ratingagenturen bestätigt.

Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

## 1.2.2 Liquiditätsrisiko

Für die DZ BANK Gruppe ist das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank von erheblicher Bedeutung. Das Liquiditätsrisiko der R+V im Sektor Versicherung ist auf Ebene der DZ BANK Gruppe unwesentlich. Dies ist auf die für das Versicherungsgeschäft typische langfristige Liquiditätsbindung von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit ab fünf Jahren zurückzuführen. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Die folgenden Ereignisse könnten bei ihrem Eintritt allein oder in Kombination zu einer Erhöhung des Liguiditätsrisikos führen:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab (Anschlussfinanzierungsrisiko):

Dieses Ereignis kann Kontokorrenteinlagen oder passivische Tages- und Termingelder von Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebene Commercial Papers bzw. Certificates of Deposit betreffen. Verlieren die Liquiditätsgeber der Unternehmen der DZ BANK Gruppe das Vertrauen in diese Unternehmen oder kommt es zu einer Änderung der ökonomischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, so besteht die Gefahr, dass bestehende Refinanzierungen bei Erreichen der juristischen Fälligkeit von Einlagen, Termingeldern oder Finanzinstrumenten nicht verlängert werden und damit von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgezahlt werden müssen. Als Liquiditätsgeber können Genossenschaftsbanken, institutionelle Anleger und sonstige Banken und Kunden relevant sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bei den Ratings von S&P und Fitch handelt es sich um ein gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

- Aus Derivaten resultieren höhere Sicherheitenanforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen (**Collateral-Risiko**):
  Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betreiben in erheblichem Umfang das Derivategeschäft. Derivate werden an Terminbörsen abgeschlossen, über Clearing-Häuser abgewickelt oder bestehen bilateral ohne Zwischenschaltung einer dritten Partei. In den meisten Fällen besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Notwendigkeit, Sicherheiten zu stellen, zum Beispiel um einen negativen Marktwert für die Gegenseite auszugleichen. Dies erfolgt durch Übertragung von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Verändern sich die den Marktwert der Derivate beeinflussenden Marktdaten oder treten andere definierte Ereignisse auf, wie beispielsweise eine Ratingherabstufung einer oder mehrerer Unternehmen der DZ BANK Gruppe, so kann sich der Sicherheitenbedarf erhöhen. Dadurch könnte der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen weitere Liquidität entzogen werden.
- Aufgrund der Veränderung des Marktwertes von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden (Marktwertrisiko): Reduziert sich der Marktwert der von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehaltenen Wertpapiere, die zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, so verringert sich auch der Liquiditätszufluss an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Falle einer Liquidierung dieser Wertpapiere. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist.
- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein (**Ziehungsrisiko**):
   Besteht für einen Kunden das Recht, Liquidität aufgrund eines mit einem Unternehmen der DZ BANK Gruppe abgeschlossenen Vertrags, wie zum Beispiel einer Kredit- oder Liquiditätszusage, durch Ziehung zu erlangen, so kann dies unter anderem über die Auszahlung eines Kredits oder die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgen. Die ausgezahlte Liquidität steht der DZ BANK dann nicht mehr zur Verfügung oder muss erst noch refinanziert werden.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu (Terminierungsrisiko):
   Dieses Ereignis kann beispielsweise begebene Eigenemissionen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe mit Schuldnerkündigungsrecht betreffen. Sollte eine Kündigung durch die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus ökonomischen Gründen erforderlich sein, weil sich möglicherweise die preisbeeinflussenden Faktoren verändert haben, so müsste die Eigenemission früher zurückgezahlt werden.
- Neugeschäfte werden in größerem Umfang abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt (Neugeschäftsrisiko):
   Werden beispielsweise in einer Liquiditätskrise von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe neue Kredite vergeben, um die eigene Reputation zu wahren, so ist hierfür zusätzliche Liquidität erforderlich.
- Produkte werden in größerem Umfang zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt (Rückkaufrisiko):
   Dieses Ereignis kann begebene Eigenemissionen oder Zertifikate betreffen. Werden diese beispielweise in einer Liquiditätskrise auf Wunsch der Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgekauft, um die eigene Reputation zu wahren, verringert sich die Liquidität der Unternehmen der DZ BANK Gruppe weiter.
- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer als erwartet (**Intraday-Risiko**):
  Sich an einem Tag ausgleichende Ein- und Auszahlungen von Kunden oder Gegenparteien der Unternehmen der DZ BANK Gruppe verursachen nur dann keinen zusätzlichen Liquiditätsbedarf, wenn sie gleichzeitig erfolgen. Verändert sich beispielsweise in einer Liquiditätskrise das innertägliche Zahlungsprofil von Unternehmen der DZ BANK Gruppe, weil sich Einzahlungen verzögern, so kann dies den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der DZ BANK Gruppe erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen die eigenen Auszahlungen unverändert vornehmen.
- Die Möglichkeit der Refinanzierung in Fremdwährungen, beispielsweise die Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps, ist beeinträchtigt (Fremdwährungsrefinanzierungsrisiko):
   Mittels Devisen-Swaps oder Zins-Währungs-Swaps decken die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ihren Liquiditätsbedarf in ausländischen Währungen. Sollte der Abschluss solcher Geschäfte nicht mehr möglich sein, weil zum Beispiel Märkte für diese Geschäfte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, so kann dies für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe Liquiditätsengpässe in der gesuchten Währung auslösen.

Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am

Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

#### 1.2.3 Ratingherabstufungen

Das Rating der DZ BANK und die Ratings ihrer Tochterunternehmen sind ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Derzeit erhält die DZ BANK von den Ratingagenturen ein Emittentenrating<sup>6</sup>, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Emittentenrating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2024 durch die Ratingagenturen bestätigt.

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK bzw. des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe könnte nachstehende Risikofolgen haben:

- Es könnten Nachteile für die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung der DZ BANK entstehen.
- Neue Verbindlichkeiten könnten entstehen oder bestehende Verbindlichkeiten könnten fällig gestellt werden, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen.
- Es könnte der Fall eintreten, dass die DZ BANK Gruppe bzw. die DZ BANK nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für von der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen abgeschlossenen Derivategeschäfte (geregelt durch Besicherungsanhänge zu den entsprechenden Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen muss oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte in Frage kommt.
- Sollte das Rating der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, könnten die DZ BANK oder die betroffenen Tochterunternehmen in ihrem operativen Geschäft beeinträchtigt werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs aus Derivaten, die die DZ BANK oder ihre Tochterunternehmen abgeschlossenen haben, und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen führen. Zudem bestünde die Gefahr, dass diese negativen Effekte auf die weiteren Unternehmen in der DZ BANK Gruppe ausstrahlen.

Ratingherabstufungen könnten aufgrund der oben beschriebenen Effekte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

#### 1.3 Risikofaktoren im Sektor Bank

#### 1.3.1 Kreditrisiko

Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar. Als Zentralbank deckt die DZ BANK gemeinsam mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken oder im Direktgeschäft ein breites Spektrum des Kreditgeschäfts ab und stellt ihren Kunden Finanzierungslösungen zur Verfügung. Zu den Kunden zählen die Volksbanken und Raiffeisenbanken selbst, Firmenkunden, Privatkunden, öffentliche Kunden, internationale Konzerne sowie Banken und Institutionen im In- und Ausland. Es unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Wertpapiergeschäfte des Anlage- und des Handelsbuchs, Geldmarktgeschäfte, Geschäfte in handelbaren Forderungen (beispielsweise Schuldscheindarlehen), Devisengeschäfte, Geschäfte in Derivaten sowie Geschäfte in Waren (beispielsweise Edelmetalle) verstanden.

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund eines Ausfalls oder einer Migration der Bonität (Änderung der Bonitätseinstufung) von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie von Verlusten in Bezug auf die Realisierbarkeit von Forderungen und die Sicherheitenverwertung.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bei den Ratings von S&P und Fitch handelt es sich um ein gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Im klassischen Kreditgeschäft treten Kreditrisiken insbesondere in Form von Ausfall- und Migrationsrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) sowie aus fälligen Zahlungen nicht begleichen kann. Es beinhaltet auch Risiken aus Eventualverbindlichkeiten (unter anderem vergebene Avale und Garantien). In die Exposure-Berechnung gehen neben bereits in Anspruch genommenen Krediten (inklusive eventuell bestehender Überziehungen) auch offene extern zugesagte Kreditlinien ein. Das Migrationsrisiko als Risikounterart des klassischen Kreditrisikos bildet das Risiko von Wertänderungen bei Exposure-Typen des klassischen Kreditgeschäfts ab, die durch eine Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) eines Kreditnehmers entstehen. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DZ HYP und der TeamBank entstehen.

Kreditrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form von Ausfallrisiken auf, die - je nach Geschäftsart - in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK und der DZ PRIVATBANK auf.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Kreditrisikos sind einerseits Konzentrationen des Kreditvolumens hinsichtlich Adressen, Branchen, Ländergruppen und Restlaufzeiten und andererseits die Bonitätsstruktur des Kreditportfolios. Erhöhte Volumenkonzentrationen bei Adressen, Branchen oder Ländern vergrößern die Gefahr, dass Kreditrisiken gehäuft schlagend werden, beispielsweise bei einem Ausfall der Adressen mit erhöhten Konzentrationen oder bei wirtschaftlichen Krisen in den Branchen oder Ländern mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio.

Bei der Betrachtung von Einzelkonzentrationen im Sektor Bank entfielen zum 30. Juni 2025 20,2% des gesamten Kreditrisikokapitalbedarfs auf die 20 Adressen mit dem größten Kreditrisikokapitalbedarf. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kreditnehmer aus dem Finanzsektor (inklusive der Genossenschaftsbanken), die Ratingeinstufungen im Bereich des Investment Grade (d.h. Ratings von bester bis mittlerer Bonität also beispielsweise AAA bis BBB bzw. Baa3 bzw. BBB) aufweisen, europäische Peripheriestaaten und einzelne Kreditnehmer mit Ratings des Non-Investment Grade. Der Anteil des Risikovorsorgebestands am Gesamtkreditvolumen betrug zum 30. Juni 2025 0,5%. Im Falle von kumulierten Ausfällen einer bestimmten Gruppe oder bei wirtschaftlichen Krisen in den jeweiligen Branchen oder Ländern, die mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio gehäuft vertreten sind, können wesentliche Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen erforderlich sein.

Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen oder Handelsgeschäften ein wesentlicher Faktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade aufweisen, besteht die Gefahr, dass das Kreditrisiko zum Tragen kommt und Abschreibungen erforderlich werden.

Über die allgemeinen Risikofaktoren hinaus können negative gesamtwirtschaftliche Entwicklungen zu steigenden Kreditrisiken, zu vermehrten Ausfällen einzelner Adressen und damit zu erhöhtem Wertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft führen. Die größten Gefahren für die allgemeine Bonität der Kreditnehmer resultieren aus der Verschärfung geopolitischer Spannungen und daraus resultierende Handelsfriktionen, globale Wirtschaftsabschwächung, anhaltende Konjunkturschwäche in Deutschland und Divergenzen im Euro-Raum.

Sollten die dort dargestellten makroökonomischen Tendenzen noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung der Kreditrisiken im Sektor Bank zu rechnen.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

## 1.3.2 Marktpreisrisiko

Die DZ BANK Gruppe ist im Sektor Bank einem erheblichen Marktpreisrisiko ausgesetzt.

Das Marktpreisrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern auftreten kann. Unter das Marktpreisrisiko werden insbesondere das Zinsrisiko im Anlagebuch, das

Zinsrisiko im Handelsbuch, das Spread-Risiko (kontinuierlich beobachteter Teil, differenziert nach Anlage- und nach Handelsbuch) und das Migrationsrisiko (als diskontinuierliches Spread-Risiko), das Währungsrisiko, das Aktienrisiko, das Fondspreisrisiko, das Rohwarenrisiko sowie das Asset-Management-Risiko subsumiert. Zu den das Marktpreisrisiko beeinflussenden Parametern zählt auch die Klasse der sogenannten opaken Risikofaktoren. Hierunter sind bewertungsrelevante Parameter zu verstehen, die sich einer direkten Beobachtung entziehen und daher mittels Modellen aus quotierten Marktpreisen abgeleitet werden.

Von dem Marktpreisrisiko sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die BSH, die DZ HYP und die UMH betroffen. Markpreisrisiken entstehen insbesondere aus den eigenen Handelsaktivitäten der DZ BANK, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ BANK mit Nicht-Privatkunden, dem klassischen Kreditgeschäft und dem Bauspargeschäft der BSH zur Finanzierung privater Immobilien, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ HYP zur Finanzierung von Immobilien und Kommunen, den für die Liquiditäts- und Deckungsmassensteuerung gehaltenen Wertpapierbeständen der DZ HYP, der Anlage eigener Mittel der UMH sowie aus in Riester-Fondssparplänen und Garantiefonds enthaltenen Garantieverpflichtungen gegenüber Kunden der UMH.

Darüber hinaus stellen Verbindlichkeiten und - sofern in einem Gruppenunternehmen vorhanden - Vermögenswerte direkter Pensionszusagen eine Quelle des Marktpreisrisikos dar. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Spread- und Migrationsrisiken, Zinsrisiken, Aktienkurs- und Fondspreisrisiken, Rohwarenrisiken sowie Währungsrisiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise verursacht. Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisikos ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die Unternehmen des Sektors Bank.

Wenn die Bonität der Gegenparteien im Sektor Bank sinkt und damit der Zinssatz der an diese Unternehmen vergebenen Kredite oder der von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere steigt (Bonitätsaufschlag) oder wenn die Marktliquidität insgesamt abnimmt, kann dies zu einem Absinken der Marktpreise der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Wertpapieren führen. Auslöser für die Ausweitung von Bonitäts-Spreads ist die erhöhte Marktunsicherheit bei ausfallrisikobehafteten Vermögenswerten. Steigende Bonitäts-Spreads ergeben sich aus einer geringeren Bereitschaft der Marktteilnehmer, ausfallrisikobehaftete Vermögenswerte zu kaufen, bzw. aus einer verstärkten Bereitschaft, solche Vermögenswerte zu verkaufen. Das könnte zur Folge haben, dass die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aufgrund des Wertverlusts der Wertpapiere erhöhte Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen vornehmen müssen. Zudem könnten marktweite Liquiditätsengpässe dazu führen, dass die Vermögenswerte der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement lediglich eingeschränkt möglich ist. Diese Effekte könnten zur Folge haben, dass die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank beeinträchtigt werden.

Ein sich realisierendes Marktpreisrisiko oder Marktliquiditätsrisiko könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

#### 1.3.3 Operationelles Risiko

Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden, dies beinhaltet auch Rechtsrisiken.

Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe auftreten. Neben der DZ BANK sind die DZ HYP, DZ PRIVATBANK und UMH besonders von dem Eintritt operationeller Risiken betroffen.

Operationelle Risiken bestehen für die Unternehmen des Sektors Bank insbesondere in der Gefahr, dass die implementierten Complianceund Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern bzw. aufzudecken
und alle relevanten Risiken für die Unternehmen des Sektors Bank zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen
zu ergreifen. Die DZ BANK Gruppe verfügt über marktgerechte Compliance- und Risikomanagementsysteme, so dass bei systematischen
Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu
rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Dabei kann es sich zum
Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln. Zudem könnte die Reputation
einzelner Unternehmen des Sektors Bank und der DZ BANK Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte könnten die Attraktivität der
Unternehmen des Sektors Bank als Geschäftspartner beeinträchtigen und zu Wertverlusten führen.

Die operationellen Risiken machten zum 30. Juni 2025 etwa 11% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

#### 1.3.4 Geschäftsrisiko

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund können Geschäftsrisiken aus dem Firmenkundengeschäft, dem Privatkundengeschäft, dem Kapitalmarktgeschäft und dem Transaction Banking entstehen.

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich grundsätzlich aus der Geschäftsstrategie ergeben können und insbesondere die Gefahr umfassen, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (z.B. regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Das Geschäftsrisiko im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe umfasst insbesondere folgende Risiken:

- Die Umsetzung der aus den regulatorischen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen wird in der DZ BANK Gruppe in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin zu erhöhten Kosten führen.
- Aufgrund eines verschärften Preis- und Konditionenwettbewerbs im Privat- und Firmenkundengeschäft können Margen entstehen, die für die Unternehmen des Sektors Bank wirtschaftlich nicht attraktiv sind, bzw. das Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken.

Der Eintritt der oben beschriebenen Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

#### 1.3.5 Beteiligungsrisiko

Im Sektor Bank entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der TeamBank. Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht über andere Risikoarten berücksichtigt werden.

Das Beteiligungsrisiko umfasst zudem die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen des Immobilienbestands der Unternehmen des Sektors Bank. Die Wertverluste können durch die Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder spezieller Eigenschaften einzelner Immobilien (zum Beispiel Leerstand, Mieterausfall, Nutzungsschäden) hervorgerufen werden.

Die Unternehmen des Sektors Bank halten Beteiligungen im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen, insbesondere um Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen abzudecken, in denen sie selbst oder die Genossenschaftsbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Beteiligungsrisikos sind die Branchenzugehörigkeit, der Sitz der Beteiligung und die nominale Höhe des Beteiligungsvolumens. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer zukünftigen Werthaltigkeitsprüfung der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Beteiligungen zu einer signifikanten Minderung der in der Bilanz ausgewiesenen Wertansätze der Beteiligungen kommt. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wesentliche Informationen aufgrund der Minderheitenposition nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder beschafft werden können und somit Abschreibungen erforderlich werden.

Das Beteiligungsrisiko machte zum 30. Juni 2025 etwa 9% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieses Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

## 1.4 Risikofaktoren im Sektor Versicherung

#### 1.4.1 Marktrisiko

Marktrisiken entstehen im Versicherungsgeschäft der R+V durch die Kapitalanlagetätigkeit, die aus der zeitlichen Differenz zwischen der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer und die Zahlungen für Schäden und Leistungen durch das Versicherungsunternehmen sowie aus Spar- und Entspargeschäften in der Personenversicherung resultiert.

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit wider.

Die für das Marktrisiko der R+V maßgeblichen generellen Risikofaktoren entsprechen grundsätzlich den auf das Marktpreisrisiko des Sektors Bank wirkenden Risikofaktoren.

Eine Ausnahme stellen die unerwarteten Entwicklungen am Zinsmarkt dar, bei denen sich die Wirkungsmechanismen zwischen Sektor Bank und Sektor Versicherung unterscheiden. Die zinsbezogenen Risikofaktoren könnten sich wie folgt negativ auf die Kapitalanlagen der R+V auswirken:

Sollten die Zinsen kurzfristig deutlich steigen oder sich die Risikoaufschläge für Anleihen im Markt ausweiten, würde dies zu einem erheblichen Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen der R+V führen. Auslöser für die Ausweitung von Spreads können gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren sein. Dabei handelt es sich aktuell insbesondere um die Gefahren für die globale Konjunktur, die aus den internationalen Handelskonflikten und der militärischen Konfrontation zwischen Russland und der Ukraine resultieren. Die durch kurzfristige Zinssteigerungen oder Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen bei der R+V zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V negativ beeinflussen.

Dagegen würde ein Zinsrückgang kurzfristig zwar zu einem positiven Bewertungseffekt bei dem Bestand an zinstragenden Positionen der R+V führen, ein erneutes Zinstief könnte die R+V im Lebensversicherungsgeschäft im Hinblick auf den zu erwirtschaftenden Garantiezins aber mittelfristig vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Im Falle enger Spreads der Kapitalanlagen können sich für die R+V zusätzliche Herausforderungen im Hinblick auf den im Lebensversicherungsgeschäft zu erwirtschaftenden Garantiezins ergeben. Geringere Spreads können unter anderem eine in der Markteinschätzung höhere Bonität der Emittenten von Kapitalanlagen widerspiegeln.

Aufgrund des Investments der R+V in italienischen Anleihen stellen darüber hinaus die wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum in Verbindung mit der expansiven Geldpolitik der EZB eine Gefahr für die Werthaltigkeit dieser Investments dar. Das hiervon betroffene Exposure der R+V belief sich zum 30. Juni 2025 auf EUR 3,74 Mrd. Aufgrund des risikoreduzierenden Effektes durch die Versicherungsnehmer der R+V ist dieses Exposure nur zu einem geringen Teil der DZ BANK zuzurechnen. Das Marktrisiko machte zum 30. Juni 2025 etwa 48% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt dieses Risikos im Sektor Versicherung kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

## 1.4.2 Versicherungstechnisches Risiko

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken in erheblichem Umfang aus den Geschäftsaktivitäten der R+V. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass - bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung - der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß des europäischen Aufsichtsregimes "Solvency II" in die folgenden Kategorien unterteilt:

- versicherungstechnisches Risiko Leben
- versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft der R+V besteht bei langfristigen Produkten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern die Gefahr negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen. Weicht die tatsächliche Entwicklung von Biometrie, Invalidisierung und Kosten von den Kalkulationsannahmen ab, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass sich der erzielte Rohüberschuss in der Lebensversicherung reduziert.

Zudem stellen mögliche unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt Risikofaktoren für das versicherungstechnische Risiko Leben dar. Bei einem unerwarteten Zinsanstieg bestünde die Gefahr, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren und dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt.

Im Krankenversicherungsgeschäft der R+V als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsinanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern. Unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen besteht für die R+V die Möglichkeit, die Beiträge anzupassen, wobei sämtliche Rechnungsgrundlagen überprüft und angepasst werden können. Starke Beitragsanpassungen können negative Auswirkungen auf das zukünftige Neugeschäft haben, wenn die Tarife aufgrund hoher Beiträge an Attraktivität verlieren. Ebenso kann es im Bestand zu vermehrtem Storno kommen.

Das selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft der R+V hat die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen wie zum Beispiel Erdbeben, Sturm oder Überschwemmung, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadenereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadenereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Im Zusammenhang mit dem Auftreten von Naturkatastrophen stellt der Klimawandel einen zusätzlichen Risikofaktor dar. Es ist damit zu rechnen, dass der Klimawandel langfristig zu einem Anstieg wetterbedingter Naturkatastrophen führen wird. Darüber hinaus stellen inflationäre Effekte einen Kostentreiber für die Schadenbelastung dar, da sich zum Beispiel steigende Rohstoff- und Beschaffungspreise erhöhend auf die Schadenregulierung auswirken können. Dies kann in der Folge zu Prämienanpassungen führen.

Zum 30. Juni 2025 machte das versicherungstechnische Risiko Nicht Leben etwa 20% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus, auf das versicherungstechnische Risiko Leben entfielen etwa 12% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung und das versicherungstechnische Risiko Gesundheit belief sich auf etwa 4% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung.

Mittel- bis langfristig könnte eine höhere Schadensbelastung im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft eine Reduzierung des erzielten Rohüberschusses in der Lebensversicherung oder ein zurückgehendes Neugeschäft in der Krankenversicherung zur Folge haben und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben bzw. im Bereich des Lebensversicherungsgeschäfts wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

#### 1.4.3 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder von mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen, Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der R+V auftreten.

Operationelle Risiken bestehen bei der R+V insbesondere in der Gefahr von Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen außerhalb des Unternehmens, zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware. Derartige Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen. Die Realisierung derartiger operationeller Risiken kann Einschränkungen der Geschäftstätigkeit nach sich ziehen und negative Reputationseffekte zur Folge haben.

Das operationelle Risiko machte zum 30. Juni 2025 etwa 9% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt des operationellen Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

## 2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken dargestellt. Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgte durch die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen. Die nachfolgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Wertpapiere werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in die folgenden fünf Kategorien (vgl. Abschnitte 2.1 bis 2.5) unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien (z.B. 2.1.1) aufgeteilt. Diese Unterkategorien wiederum enthalten verschiedene Risikofaktoren (z.B. 2.1.1.1), wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Unterkategorie zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Definitionen für verwendete Begriffe im Hinblick auf die Wertpapiere sind in den Emissionsbedingungen enthalten.

## 2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

#### 2.1.1 Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)

#### 2.1.1.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Teilschuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.1.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. ein Fonds ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen eine Aktie ist, bzw. von Fondsanteilen, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Fonds ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sowie je höher der Basispreis ist. Dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. (im Falle eines Fonds als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Anlageinstrumenten. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.1.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile können die gelieferten Referenzaktien bzw. Fondsanteile unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. den Fondsanteilen geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Fondsanteile noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Fondsanteilen um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. der Fondsanteile unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.2 Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

#### 2.1.2.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur

eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Teilschuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.2.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. ein Fonds ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist und der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen eine Aktie ist, bzw. von Fondsanteilen, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Fonds ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist und der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert erhöht sich, je höher der Basispreis (dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) ist und je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. (im Falle eines Fonds als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Anlageinstrumenten. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.2.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile können die gelieferten Referenzaktien bzw. Fondsanteile unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. den Fondsanteilen geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Fondsanteile noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Fondsanteilen um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. der Fondsanteile kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. der Fondsanteile unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.3 Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)

## 2.1.3.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.3.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw.

(z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.3.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

## 2.1.4 Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)

#### 2.1.4.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.4.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.4.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

## 2.1.5 Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)

## 2.1.5.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller

Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.6 Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)

#### 2.1.6.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.6.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis kleiner als der Cap ist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis kleiner als der Cap ist, erhöht sich, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts am Cap notiert. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

### 2.1.6.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

# **2.1.7 Rückzahlungsprofile 7 bis 9 (Expresszertifikate, Expresszertifikate Easy und Expresszertifikate Plus)** 2.1.7.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.7.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung

(verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann**. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts (relevant für die Rückzahlungsprofile 6 und 7) und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.7.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

## 2.1.7.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Emissionsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

#### 2.1.8 Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

#### 2.1.8.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlungen und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.8.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

## 2.1.8.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu

liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

## 2.1.8.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Emissionsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

#### 2.1.8.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und somit eine oder mehrere Kuponzahlungen nicht erfolgen. Dieses Risiko erhöht sich, je höher der Kuponlevel ist. Dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

#### 2.1.9 Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)

## 2.1.9.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlungen und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.9.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### <u>2.1.9.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende</u>

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.9.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Emissionsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

#### 2.1.9.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und somit eine oder mehrere Kuponzahlungen nicht erfolgen. Dieses Risiko erhöht sich, je höher der Kuponlevel ist. Dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

#### 2.1.10 Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)

#### 2.1.10.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlungen und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.10.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### <u>2.1.10.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende</u>

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.10.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Emissionsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

## 2.1.10.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und somit eine oder mehrere Kuponzahlungen nicht erfolgen. Dieses Risiko erhöht sich, je höher der Kuponlevel ist. Dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

## 2.1.11 Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)

#### 2.1.11.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.11.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.11.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

## 2.1.11.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Emissionsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

#### 2.1.11.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Kuponzahlung für die restliche Laufzeit der Zertifikate. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird und je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Die

Barriere entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

#### 2.1.12 Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)

#### 2.1.12.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.12.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.12.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.12.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Emissionsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

# 2.1.12.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Kuponzahlung für die relevante Periode. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird und je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Periode schwankt. Die Barriere entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

#### 2.1.13 Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)

#### 2.1.13.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige

Periode und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.13.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist sowie je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.13.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.13.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Emissionsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

# 2.1.13.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet oder wenn mindestens ein Beobachtungspreis kleiner der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Kuponzahlung für die relevante Periode. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite für die jeweilige Periode steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird und je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

# 2.1.14 Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)

#### 2.1.14.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Emissionsbedingungen angegebenen Perioden und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.14.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das** 

Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis während der Letzten Periode nicht mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass kein Beobachtungspreis während der Letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert, erhöht sich, je weiter entfernt der aktuelle Kurs des Basiswerts von dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Beobachtungspreis während der Letzten Periode nicht mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.14.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.14.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Emissionsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

#### 2.1.14.4 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn kein Beobachtungspreis der relevanten Periode (exklusive der Periode bzw. Perioden, in denen eine Fixe Kuponzahlung erfolgt) größer oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je weiter der aktuelle Kurs des Basiswerts von der Barriere entfernt notiert. Die Barriere entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

# 2.1.15 Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)

# 2.1.15.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.15.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.

Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.15.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.16 Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)

#### 2.1.16.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.16.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

# 2.1.16.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.17 Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)

#### 2.1.17.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe der Kuponzahlung - je nach Ausgestaltung - und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.17.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.17.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

#### 2.1.17.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Emissionsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

#### 2.1.18 Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)

# 2.1.18.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe der Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin- je nach Ausgestaltung - und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.18.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je

stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so** dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.18.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

# 2.1.18.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Emissionsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

#### 2.1.19 Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)

#### 2.1.19.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.19.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### <u>2.1.19.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende</u>

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige

Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann.**Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren würde.

# 2.1.20 Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate klassisch)

#### 2.1.20.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags und - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Basiswert keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Je nach Ausgestaltung kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis in der relevanten Periode die Barriere unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger - je nach Ausgestaltung - aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### 2.1.20.2 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite für die relevante Periode steigt, - je nach Ausgestaltung - je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird bzw. wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere notiert und somit keine oder nur eine geringe Kuponzahlung erfolgt. Ferner erhöht sich das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

#### 2.1.21 Rückzahlungsprofil 23 Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)

#### 2.1.21.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Basiswert keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger - je nach Ausgestaltung - aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

# 2.1.22 Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)

# 2.1.22.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) gebunden ist. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises) aufweist. Das Risiko, dass der Korbpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises) aufweist, erhöht sich, je höher der bestimmte Prozentsatz des Korbstartpreises ist bzw. je stärker die Kurse der jeweiligen Referenzaktien bzw. der jeweiligen Bestandteile des Basiswerts während der Laufzeit schwanken. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals entstehen kann. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals würde eintreten, falls der Korbpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. (z.B. im Falle eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

# 2.2 Risiken in Bezug auf die Basiswerte

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, (a) wenn der Basiswert eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bzw. wenn der Basiswert ein Aktienkorb bestehend aus Referenzaktien ist (siehe 2.2.1), (b) wenn der Basiswert ein Index ist bzw. die Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) Indizes sind (siehe 2.2.2) bzw. (c) wenn der Basiswert ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture bzw. ein Edelmetallfuture ist (siehe 2.2.3) bzw. (d) wenn der Basiswert ein börsengehandelter Fonds ist (siehe 2.2.4) bzw. (e) wenn der Basiswert ein Fonds (siehe 2.2.5) ist.

# **2.2.1** Risiko im Falle von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren bzw. einem Aktienkorb als Basiswert 2.2.1.1 Risiko in Bezug auf die Aktie

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. ein Aktienkorb (bestehend aus Referenzaktien) ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der (jeweiligen) Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der (jeweiligen) Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die (jeweilige) Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der (jeweiligen) Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben).

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien. Wenn der Kurs der Aktie bzw. die Kurse der Referenzaktien sinkt bzw. sinken bzw. steigt (im Falle des Rückzahlungsprofils 5), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung haben.

Hat die (jeweilige) Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals führen.

#### 2.2.1.2 Risiko aus Namensaktien

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Emissionsbedingungen Namensaktien, welche in den Emissionsbedingungen als Basiswert benannt sind, an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Dies hat zur Folge, dass der Anleger Rechte aus den gelieferten Aktien nicht unmittelbar geltend machen kann ohne zuvor eine Eintragung in das Aktienbuch zu erwirken. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, des Anlegers gegen die Emittentin ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

# 2.2.1.3 Risiko in Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere

Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, haben spezielle, über die in Ziffer 2.2.1.1 hinausgehende Risiken. Aktienvertretende Wertpapiere sind Amerikanische Hinterlegungsscheine, sogenannte American Depositary Receipts (ADRs), und Globalhinterlegungsscheine, sogenannte Global Depositary Receipts (GDRs). Beide Arten von Hinterlegungsscheinen repräsentieren Rechte an Aktien einer ausländischen Gesellschaft. Sie verbriefen einen bestimmten Anteil an den zugrundliegenden ausländischen Aktien, d.h. z.B. ein ADR kann sich auf eine, mehrere oder nur auf einen Bruchteil einer Aktie (sogenannte Bezugsmenge) beziehen.

Rechtlicher Eigentümer des durch die Hinterlegungsscheine zugrundeliegenden Aktienbestands ist eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine ist. Dies hat zur Folge, dass die Hinterlegungsscheine insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle mit Verfügungsbeschränkungen belegt oder verwertet werden können. In dem sehr seltenen Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle würde der Wert des Hinterlegungsscheins sinken und für alle Rückzahlungsprofile, außer für das Rückzahlungsprofil 5, die einen Hinterlegungsschein als Basiswert haben, negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Kuponzahlung haben und zu einem wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

#### 2.2.2 Risiko im Falle von Indizes bzw. einem Indexkorb als Basiswert

#### 2.2.2.1 Risiko in Bezug auf den Index

Der Kurs eines als Basiswert bzw. bei einem Indexkorb als Bestandteil des Basiswerts dienenden Index wird auf Grundlage der Kurse der dem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte berechnet. Veränderungen der Kurse der Indexbasispapiere bzw. der Indexbasisprodukte, der Zusammensetzung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbasispapiere bzw. die Indexbasisprodukte beeinflussen den Kurs des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts. Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts wirken sich wiederum unmittelbar auf den Kurs der Wertpapiere aus. Kursschwankungen eines Indexbasispapiers bzw. eines Indexbasisprodukts können durch Kursschwankungen anderer Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte verstärkt werden. Dadurch kann z.B. ein Sinken des Kurses des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts und somit auch des Wertpapiers ausgelöst oder verstärkt werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet, d.h. die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Berechnungsmethode, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts und wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Emissionsbedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt bzw. das Rückzahlungsprofil abgewandelt werden (siehe dazu auch 2.3.1.2), was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts und somit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Gegebenenfalls werden die Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte in anderen Währungen notiert, als die Währung, in der der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts selbst berechnet wird und unterliegen somit unterschiedlichen Währungseinflüssen. Der Anleger kann dadurch einem impliziten Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn die Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte in die für die Indexberechnung maßgebliche Währung umgerechnet werden. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf das Indexbasispapier bzw. das Indexbasisprodukt auswirken, das in dieser Währung notiert wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses auch negativ auf den Basiswert bzw. einen Bestandteil des Basiswerts auswirken. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies zu einem wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

# 2.2.2.2 Risiko in Bezug auf Indizes mit einem Decrement-Merkmal

Im Falle von Indizes mit einem Decrement-Merkmal als Basiswert wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Index, noch unter der Kursentwicklung. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung haben.

#### 2.2.2.3 Risiko in Bezug auf nicht rolloptimierte Rohstoffindizes

Im Falle von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrundeliegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts führt (Rückzahlungsprofile 1 bis 4 und 6 bis 24). Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die

Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung beeinflussen.

#### 2.2.2.4 Risiko in Bezug auf neue oder nicht anerkannte Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist folgendes zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu größeren Kursschwankungen des Index führen. Wenn der Kurs des Basiswerts bzw. eines Bestandteils des Basiswerts sinkt bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 5, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung haben. Für den Anleger kann dies zum wirtschaftlichen Total- oder Teilverlust des eingesetzten Kapitals führen.

# 2.2.3 Risiko im Falle von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert

# 2.2.3.1 Risiko in Bezug auf regulatorische Änderungen und Liquidität in Bezug auf den Basiswert

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte auswirken. Zudem sind in der Regel viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Falle einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann. Wenn der Kurs des Basiswerts sinkt bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 5, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Kuponzahlung haben.

# 2.2.3.2 Risiko in Bezug auf die begrenzte Laufzeit von Future-Kontrakten und dem Rollen von Future-Kontrakten

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein Future-Kontrakt ist, kann ein Risiko daraus resultieren, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird der jeweils aktuelle Future-Kontrakt von der Emittentin durch den in den Emissionsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Insbesondere in einem sog. "Contango"-Markt, bei dem der Preis des in den Emissionsbedingungen festgelegten neuen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung der Wertpapiere und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass um den Zeitpunkt, zu dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakt existieren, dessen zugrundeliegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Kontrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht gemäß den Emissionsbedingungen Anpassungen vorzunehmen.

# 2.2.3.3 Politisches Risiko

Rohstoffe und Waren bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen und Waren bzw. Edelmetallen erschweren. Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g.

Basiswerte in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Sollte dadurch der Kurs des Basiswerts sinken bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 5, steigen, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Kuponzahlung haben.

#### 2.2.4 Risiko im Falle von börsengehandelten Fonds (ETF) als Basiswert

#### 2.2.4.1 Risiko im Zusammenhang mit der Strategie des ETF

Exchange Traded Funds ("ETF") werden in aller Regel an mindestens einer Börse oder einem anderen Handelsplatz gehandelt und verfolgen grundsätzlich eine passive Anlagestrategie. Ziel eines ETF ist die Wertentwicklung eines Index so exakt wie möglich nachzubilden. Dies kann durch eine physische Replikation erfolgen, d.h. der Fonds hält, soweit dies möglich und machbar ist, in Art und Gewichtung alle bzw. fast alle Werte, aus denen sich der zugrundeliegende Index zusammensetzt, und/oder durch eine synthetische Replikation, d.h. die Nachbildung des zugrundeliegenden Index erfolgt indirekt durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Deshalb ist der Wert der Fondsanteile abhängig von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Index. Dies führt dazu, dass ein Kursverlust im zugrundeliegenden Index auch zu einem solchen im ETF und somit auch im Wertpapier führt. Darüber hinaus ist der Wert der Fondsanteile unter anderem abhängig von anfallenden Kosten und Aufwendungen des ETF sowie von der gewählten Replikationsmethode, so dass die Wertentwicklung des ETF von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Index abweichen kann. Wenn die Basiswährung des ETF nicht der Währung der Fondsanteile entspricht, kann dieser Währungsunterschied ebenfalls die Wertentwicklung der Fondsanteile beeinträchtigen. Bei thesaurierenden ETF werden - im Gegenteil zu ausschüttenden ETF - die erzielten Erträge einbehalten und reinvestiert. ETFs können Indizes zugrunde liegen, die verschiedene Vermögensklassen (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Geldmarkt, Immobilien, Rohstoffe, Währungen, Volatilitäten, Inflationsentwicklungen) abbilden. Konzentriert sich der zugrundeliegende Index eines ETF auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe, Sektor oder ein bestimmtes Thema, kann der jeweilige ETF anfälliger gegenüber einem einzelnen, hierauf bezogenen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignis sein. Ein solcher ETF kann im Vergleich zu einem stärker diversifizierten ETF einer höheren Kursvolatilität ausgesetzt sein. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, Anlageziele, Anlagerichtlinien, Risikostruktur, Anlage- und Ausschüttungspolitik eines ETF. Dieses Risiko aus der Strategie kann sich im Wert des ETF widerspiegeln und somit auch den Kurs der Wertpapiere negativ beeinflussen.

#### 2.2.4.2 Risiko durch Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten durch die Fondsgesellschaft

Um die Wertentwicklung des einem ETF zugrundeliegenden Index darzustellen, werden je nach Ausgestaltung, teilweise oder ausschließlich derivative Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen, Future, Swaps, Swaptions, Credit Default Swaps und Finanzterminkontrakte) verwendet. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen bzw. Verluste entstehen. Der Vertragspartner der derivativen Finanzinstrumente kann unter Umständen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf eine andere Währung als die Währung des ETF lauten. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Durch Kursänderungen der den derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Vermögenswerte kann sich der Wert der Finanzinstrumente bis hin zur Wertlosigkeit vermindern, wodurch der ETF Verluste erleiden kann. Sollte dadurch der Kurs des ETF sinken, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

# 2.2.5 Risiko im Falle von Fonds als Basiswert

#### 2.2.5.1 Risiko aus der Anlagetätigkeit des Basiswerts

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegenden Fonds. Der Basiswert kann in Finanzinstrumente und gegebenenfalls in OGAW ("Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) angelegt sein, die von der Fondsgesellschaft ausgewählt werden. Da der Verwaltungsstil der Fondsgesellschaft mit eigenem Ermessensspielraum auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht, besteht das Risiko, dass der Basiswert nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Bei der Auswahl der Anlageinstrumente steht deren erwartete Wertentwicklung im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kurse der Anlageinstrumente auch entgegen der jeweiligen Erwartung negativ entwickeln können. Grundsätzlich kann von der Fondsgesellschaft keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele ihrer Anlagepolitik erreicht werden. Fondsanteile stellen Wertpapiere dar, deren Preise i.d.R. durch börsentägliche Kursschwankungen der in dem Fonds befindlichen Anlageinstrumente (wie z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Investmentanteile, Optionsscheine, Wandel- und Optionsanleihen, derivative Finanzinstrumente oder Verbriefungen) bestimmt werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des Basiswerts erheblich schwanken kann. Sollte dies der Fall sein, ist auch der Wert der Wertpapiere erheblichen Schwankungen unterworfen. Dies kann negative

Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

#### 2.2.5.2 Konzentrationsrisiko

Die tatsächliche Anlagepolitik kann darauf ausgelegt sein, gegebenenfalls schwerpunktmäßig Anlageinstrumente in nur wenigen Branchen, Märkten oder Regionen/Ländern zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Faktoren verbunden sein (z.B. Marktenge oder hohe Schwankungsbereite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). In diesem Fall kann der Basiswert von der Wertentwicklung dieser Anlageinstrumente oder Märkte besonders stark abhängig sein. Dieses Risiko kann sich im Wert des Fonds spiegeln und somit auch den Kurs der Wertpapiere negativ beeinflussen.

#### 2.2.5.3 Risiko aufgrund von Gebühren und Transaktionskosten

Der Wert eines Fonds sinkt, wenn anfallende Gebühren und Transaktionskosten in Abzug gebracht werden. Dies sind zum einen Verwaltungsgebühren des Fonds, Kosten für den Vertrieb des Fonds, weitere allgemeine Kosten und Aufwendungen sowie Vergütungen der Depotbank und Dienstleistungsgebühren. Zudem können im Rahmen der Anlagepolitik der Fondsgesellschaft bei Änderungen der Zusammensetzung der Fonds Transaktionskosten anfallen. Werden all diese Gebühren und Transaktionskosten in Abzug gebracht, verringert sich der Wert des Basiswerts und damit auch der Kurs der Wertpapiere.

#### 2.2.5.4 Liquiditäts- und Bewertungsrisiko

Der Basiswert kann auch Anlageinstrumente erwerben, die nicht zum Handel an Börsen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder die einer Mindesthaltefrist unterliegen oder die in anderer Form illiquide sind. Der Erwerb derartiger Anlageinstrumente ist mit der Gefahr von Illiquiditätsprämien bzw. Schwierigkeiten bzw. Verzögerungen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Basiswerts verbunden, die sich in deutlichen Preisschwankungen bzw. fehlerhaften Schätzwerten der im Basiswert enthaltenen Anlageinstrumente ausdrücken können, was wiederum zu starken Schwankungen im Kurs des Basiswerts und somit auch im Kurs der Wertpapiere führen kann.

#### 2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

#### 2.3.1 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Kündigungen und Abwandlungen

#### 2.3.1.1 Risiko aus Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Emissionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert bzw. die Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. die Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie oder eines Bestandteils des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Korrekturfaktors, um den der Startpreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Ferner kann die Emittentin, wenn der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere die Emissionsbedingungen anpassen. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Falle der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie oder eines Bestandteils des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie oder der Ersatzbestandteil noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

# 2.3.1.2 Risiko aus Kündigungen bzw. Abwandlungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben) bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben). Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Falle von in den Emissionsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Ist der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier kann die

Emittentin insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere die Wertpapiere vorzeitig kündigen bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln. Die Möglichkeit die Wertpapiere zu kündigen bzw. das Rückzahlungsprofil abzuwandeln besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Falle eines Index als Basiswert) bzw. ein oder mehrere Bestandteil(e) des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht wird bzw. werden oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht wird bzw. werden und nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kommt oder wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein den Wertpapieren als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegender Index nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) ("Benchmark-Verordnung") entspricht. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Benchmarks. Die Emittentin darf einen Index als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswerts grundsätzlich nur dann verwenden, wenn der Index oder dessen Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird, eingetragen ist oder der Administrator innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist eine Zulassung oder Registrierung beantragt und diese nicht abgelehnt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegender Index künftig weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin verwendet werden darf. Kommt es zu einer Kündigung der Wertpapiere (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben), kann der dann zu zahlende Kündigungsbetrag möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen. Kommt es zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben), erhält der Anleger einen Abwandlungsbetrag, welcher mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Dieser Abwandlungsbetrag kann möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen.

# 2.3.2 Risiko aus der Korbzusammensetzung und Fremdwährungsrisiko

2.3.2.1 Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag (im Falle eines Aktienkorbs) Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts für den Fall, dass der Basiswert ein Aktienkorb ist, wird erst am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und damit möglicherweise erst nach einer Investitionsentscheidung des Anlegers festgelegt. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine bzw. eine oder zwei - je nach Ausgestaltung - vorläufige Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese oder diese beiden vorläufigen Referenzaktie(n) durch (jeweils) eine andere, bereits in den Emissionsbedingungen genannte Referenzaktie (siehe Austauschaktie(n)) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Erfolgt eine Änderung des Anlageurteils nach 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Starttag wird diese durch die Emittentin nicht berücksichtigt. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Referenzaktien vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Korbpreis einen bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises unterschreitet. Vielmehr kann bzw. können die Austauschaktie(n) ebenso wie die übrigen Referenzaktien eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Startpreis) aufweisen und somit maßgeblich dafür sein, dass ein wirtschaftlicher Totalverlust entstehen kann bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die gegebenenfalls von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.

2.3.2.2 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren bzw. einem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährung
Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein
Bestandteil des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine
Rechnungseinheit lauten, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und
Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative
Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger
daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert bzw. eine Referenzaktie bzw. ein Bestandteil des Basiswerts bzw. die Wertpapiere selbst auf
eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende
Wechselkurse vermindert werden.

#### 2.3.3 Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug

Erwirbt der Anleger Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug, sollte er berücksichtigen, dass sich die Qualifizierung als ein solches Wertpapier aufgrund von Änderungen bei den Nachhaltigkeitskriterien und/oder relevanter regulatorischer Anforderungen ändern kann. Die Qualifizierung als ein Wertpapier mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug kann sich auch dann ändern, wenn der zugrundeliegende Basiswert nicht mehr nachhaltig im Sinne der von der DZ BANK festgelegten Nachhaltigkeitsstrategie ist oder sich der Status der Emittentin hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit ändert (ESG-Nachhaltigkeitsrating). Dies kann zur Folge haben, dass die Erwartungen des Anlegers an die Nachhaltigkeit nicht mehr erfüllt werden und sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

# 2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere, Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften sowie Risiko aus dem Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers

### 2.4.1 Marktpreisrisiko

#### 2.4.1.1 Risiko von Kursschwankungen

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Kapitalschutzbetrags liegen.

#### 2.4.1.2 Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

#### 2.4.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise

#### 2.4.2.1 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. ab dem Datum der Einbeziehung in den Handel- je nach Ausgestaltung - stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreisen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, ein Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - je nach Ausgestaltung - des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert), bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert), das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere - insbesondere in den genannten Situationen - nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts, die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihekosten (im Falle von Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörben als Basiswert), die Liefer- und Lagerkosten für Edelmetalle, Rohstoffe und Waren (im Falle von Edelmetallen, Rohstoffen oder Waren oder Edelmetall-, Rohstoff- oder Warenfuture als Basiswert) oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufspreise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen liegt

in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - je nach Ausgestaltung - des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien bzw. die Kurse der Bestandteile des Basiswerts sinkt bzw. sinken (Rückzahlungsprofile 1 bis 4 und 6 bis 24) bzw. der Kurs des Basiswerts steigt (Rückzahlungsprofil 5) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

#### 2.4.2.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen, auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreisen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, eine Kursstellung für die Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - je nach Ausgestaltung - des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert), das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, anstehende beziehungsweise in Umsetzung befindliche Kapitalveränderungen des Basiswerts, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere - insbesondere in den genannten Situationen nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts, die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihekosten (im Falle von Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörben als Basiswert), die Lieferund Lagerkosten für Edelmetalle, Rohstoffe und Waren (im Falle von Edelmetallen, Rohstoffen oder Waren oder Edelmetall-, Rohstoff- oder Warenfuture als Basiswert) oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufspreise möglicherweise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - je nach Ausgestaltung - des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts erhöhen. Für den Anleger kann das Risiko bestehen, dass bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien bzw. die Kurse der Bestandteile des Basiswerts sinkt bzw. sinken (Rückzahlungsprofile 1 bis 4 und 6 bis 24) bzw. der Kurs des Basiswerts steigt (Rückzahlungsprofil 5) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

# 2.4.3 Risiko eines Interessenkonflikts und Risiko aus Absicherungsgeschäften

# 2.4.3.1 Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) bzw. den dem Basiswert

zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten bzw. Grundstoffen<sup>7</sup> zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. auf die Referenzaktien bzw. auf die Bestandteile des Basiswerts bzw. die dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte bzw. Grundstoffe. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. eine(n) oder mehrere Referenzaktie(n) bzw. Bestandteil(e) des Basiswerts bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere oder Produkte oder Grundstoffe ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. von zu liefernden Vermögenswerten (im Falle der Physischen Lieferung) beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts fällt oder steigt, was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

#### 2.4.3.2 Risiko aus Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) bzw. den dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

# 2.4.3.3 Risiko aus Absicherungsgeschäften des Anlegers

Der Anleger der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

#### 2.4.3.4 Risiko aus dem zusätzlichen Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

<sup>7</sup> relevant bei Future-Kontrakten als Basiswert; mit Grundstoff ist ein Rohstoff, eine Ware oder ein Edelmetall gemeint, das einem Future-Kontrakt zugrunde liegt

# 2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen

#### 2.5.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument sowie Benchmarkrisiko

#### 2.5.1.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ("SRM-Verordnung") in der jeweils gültigen Fassung sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - "SRB") eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung definierten von einem Bail-in- potenziell betroffenen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln ("Bail-in-Instrument") oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenständigen Wertpapiere zu ändern.

Im Falle einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde durch Umsetzung einer EU Richtlinie in § 46f (5) bis (7) KWG, eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel (die "Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel") geschaffen. Diese Kategorie von Schuldtiteln wird in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Ein Bail-in wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits gemäß der dargestellten Insolvenzreihenfolge auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird.

Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

# 2.5.1.2 Risiko aufgrund der Benchmark-Verordnung

Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung sind Gegenstand von neuen nationalen, internationalen regulatorischen Leitlinien, der Benchmark-Verordnung. Aufgrund dessen könnte es bei solchen Benchmarks im Vergleich zur Vergangenheit zu Veränderungen in der Wertentwicklung (in Folge einer Änderung der Methodik oder auf andere Weise), zu ihrer kompletten Einstellung oder zu anderen noch nicht vorhersehbaren Konsequenzen kommen. Diese Konsequenzen können eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf Wertpapiere, die mit einer solchen Benchmark verknüpft sind oder sich auf eine solche Benchmark beziehen, bis hin zu einer Kündigung (bei Wertpapieren,

die keinen Kapitalschutz haben) bzw. zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben) haben. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin, resultierend aus den notwendigen Anpassungen, Kündigungen bzw. Abwandlungen in Bezug auf die Benchmark-Verordnung, können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

#### 2.5.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen

#### 2.5.2.1 Risiko eines Steuereinbehalts nach FATCA

Im Rahmen der Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act *kurz: "FATCA"*) kann es zu einem US-Steuereinbehalt in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen, soweit es sich um Erträge aus US-Quellen handelt oder nach US-Steuerrecht anzunehmen ist, dass es sich um Erträge aus US-Quellen handelt. Die Wertpapiere werden in globaler Form von dem Clearing-System verwahrt, sodass der in Rede stehende US-Steuereinbehalt auf Zahlungen an das Clearing-System unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Emissionsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Für Zahlungsempfänger aus Staaten mit einem Intergovernmental Agreement (IGA) - wie Deutschland - ist der FATCA-Abzug in der Regel nicht gegeben, weil aufgrund des betreffenden IGA anstelle des FATCA-Steuerabzugs Meldungen über die Zahlungsempfänger über das Bundeszentralamt für Steuern an den Internal Revenue Service abgegeben werden und die in diesen Staaten involvierten Finanzinstitute grundsätzlich einen FATCA-konformen Status haben.

#### 2.5.2.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes

§ 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von US-Doppelbesteuerungs-abkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden (Dividendenäquivalente) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Die DZ BANK ist kein Qualified Derivatives Dealer (QDD) und hat auch nicht vor, ein solcher zu werden.

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann, wenn nach den Emissionsbedingungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung der US-Quellensteuer nach § 871(m) durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (sog. Emittenten-Lösung). Den Steuerabzug wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung des Basiswerts durchführen. Dabei wird die Emittentin eine nach § 871(m) bestehende Steuerabzugspflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerabzugspflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger nicht vorgesehen ist und somit eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30% zum Ansatz gebracht.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für die US Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service ("IRS"). Die Regelungen von § 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt. Maßgeblich für den US-Steuereinbehalt ist dabei insbesondere die Korrelation des Wertpapiers zu Preisveränderungen des Underlyings ("Delta"). Bis Ende 2026 gilt über verschiedene Verwaltungsregelungen für die Zahlstellen insofern ein Delta-1, ab 1. Januar 2027 soll das maßgebliche Delta auf 0,8 abgesenkt werden.

Zudem besteht das Risiko, dass § 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach § 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber für den Fall, dass die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß § 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen eine geringere Zahlung als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

# III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

# 1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

#### Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung, Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI)

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Die kommerzielle Bezeichnung ist DZ BANK. Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900HNOAA1KXQJUQ27.

#### Historie, Datum der Gründung

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverbund aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste "Wurzel" der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin (Preußenkasse) eine zweite "Wurzel" der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut "Deutsche Genossenschaftskasse" die "DG BANK" als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
1998 wurde die Bank mit dem "Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)" in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 wurde die regionale GZ-Bank AG auf die DG BANK AG verschmolzen, um die DZ BANK zu bilden - als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken. Mit der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK im Jahr 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Mit ihrer konsequenten Ausrichtung auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ("Genossenschaftliche FinanzGruppe") baut die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken kontinuierlich zukunftsorientiert aus und bietet modernste Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand an.

# Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Internetseite, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich am Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die Internetseite der Emittentin ist www.dzbank.de. Die Angaben auf der Internetseite - mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt "Durch Verweis einbezogene Angaben" mittels Verweises in diesen Basisprospekt einbezogen sind - sind nicht Teil des Basisprospekts.

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundene Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin.

# 2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-

Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

#### 3. Geschäftsüberblick

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, die rund 700 Genossenschaftsbanken sowie weitere Spezialunternehmen umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands darstellt. Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

# **Privatkundengeschäft**

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Genossenschaftsbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Genossenschaftsbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der Genossenschaftsbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der UMH bestimmt.

Im Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der UMH (UniProfiRente), der R+V (R+V-RiesterRente) und der BSH (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der BSH.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

#### Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK unterstützt im Firmenkundengeschäft Unternehmen des deutschen Mittelstands sowie Groß- und multinationale Konzerne bei ihren nationalen und internationalen Aktivitäten. Das Leistungsspektrum reicht dabei von klassischen Finanz- und Kapitalmarktprodukten über Anlagemanagement, Import- und Exportfinanzierung, Mergers & Acquisitions (M&A), strukturierte Finanzierung, Investitionsfinanzierung, Zahlungsverkehrslösungen bis zu Zins- und Währungsmanagement.

Der Marktbereich Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst vier regionale Bereiche und einen zentralen fünften Bereich für das überregionale Geschäft.

#### Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V, VR Smart Finanz, DZ HYP, UMH).

Die inländische Firmenkundenbetreuung ist deutschlandweit an insgesamt vierzehn Standorten in den vier Regionen Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern vertreten. Darüber hinaus sind Spezialistenteams - beispielsweise aus dem Bereich Agrarwirtschaft - bundesweit vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.) und Multinationals.

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegen den Genossenschaftsbanken vor Ort. Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements im Bereich Kredit erfolgt in sechs Abteilungen mit Standorten in Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München. Die vier Analyseabteilungen, die nach Branchen und Regionen aufgestellt sind, werden durch eine Abteilung für die Sicherheitenbearbeitung und eine für die Limit- und Kreditbetreuung komplettiert.

Die Bearbeitung erfolgt branchen- und größenorientiert entweder in einem der vier Regionalkompetenzcenter oder einem Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 10 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. Gesundheitswesen und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für kleinere Engagements stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (StandardMeta 4.0).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an. Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanzund Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanzen vor Ort.

#### Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft. Hiermit unterstützt die DZ BANK im Wesentlichen private Wohnungsbauund Modernisierungsvorhaben sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Investitionsvorhaben.

#### Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Dokumentäres Auslandsgeschäft, Außenhandels- und Exportfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung, Projektfinanzierung inkl. Erneuerbare Energien, Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

#### **Kapitalmarktgeschäft**

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sorgt.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angeboten.

#### **Transaction Banking**

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen und Bezahllösungen. Ziel ist es, als Kompetenzcenter Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

#### Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die BSH, die R+V, die TeamBank und die UMH. Die der Verbund- und Geschäftsbank zugeordneten Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe sind die DZ BANK, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR Smart Finanz. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

# Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese

Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten. Darüber hinaus ist sie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK international präsent.

#### **Nachhaltigkeit**

Nachhaltigkeit ist als Wert und strategisches Ziel fest im Geschäftsmodell der DZ BANK Gruppe verankert. Dementsprechend spielt Nachhaltigkeit für die DZ BANK eine wichtige Rolle, insbesondere im Hinblick auf ihre strategische Ausrichtung, die Unternehmensführung, das Geschäftsprotesie sowie auf ihre Mitarbeiter. Das Nachhaltigkeitsverständnis der DZ BANK basiert auf dem genossenschaftlichen Prinzip und den Unternehmenswerten der DZ BANK. Die DZ BANK sowie die DZ BANK Gruppe werden regelmäßig von verschiedenen Nachhaltigkeitsratingagenturen bewertet. Die aktuellen Nachhaltigkeitsratings können auf der Internetseite der DZ BANK unter https://www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/die-dz-bank/investor-relations/nachhaltigkeit/nh-ratings.html eingesehen werden.

Die DZ BANK bekennt sich bereits seit dem Jahr 2008 zu den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen ("UN Global Compact") und den im Jahr 2015 verabschiedeten 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – "SDGs"). Darüber hinaus hat die DZ BANK im Jahr 2020 die UN-Prinzipien für verantwortungsbewusstes Banking (PRB) unterzeichnet. Die Group Governance Policy (GGP) der DZ BANK Gruppe definiert gemeinsame Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Dazu gehören die Sicherstellung eines rechtskonformen Verhaltens, wie es im Verhaltenskodex der DZ BANK Gruppe beschrieben ist, sowie ein funktionierendes Risikomanagementsystem, das Nachhaltigkeitsrisiken integriert. Ein wichtiges Ziel ist die Dekarbonisierung des Kreditportfolios und das Management von Klimarisiken. Die DZ BANK strebt die Klimaneutralität im eigenen Geschäftsbetrieb bis spätestens 2045 an. Klimaneutralität wird in diesem Zusammenhang als Ambition verstanden, die Netto-Treibhausgasemissionen der DZ BANK Gruppe bei steuerbaren Emissionsquellen im Geschäftsbetrieb schrittweise zu reduzieren, mit dem langfristigen Anspruch, diese vollständig zu vermeiden bzw. Restemissionen zu kompensieren. Dies soll primär mit entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion der Emissionsquellen erreicht werden (z.B. Nutzung erneuerbarer Energien, Verringerung des Energieverbrauchs oder Umstellung der Dienstwagenflotte). Noch verbleibende Emissionen werden mit Kompensationsmaßnahmen (z.B. Investitionen in Aufforstungsprojekte oder Technologien zur Kohlenstoffbindung) neutralisiert. Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ziels koordinieren die Konzernunternehmen im Kompetenz-Center Umwelt. Ab dem Geschäftsjahr 2022 hat sich die DZ BANK Institutsgruppe mit der Ausrichtung ihrer Geschäftsportfolios an den Rahmenparametern zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens auseinandergesetzt. Insbesondere mit Blick auf das Geschäftsportfolio hat die DZ BANK dabei den Anspruch, sowohl wirtschaftliche als auch gesellschaftliche Ziele in Einklang mit ökologischen Zielen zu bringen und dafür die Transformation der Realwirtschaft aktiv zu unterstützen. Hierfür hat die DZ BANK Institutsgruppe für besonders CO2-intensive Sektoren (z.B. Fossile, Energie, Automobil) entsprechende Dekarbonierungsziele und -pfade definiert. Datenschutz, Informationssicherheit und die Personalstrategie werden durch gruppenweite Richtlinien geregelt. Im gleichen Jahr hat die DZ BANK einen eigene sog. SDG-Klassifizierungsansatz entwickelt, um die Auswirkungen ihrer Geschäftsaktivität auf die 17 SDGs interpretieren zu können.

Um ihre Geschäftsaktivität weiter zu quantifizieren, hat die DZ BANK ebenfalls im Jahr 2022 auf der Grundlage des SDG-Klassifizierungsansatzes und angelehnt an das Verständnis der sog. nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU)
2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - "SFDR") ein Verfahren für die Berechnung einer speziellen Quote
etabliert ("Bankbilanzquote"). Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR sind gegeben, wenn (i) die
wirtschaftliche Tätigkeit des Geschäftspartners zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel beiträgt, (ii) die wirtschaftliche Tätigkeit des
Geschäftspartners keines dieser Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und (iii) die finanzierten Geschäftspartner
Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen ihrer eigenen Geschäftsaktivität anwenden. Diese Bankbilanzquote bildet
zum Stichtag des 31. Dezember eines jeden Jahres das Verhältnis von nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR zur
Bankbilanz der DZ BANK ab. Das Verfahren zur Identifikation nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der SFDR baut auf
dem DZ BANK eigenen SDG-Klassifizierungsansatz auf. Die Bankbilanzquote wird jährlich veröffentlich. Sie bietet daher einen Überblick
über das Aktivgeschäft der DZ BANK zum Bilanzstichtag.

# 4. Organisationsstruktur

# Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 sind neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 14 Tochterunternehmen (Vorjahr: 16) und 5 Teilkonzerne (Vorjahr: 5) mit insgesamt 83 Tochterunternehmen (Vorjahr: 90) einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. Juni 2025 aus:

#### Banken

| Name/Sitz  | $Konzernge sells chaft^{\dagger}$ | Anteil am Kapital<br>in v. H. |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|
| Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der<br>Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall² | •                                 | 97,6                          |
| Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall <sup>3</sup>   | •                                 | 100,0                         |
| DZ HYP AG, Hamburg und Münster <sup>3,4</sup>  | •                                 | 96,4                          |
| Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main²   |                                   | 50,0                          |
| DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg <sup>2,4</sup>   | •                                 | 91,8                          |
| DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich <sup>3</sup>  | •                                 | 100,0                         |
| Reisebank AG, Frankfurt am Main <sup>2</sup>   | •                                 | 100,0                         |
| TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg <sup>2</sup>  | •                                 | 92,6                          |

In den Konzern einbezogen gem. IFRS (ohne Equity Beteiligungen)

Sonstige Spezialdienstleister

| Name/Sitz  | Konzerngesellschaft <sup>1</sup> | Anteil am Kapital<br>i. v. H. |
|--|----------------------------------|-------------------------------|
| VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main²        | •                                | 100,0                         |
| VR Factoring GmbH, Eschborn <sup>2</sup>         | •                                | 100,0                         |
| VR Smart Finanz AG, Eschborn <sup>2</sup>        | •                                | 100,0                         |
| VR Smart Finanz Bank GmbH, Eschborn <sup>3</sup> | •                                | 100,0                         |
| VR Payment GmbH, Frankfurt <sup>2</sup>          | •                                | 100,0                         |

In den Konzern einbezogen gem. IFRS

# Kapitalanlagegesellschaften

| Name/Sitz   | Konzerngesellschaft <sup>1</sup> | Anteil am Kapital<br>in v. H. |
|---|----------------------------------|-------------------------------|
| Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main <sup>2</sup>   | •                                | 95,6                          |
| Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main <sup>3,4</sup>     | •                                | 100,0                         |
| Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main <sup>3</sup> | •                                | 100,0                         |
| Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg <sup>3</sup>           | •                                | 100,0                         |
| Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main <sup>3</sup>   | •                                | 100,0                         |
| Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main <sup>3</sup>    | •                                | 100,0                         |
| Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg <sup>3,5</sup>           | •                                | 94,5                          |
| ZBI GmbH, Erlangen <sup>3</sup>                                     | •                                | 94,9                          |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IFRS

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, entspricht HGB-Quote

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Patronierung durch DZ BANK

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, entspricht HGB-Quote

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, entspricht HGB-Quote

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

Stimmrechtsquote

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Inkl. direkter DZ BANK Anteil

Versicherungen

| Name/Sitz  | Konzerngesellschaft <sup>1</sup> | Anteil am Kapital<br>in v. H. |
|--|----------------------------------|-------------------------------|
| R+V Versicherung AG, Wiesbaden <sup>2</sup>                            | •                                | 92,3                          |
| Assimoco S.p.A., Milano <sup>3</sup>                                   | •                                | 66,8                          |
| Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg <sup>3</sup>    | •                                | 95,0                          |
| KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg³           | •                                | 100,0                         |
| KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg³             | •                                | 51,0                          |
| R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden <sup>3</sup> | •                                | 95,0                          |
| R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden³                                 | •                                | 100,0                         |
| R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden³                                  | •                                | 100,0                         |
| R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden <sup>3</sup>                           | •                                | 100,0                         |
| R+V Pensionskasse AG, Wiesbaden <sup>3</sup>                           | •                                | 100,0                         |

In den Konzern einbezogen gem. IFRS

# 5. Trendinformationen und Ratings

#### Trendinformationen

Die voraussichtliche Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt eine Grundlage für die im Geschäftsjahr 2025 erwartete Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die erwartete Liquiditäts- und Kapitaladäquanz dar. Diese wird im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses festgelegt und durch den unterjährigen Hochrechnungsprozesse gegebenenfalls adjustiert.

#### **Entwicklung Weltwirtschaft**

Die Weltwirtschaft steht im Jahr 2025 vor erheblichen Herausforderungen und erhöhter Unsicherheit. Diese werden nach Ansicht der DZ BANK vor allem durch die Politik der US-Regierung verursacht, die eine drastische Kehrtwende in der US-amerikanischen Handelspolitik mit massiv erhöhten Zöllen eingeläutet hat. Trotz bilateraler Abkommen, die im Vergleich zu den angedrohten Zöllen zu etwas gemäßigteren Importabgaben führen, sind Waren aus China und den EU-Mitgliedsländern besonders stark betroffen. Der unvorhersehbare Politikstil des US-Präsidenten sorgt zusätzlich für Verunsicherung im internationalen Handel.

Darüber hinaus belasten die weltweiten Konflikte mit den daraus resultierenden Handelsfriktionen die Weltwirtschaft.

#### **Entwicklung USA**

Im Jahr 2025 nimmt die Zollpolitik der US-Regierung Einfluss auf die Wirtschaft der USA. Nach Abklingen der Auswirkungen von Vorzieheffekten aufgrund der angekündigten Zölle bleibt der Ausblick für die US-Wirtschaft für den weiteren Jahresverlauf 2025 getrübt. Die Inflation dürfte aufgrund der Zölle erhöht ausfallen und den privaten Konsum bremsen. Leicht wachstumsunterstützend dürften sich dagegen die Steuersenkungen im Rahmen des "One Big Beautiful Bill Act" auswirken. Allerdings bleibt die Verunsicherung aufgrund der unberechenbaren Politik des US-Präsidenten groß und das Risiko einer Rezession bleibt vorhanden.

#### **Entwicklung Euro-Raum**

Im weiteren Jahresverlauf 2025 werden die Zollbelastungen die Konjunktur des Euro-Raums wohl weiterhin dämpfen. Die EU-Kommission hat sich mit der US-Administration auf Einfuhrzölle auf europäische Waren von 15% geeinigt. Damit sind die Zölle zwar längst nicht so hoch wie vom US-Präsidenten zwischenzeitlich angedroht, aber immer noch wesentlich höher als vor seinem Amtsantritt. Unstimmigkeiten in Detailfragen sind zudem noch nicht geklärt. Für Unternehmen aus dem Euro-Raum, die weiterhin als Exporteure die USA bedienen möchten, bleibt damit die Unsicherheit, ob diese Zolleinigung von Dauer ist. Sie werden vermutlich zunächst Investitionsprojekte zurückstellen. Vor diesem Hintergrund ist im zweiten Halbjahr 2025 nicht mit einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts zu rechnen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> IFRS Quote aus Sicht DZ BANK, entspricht HGB-Quote

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> IFRS Quote aus Sicht der Mutter des Tochterunternehmens

#### **Entwicklung Deutschland**

Nach einer wenig zufriedenstellenden Entwicklung im Jahr 2024 gewann die deutsche Wirtschaft im ersten Halbjahr 2025 wieder an Dynamik. Diese dürfte auf Vorzieheffekte im Vorfeld der angekündigten US-amerikanischen Zölle zurückzuführen sein, schwächte sich jedoch bereits im zweiten Quartal 2025 wieder ab.

Strukturelle Herausforderungen belasten insbesondere das verarbeitende Gewerbe in Deutschland. Die im internationalen Vergleich hohen Energiepreise für die Produktion sowie der Wandel Chinas vom Exportmarkt für deutsche Produkte zum Wettbewerber für hochwertige Industriegüter setzen die deutsche Industrie unter Druck. Allerdings sorgt die Innenpolitik in Deutschland mit der seit dem Frühjahr amtierenden schwarz-roten Koalition für neue Impulse. Jedoch wird ein Teil der Maßnahmen, wie das Infrastrukturpaket, erst im kommenden Jahr für einen stärkeren wirtschaftlichen Schwung sorgen. Bessere Abschreibungsregeln - Investitionsbooster - und die erhöhten Verteidigungsausgaben dürften jedoch schon in der zweiten Jahreshälfte 2025 für eine leicht höhere Gesamtnachfrage sorgen. Gleichzeitig wird die deutsche Wirtschaft durch die Belastung der US-Zölle und eine insgesamt nur schwache Weltwirtschaft gebremst. Die deutsche Wirtschaftsleistung wird im Jahr 2025 nur stagnieren. Damit kann die deutsche Wirtschaft ihre Schwäche erst einmal nicht ablegen, nachdem sie zuvor zwei Jahre lang ein rückläufiges Wirtschaftswachstum verzeichnet hat.

Die anhaltend schwache konjunkturelle Entwicklung und der nachlassende Preisdruck bei den Energiepreisen dämpfen den Inflationsdruck.

#### **Entwicklung Finanzsektor**

Im Rahmen der Zinswende senkten die wichtigsten Notenbanken im vergangenen Jahr die Leitzinsen. Die DZ BANK geht im weiteren Verlauf des Berichtsjahres 2025 davon aus, dass der Referenzzinssatz im Euro-Raum nochmals sinken dürfte und auch das Federal Reserve Board den Referenzzins leicht nach unten anpassen wird.

Am Immobilienmarkt zeichnet sich inzwischen eine Trendwende ab. Nach den von kräftig gestiegenen Zinsen verursachten Korrekturen der Immobilienbewertungen steigen die Preise für Wohnimmobilien wieder. Bei den Preisen für Gewerbeimmobilien ist ein leichter Rückgang zu beobachten. Auch für die kommenden Monate wird mit einer Fortsetzung dieser Abwärtsbewegung gerechnet, wobei das Marktumfeld insgesamt als heterogen einzuschätzen ist. Die DZ BANK geht für den weiteren Jahresverlauf von einer Stabilisierung der Aktienkurse auf hohem Niveau aus. Mit Blick auf den EUR-USD-Wechselkurs geht die DZ BANK Gruppe langfristig davon aus, dass sich der Euro gegenüber dem US-Dollar aufwerten wird.

Der Finanzsektor wird auch in Zukunft mit Anpassungs- und Kostendruck konfrontiert sein. Dieser resultiert aus dem Strukturwandel und dem steigenden Preiswettbewerb und stellt neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine zusätzliche Herausforderung dar. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, ist es notwendig, bestehende Geschäftsmodelle zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen. Zudem ist eine Steigerung der Effizienz der Geschäftsprozesse durch weitere Digitalisierung erforderlich.

Auch die Implementierung künftiger EU-Bankenregulierungen wird im Finanzsektor weiterhin Anpassungen erfordern. Die Reformagenda der Aufsichtsbehörden, die als Reaktion auf die Finanzkrise entwickelt wurde, verfolgt das Ziel, den Finanzsektor widerstandsfähiger gegen Krisen zu machen und die Risiken der Geschäftstätigkeit von der öffentlichen Hand fernzuhalten. Im Zuge dessen hat die Finanzindustrie, insbesondere durch eine verbesserte Ausstattung mit Eigenkapital und Liquidität, ihren Verschuldungsgrad reduziert sowie ihre Risikotragfähigkeit gestärkt. Darüber hinaus wird besonders die Umsetzung von Standards zu ökologischen und sozialen Themen sowie der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - ESG) weitere Anpassungen im Finanzsektor erforderlich machen. Trotz der Bestrebungen, die Bürokratisierung abzubauen, wird die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der gesamten Geschäfts- und Risikosteuerung sowie im Berichtswesen weiterhin eine wesentliche Herausforderung darstellen.

#### Erwartete Entwicklung Vermögens- und Ertragslage DZ BANK und DZ BANK Gruppe

Die erwartete Entwicklung der operativen Erträge der DZ BANK kann durch eine etwaige Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen sowie geldpolitischen Entscheidungen der EZB belastet werden.

Die DZ BANK Gruppe wird auch im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres 2025 im Rahmen ihrer Rolle in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe die Umsetzung der strategischen Zielsetzungen vorantreiben. In einem nach wie vor herausfordernden Markt- und

Konkurrenzumfeld bedeutet dies beispielsweise die konsequente Nutzung von Geschäftspotenzialen im Zusammenspiel mit den Genossenschaftsbanken sowie die planmäßige Weiterführung verschiedener Initiativen zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit der DZ BANK Gruppe über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Im Laufe des Geschäftsjahres 2025 können möglicherweise auftretende Abweichungen von dem unterstellten Planungsszenario die Vermögens- und Ertragslage im Sinne von Chancen und Risiken beeinflussen. Insbesondere wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung wesentlich von den Auswirkungen der Handelspolitik der neuen US-Regierung bestimmt. Die US-Zölle könnten zu einer Drosselung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums im Euro-Raum führen. Darüber hinaus zählen die weltweiten geopolitischen Konflikte sowie die Preis- und Zinsentwicklung auch weiterhin zu den Faktoren, die die einzelnen Geschäftsmodelle der DZ BANK Gruppe herausfordern. Diese Faktoren unterliegen einer permanenten Beobachtung und werden im Rahmen der Planung, des Berichtswesens und der Steuerung der DZ BANK Gruppe berücksichtigt.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK, der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen

- Gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.
- Gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2024 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).
- Gibt es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2025 (Datum des ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichtes 2025 des DZ BANK Konzerns).

#### **Ratings**

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Die Ratings für die DZ BANK lauten wie folgt:

von S&P:

Emittentenrating: A+\* kurzfristiges Rating: A-1\*

\* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

#### S&P definiert:

- **A:** Ein Schuldner mit dem Rating 'A' verfügt über eine starke Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten ist aber etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Ratingkategorien.
- **A-1**: Ein Schuldner mit dem Rating ,A-1' weist eine starke Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen außergewöhnlich stark ist.

#### Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von 'AA' bis 'CCC' können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt: Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's:

Emittentenrating: Aa2 kurzfristiges Rating: P-1

#### Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

**P-1**: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

#### Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz "1" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während "2" und "3" das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

#### von Fitch:

Emittentenrating: AA-\* kurzfristiges Rating: F1+\*

\* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

#### Fitch definiert:

**AA**: Sehr hohe Kreditqualität

"AA"-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang "+" gekennzeichnet.

#### Anmerkungen:

Die Modifizierungen "+" oder "-" können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für "AAA"-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von "B" vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt: Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

# 6. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 30. Juni 2025 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung unterscheidet die DZ BANK Gruppe zwischen der operativen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband bis zu einem Jahr) und der strukturellen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband von über einem Jahr).

#### Operative Liquidität:

Hieran haben die Geldmarktaktivitäten mit den Genossenschaftsbanken einen maßgeblichen Anteil. Demnach können Genossenschaftsbanken, die über freie Liquidität verfügen, diese bei der DZ BANK anlegen, sowie Genossenschaftsbanken, die einen Liquiditätsbedarf haben, diesen über die DZ BANK decken. Hieraus resultiert traditionell ein Liquiditätsüberhang als wesentliche Basis für die kurzfristige Refinanzierung. Firmenkunden und institutionelle Kunden bilden eine weitere wichtige Refinanzierungsquelle für die Bedarfe der operativen Liquidität.

# Strukturelle Liquidität:

Im Bereich der strukturellen Liquidität wird die Refinanzierung über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich für das Eigengeschäft und das Kundengeschäft der Genossenschaftsbanken genutzt sowie an institutionelle Kunden vertrieben werden.

# 7. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

# Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

| Name  | Zuständigkeiten in der DZ BANK  | Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK  |
|---|---|---|
|   |   | (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)                                  |
| Dr. Cornelius Riese  Vorsitzender des Vorstands  Vorsitzender des Vorstands  GenoBanken/Verbund  Kommunikation & Marketing  Konzern-Revision  Recht | Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*)<br>- Vorsitzender des Aufsichtsrats  |   |
|   | R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats   |   |
|   | Strategie & Konzernentwicklung (inkl.<br>Koordination Nachhaltigkeit)   | TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats                       |
|   |   | Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats |
| <b>Stefan Beismann</b><br>Mitglied des Vorstands  | Nach Bereichen:<br>Investitionsförderung<br>Firmenkundengeschäft Nord und Ost   | DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats                           |
|   | Firmenkundengeschäft West / Mitte<br>Firmenkundengeschäft Bayern<br>Firmenkundengeschäft Baden-<br>Württemberg<br>Zentralbereich Firmenkunden                   | EDEKABANK AG, Hamburg<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>                              |
|   | <b>Nach Regionen:</b><br>Berlin<br>Brandenburg  |   |
| Bremen  |   |   |
|   | Hamburg<br>Mecklenburg-Vorpommern<br>Niedersachsen <sup>1</sup><br>Sachsen-Anhalt<br>Schleswig-Holstein   |   |
| <b>Souâd Benkredda</b><br>Mitglied des Vorstands  | Nach Bereichen:<br>Kapitalmärkte Handel<br>Kapitalmärkte Institutionelle Kunden<br>Kapitalmärkte Privatkunden<br>Konzern-Treasury<br>Strukturierte Finanzierung | R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*)<br>- Mitglied des Aufsichtsrats                  |
|   | Nach Regionen:  |   |
|   | Hessen  |   |
|   | Thüringen<br>Sachsen  |   |
|   | Ausland:  |   |
|   | New York<br>London  |   |
|   | Singapur<br>Hongkong  |   |
| Dr. Christian Brauckmann  | Nach Bereichen:   | Atruvia AG, Frankfurt am Main   |
| Mitglied des Vorstands  | Operations & Verwahrstelle  | - Mitglied des Aufsichtsrats  |
|   | Payment & Accounts<br>Services & Organisation<br>Transaction Management   | Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Vorsitzender des Aufsichtsrats    |
|   | -   | DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*)  |
|   | Nach Regionen:  | - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats  |

|   | Nordrhein-Westfalen l<br>Weser-Ems   |   |
|---|--|---|
| <b>Ulrike Brouzi</b><br>Mitglied des Vorstands              | <b>Nach Bereichen:</b><br>Bank-Finanzen<br>Compliance                      | Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*)<br>- Mitglied des Aufsichtsrats            |
|   | Konzern-Finanzen<br>Konzern-Finanz-Services                                | R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (*)<br>- Mitglied des Aufsichtsrats                   |
|   | <b>Nach Regionen:</b><br>Bayern  | R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*)<br>- Mitglied des Aufsichtsrats                        |
|   |  | Salzgitter AG, Salzgitter<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>                                |
|   |  | Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*)<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> |
| <b>Johannes Koch</b> <sup>2</sup><br>Mitglied des Vorstands | <b>Nach Bereichen:</b><br>Konzern-Personal<br>Research und Volkswirtschaft | DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*)<br>- Vorsitzender des Aufsichtsrats                          |
|   | Strategie & Konzernentwicklung (inkl.<br>Koordination Nachhaltigkeit)      | DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats                               |
|   | Nach Regionen  |   |
|   | Baden-Württemberg  | VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats                               |
| Michael Speth   | Nach Bereichen:  | BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm  |
| Mitglied des Vorstands                                      | Konzern-Risikocontrolling<br>Konzern-Risikosteuerung & Service             | - Mitglied des Aufsichtsrats  |
|   | Kredit   | DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats                                 |
|   | Nach Regionen:<br>Nordrhein-Westfalen II<br>Rheinland-Pfalz                | R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*)<br>- Mitglied des Aufsichtsrats                              |
|   | Saarland   | VR Smart Finanz AG, Eschborn (*)<br>- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats          |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

#### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

| Name   | Wichtigste Tätigkeiten  |
|--|---|
| Henning Deneke-Jöhrens                           | Vorsitzender des Vorstands  |
| Vorsitzender des Aufsichtsrats                   | Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen                              |
| Ulrich Birkenstock                               | Versicherungsangestellter   |
| Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats | R + V Allgemeine Versicherung AG                                      |
| Dr. Gerhard Walther                              | Vorsitzender des Vorstands  |
| Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats | VR-Bank Mittelfranken Mitte eG  |
| Dirk Dejewski                                    | Vorstand (Co-Sprecher)  |
| Mitglied des Aufsichtsrats                       | VR Bank zwischen den Meeren e.G.                                      |
| Pia Erning                                       | Bankangestellte   |
| Mitglied des Aufsichtsrats                       | DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank                       |
| Deria Gomm<br>Mitglied des Aufsichtsrats         | Gewerkschaftssekretärin Bereich Mitbestimmung ver.di Bundesverwaltung |

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gleichzeitig Arbeitsdirektor

| Timm Häberle                                  | Vorsitzender des Vorstands   |
|---|--|
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | VR-Bank Ludwigsburg eG   |
| Dr. Peter Hanker                              | Sprecher des Vorstands   |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | Volksbank Mittelhessen eG  |
| Andrea Hartmann                               | Angestellte  |
| Mitglied des Aufsichtsrates                   | Bausparkasse Schwäbisch Hall AG  |
| Pilar Herrero Lerma                           | Bankangestellte  |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank                            |
| Dr. Dierk Hirschel                            | Bereichsleiter Wirtschaftspolitik  |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | ver.di Bundesverwaltung  |
| Josef Hodrus                                  | Sprecher des Vorstands   |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG   |
| Marija Kolak                                  | Präsidentin  |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)    |
| Sascha Monschauer                             | Vorsitzender des Vorstands   |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | VR Bank RheinAhrEifel eG   |
| Dr. Florian Müller                            | Mitglied des Vorstands   |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | Volksbank Sauerland eG   |
| Elke Müller-Jordan                            | Vorsitzende des Vorstands  |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | Heidenheimer Volksbank e.G.  |
| Jan Picklaps                                  | Bankangestellter   |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | Reisebank AG   |
| Rolf Dieter Pogacar                           | Versicherungsangestellter  |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | R+V Allgemeine Versicherung AG   |
| Michael Sauer                                 | Leiter Kunden- u. Vertriebsdirektion Nord                                  |
| Mitglied des Aufsichtsrats                    | R+V Allgemeine Versicherung AG   |
| Stefan Wittmann<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Gewerkschaftssekretär Bundesfachgruppe Bankgewerbe ver.di Bundesverwaltung |

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet.

#### Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

#### Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Abweichend von vorgenanntem ist eine Hauptversammlung, deren Tagesordnung allein oder neben anderen Gegenständen der Beschlussfassung eine Kapitalerhöhung enthält, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor der Hauptversammlung einzuberufen, wenn die in § 36 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen aufgeführten Voraussetzungen vorliegt. Bei der jeweiligen Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der letzte für die Anmeldung bestimmte Tag oder bei Einberufung mit

verkürzter Frist der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ferner ermächtigt festzulegen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die dazu jeweils getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2028 ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung in diesem Zeitraum ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die dazu getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

#### Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

# 8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt. Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung nach dem in der Satzung der DZ BANK festgelegten Verfahren (Vinkulierung). Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, so beschließt die Hauptversammlung abschließend über die

Zustimmung zur Übertragung. Die Aktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zum Handel zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum 30. Juni 2025 wie folgt dar:

| • | Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) | 94,68% |
|---|---|--------|
| • | Sonstige genossenschaftliche Unternehmen    | 4,82%  |
| • | Sonstige                                    | 0.50%  |

Die direkte und indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken stellt sich wie folgt dar:

| Beteiligung von Aktionären über Holdings¹:                 |        |
|--|--------|
| Nord-Mitte-Süd DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg | 37,53% |
| DZ Beteiligungs-GmbH & Co.KG Baden-Württemberg, Stuttgart  | 27,22% |
| WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Düsseldorf                 | 26,74% |

Von der Gesamtsumme der direkten und indirekten Beteiligung aller Holdings in Höhe von 91,52% wird der Beteiligungsbesitz der Nicht-Genossenschaftsbanken innerhalb der Holdings abgezogen, so dass sich eine indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken über die Holdings in Höhe von gerundet 91,00% ergibt. Zuzüglich der von Genossenschaftsbanken direkt gehaltenen Beteiligung von 3,68% ergibt sich die oben genannte Beteiligungsquote von gerundet 94,68%.

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

# 9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

#### Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe auch "IV.6. Durch Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 74):

#### 1. Halbjahr 2025

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, der Anhang sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2025 (Seiten 74 bis 149 und 151) aus dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2025 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

#### Jahr 2024

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, der Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 532 bis 757 und 759 bis 770) aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2024 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 180 bis 227 und 229 bis 237) aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2024 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

# Jahr 2023

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, der Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 198 bis 421 und 423 bis 434) aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2023 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nur Holdings mit einer direkten Beteiligung von mehr als 1%

#### Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2024 und 2023 war die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2024 und am 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr sind von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Konzernzwischenabschluss für das erste Halbjahr 2025 wurde von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit einer Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht versehen.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

# 10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen werden. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

# 11. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK hat für ihre Tochterunternehmen DZ PRIVATBANK und DZ HYP Patronatserklärungen abgegeben. Die DZ BANK trägt damit jeweils, abgesehen vom Fall des politischen Risikos und im Rahmen ihrer Beteiligungsquote, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

Darüber hinaus bestehen folgende Patronatserklärungen:

| Patronierte Gesellschaft                                     | Ausstattungsverpflichtung für                  |
|--|--|
| Deucalion Capital II Ltd. i. L., George Town, Cayman Islands | Abwicklungsverpflichtung für Abwicklungskosten |
| Deucalion Ltd., George Town, Caymann Islands                 | Abwicklungsverpflichtung für Abwicklungskosten |

# 12. Verfügbare Dokumente

Die Satzung kann während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts unter dem nachfolgend genannten Link und die nachfolgend genannten Finanzinformationen können unter den ebenfalls nachfolgend genannten Links sowie mindestens zehn Jahre lang auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de eingesehen werden:

- Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2024, eingetragen in das Handelsregister am 19. Juni 2024

- Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2025 bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2025,
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2024 und 2023,
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2024.

Die vorstehend genannten Dokumente sind unter nachfolgenden Links während der oben genannten Dauer erreichbar:

- <u>Satzung</u>
  - https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor\_relations/informationen\_fuer\_kapitalgeber/2024-06-21\_Satzung\_deutsch\_FINAL.pdf
- Konzernzwischenabschluss für das erste Halbjahr 2025
   https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor\_relations/berichte/archiv/2025/DZ\_BANK\_Gruppe\_HFB\_2\_025.pdf
- <u>Konzernabschluss 2024</u> <u>https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor\_relations/berichte/DZ\_BANK\_Gruppe\_GB\_2024.pdf</u>
- <u>Konzernabschluss 2023</u>
  <a href="https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor">https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor</a> relations/berichte/archiv/2023/DZ BANK Gruppe 2023

  Geschaeftsbericht.pdf
- <u>Jahresabschluss 2024</u> https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor\_relations/berichte/DZ\_BANK\_AG\_2024.pdf

# IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

# 1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK (auch "Gesellschaft" oder "Bank" genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung i.V.m. § 8 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

### 2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts

Die DZ BANK erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die BaFin als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "**Prospektverordnung**") gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte. und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

# 3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

# 4. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTFR<sup>8</sup>, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Falle eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektverordnung umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß den jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

### 5. Verkaufsbeschränkungen

#### 5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> aktuelle Bezeichnung zum Datum der Billigung

#### 5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

#### 5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden "relevanter Mitgliedsstaat"), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein "Nicht-befreites Angebot") gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektverordnung ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 1 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als "öffentliches Angebot" im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

# 6. Durch Verweis einbezogene Angaben

a) Finanzangaben

Die Angaben aus den folgenden Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

| Seite im<br>Basis-<br>prospekt | Abschnitt des Basisprospekts   | Dokument und durch Verweis einbezogene Angaben                                | Seiten im<br>Dokument |
|--------------------------------|--|---|-----------------------|
| 70                             | III.9. Finanzielle Informationen über<br>die Vermögens-, Finanz- und | Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste<br>Halbjahr 2025: |                       |
|                                | Ertragslage der DZ BANK  | - Gewinn- und Verlustrechnung   | 74                    |
|                                |  | - Gesamtergebnisrechnung  | 75                    |
|                                |  | - Bilanz  | 76                    |
|                                |  | - Eigenkapitalveränderungsrechnung  | 77                    |
|                                |  | - Kapitalflussrechnung  | 78                    |
|                                |  | - Anhang  | 79-149                |
|                                |  | - Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische                   | 151                   |
|                                |  | Durchsicht  |                       |
| 70                             | III.9. Finanzielle Informationen über                                | Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2024:                      |                       |
|                                | die Vermögens-, Finanz- und  | - Gewinn- und Verlustrechnung   | 532                   |
|                                | Ertragslage der DZ BANK  | - Gesamtergebnisrechnung  | 533                   |
|                                |  | - Bilanz  | 534                   |
|                                |  | - Eigenkapitalveränderungsrechnung  | 535                   |
|                                |  | - Kapitalflussrechnung  | 536-537               |
|                                |  | - Anhang  | 538-757               |
|                                |  | - Bestätigungsvermerk   | 759-771               |
| 70                             | III.9. Finanzielle Informationen über                                | Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2023:                      |                       |
|                                | die Vermögens-, Finanz- und  | - Gewinn- und Verlustrechnung   | 198                   |
|                                | Ertragslage der DZ BANK  | - Gesamtergebnisrechnung  | 199                   |
|                                |  | - Bilanz  | 200                   |
|                                |  | - Eigenkapitalveränderungsrechnung  | 201                   |
|                                |  | - Kapitalflussrechnung  | 202-203               |
|                                |  | - Anhang  | 204-421               |
|                                |  | - Bestätigungsvermerk   | 423-434               |
| 70                             | III.9. Finanzielle Informationen über                                | Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2024:                             |                       |
|                                | die Vermögens-, Finanz- und  | - Jahresabschluss   | 178-227               |
|                                | Ertragslage der DZ BANK  | - Bestätigungsvermerk   | 229-237               |

Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben der oben genannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

- Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2025
   <a href="https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor\_relations/berichte/archiv/2025/DZ\_BANK\_Gruppe\_HFB\_2\_025.pdf">https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor\_relations/berichte/archiv/2025/DZ\_BANK\_Gruppe\_HFB\_2\_025.pdf</a>
- Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2024
  <a href="https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor\_relations/berichte/DZ\_BANK\_Gruppe\_GB\_2024.pdf">https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor\_relations/berichte/DZ\_BANK\_Gruppe\_GB\_2024.pdf</a>
- Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2023
   <a href="https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor-relations/berichte/archiv/2023/DZ BANK Gruppe 2023-geschaeftsbericht.pdf">https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor-relations/berichte/archiv/2023/DZ BANK Gruppe 2023-geschaeftsbericht.pdf</a>

- Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2024 https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor\_relations/berichte/DZ\_BANK\_AG\_2024.pdf

#### b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Für die Fortführung des öffentlichen Angebotes der Betreffenden Wertpapiere werden die folgenden Angaben aus den nachfolgend genannten Basisprospekten nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Basisprospekt vom 2. Februar 2022
 der Abschnitt VII.1. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Aktien, Seiten 98-181,
 der Abschnitt VII.2. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Indizes, Seiten 182-297,
 der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 353-360
 bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 25. November 2022 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 73

Basisprospekt vom 25. November 2022 der Abschnitt VII.1. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Aktien, Seiten 97-177, der Abschnitt VII.2. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Indizes, Seiten 178-243, der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 364-372 bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 28. Juli 2023 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 70

Basisprospekt vom 28. Juli 2023 der Abschnitt VII.1. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Aktien, Seiten 95-175, der Abschnitt VII.2. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Indizes, Seiten 176-242, der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 293-301 bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 20. Juni 2024 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 68

Basisprospekt vom 20. Juni 2024
 der Abschnitt VII.1. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Aktien, Seiten 90-162,
 der Abschnitt VII.2. Zertifikatsbedingungen für Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Indizes, Seiten 163-219,
 der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 237-244
 bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 14. Februar 2025 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 73

#### - Basisprospekt vom 6. Dezember 2021

der Abschnitt VII. 1. Anleihebedingungen für Aktienanleihen bzw. Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung auf Aktien, Seiten 93-135,

der Abschnitt VII. 2. Anleihebedingungen für Anleihen auf einen Basiswert bzw. Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung auf Indizes, Seiten 136-179,

der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 361-369

bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 4. November 2022 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 74

#### - Basisprospekt vom 4. November 2022

der Abschnitt VII. 1. Anleihebedingungen für Aktienanleihen bzw. Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung auf Aktien, Seiten 98-139,

der Abschnitt VII. 2 Anleihebedingungen für Anleihen auf einen Basiswert bzw. Protect Anleihen mit kontinuierlicher Beobachtung auf Indizes, Seiten 140-183,

der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 366-374

bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 20. Juli 2023 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 69

#### - Basisprospekt vom 20. Juli 2023

der Abschnitt VII. 1. Anleihebedingungen für Aktienanleihen bzw. Protect Anleihen mit kontinuierlicher Beobachtung auf Aktien, Seiten 89-130,

der Abschnitt VII. 2. Anleihebedingungen für Anleihen auf einen Basiswert bzw. Protect Anleihen mit kontinuierlicher Beobachtung auf Indizes, Seiten 131-173,

der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 306-314

bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 21. Juni 2024 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 66

- Basisprospekt vom 21. Juni 2024

der Abschnitt VII. 1. Anleihebedingungen für Aktienanleihen bzw. Protect Anleihen mit kontinuierlicher Beobachtung auf Aktien, Seiten 85-123.

der Abschnitt VII. 2. Anleihebedingungen für Anleihen auf einen Basiswert bzw. Protect Anleihen mit kontinuierlicher Beobachtung auf Indizes, Seiten 124-159,

der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 242-250

bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 14. Februar 2025 unter dem Abschnitt IV. 6. b), Seite 73

- Basisprospekt vom 14. Februar 2025

der Abschnitt VII. 1. Emissionsbedingungen für Aktienanleihen bzw. Protect Anleihen mit kontinuierlicher Beobachtung bzw. Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Aktien, Seiten 96-162,

der Abschnitt VII. 2. Emissionsbedingungen für Anleihen auf einen Basiswert bzw. Protect Anleihen mit kontinuierlicher Beobachtung bzw. Bonus [Reverse] bzw. Discountzertifikate auf Indizes, Seiten 163-216,

der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 274-281

Die oben genannten Basisprospekte sind unter folgenden Links abrufbar:

- Basisprospekt vom 2. Februar 2022

https://www.dzbank-

wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/l001fdcc3729099c468caec9eb98c4a8f71c/name/DZBANK 214BP FINAL 02022022.pdf

Basisprospekt vom 25. November 2022

https://www.dzbank-

wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/l0016849c5dddea540a498ec30505d940f5a/name/DZBANK 218 BP FINAL 25112022.pdf

- Basisprospekt vom 28. Juli 2023

https://www.dzbank-

wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/l001d326d3c2418f43709cdce642c5360e6e/name/DZBANK 226 BP Final 28072023.pdf

Basisprospekt vom 20. Juni 2024

https://www.dzbank-

wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/l0014dc22a9c60ee40cfbad8b249d615204c/name/DZBANK 228 BP Final 20062024.pdf

- Basisprospekt vom 6. Dezember 2021

https://www.dzbank-

 $\underline{derivate.de/filedb/deliver/xuuid/l001b8cde78a2c8d49dca2f9b144bb3669c0/name/DZBANK\ 213BP\ final\ 06122021.pdf}$ 

Basisprospekt vom 4. November 2022

https://www.dzbank-

derivate.de/filedb/deliver/xuuid/l001c19fdd1c6ec943278b03e23dc2f5c828/name/DZBANK 220 BP Final 04112022.pdf

- Basisprospekt vom 20. Juli 2023

https://www.dzbank-

wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/l0016102cca233b54f48b2226221650ce2ce/name/DZBANK 225 BP Final 20072023.pdf

- Basisprospekt vom 21. Juni 2024

  <a href="https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/10014d6ec2e96e014473a438a605549ee0f7/name/DZBANK">https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/10014d6ec2e96e014473a438a605549ee0f7/name/DZBANK</a> 230 BP Final 21062024.pdf
- Basisprospekt vom 14. Februar 2025

  <a href="https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/l001bba391fcd805475389aefef7578bf13f/name/DZBANK\_235\_BP\_Final\_14022025.pdf">https://www.dzbank-wertpapiere.de/filedb/deliver/xuuid/l001bba391fcd805475389aefef7578bf13f/name/DZBANK\_235\_BP\_Final\_14022025.pdf</a>

Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben der vorstehend genannten Basisprospekte sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorstehend genannten Basisprospekte sowie etwaige Nachträge sind auf der Internetseite der Emittentin <u>www.dzbank-wertpapiere.de</u> (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht.

# V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

# 1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 23 delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "Delegierte Verordnung") gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind dies Österreich und Luxemburg) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Falle, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

# 2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots

- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Börsennotierung,
- Zinsen.
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Referenzaktien (bei einem Aktienkorb als Basiswert) bzw. zu den Bestandteilen des Basiswerts (bei einem Indexkorb als Basiswert) und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung für Emissionen unter diesem Basisprospekt. Eine Aufstockung von Emissionen, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt wird, ist nicht vorgesehen. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Emissionsbedingungen gelten im Falle einer bzw. mehrerer Aufstockung(en).

#### 3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

# 4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

#### 4.1 Allgemein

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. BGB dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 (c) der Prospektverordnung, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach Artikel 8 Abs. 1 der Prospektverordnung begeben werden.

Die Wertpapiere werden entweder jeweils (i) in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist oder (ii) als Zentralregisterwertpapiere verbrieft und sind in Sammeleintragung in ein in den Endgültigen Bedingungen genanntes zentrales Register eingetragen, welches von der Clearstream Europe AG oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen benannten registerführenden Stelle ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") geführt wird.

Bei den in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren kann die Lieferung effektiver Einzelurkunden während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Diese Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Europe AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar sein. Die Globalurkunden tragen entweder die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Emissionsbedingungen).

Bei den in Sammeleintragung eingetragenen Zentralregisterwertpapieren ist gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG als Inhaber der Wertpapiere im zentralen Register die Registerführende Stelle gemäß der §§ 4 Abs. 10, 12 Abs. 2 und Abs. 3 eWpG eingetragen. Diese verwaltet die Wertpapiere gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter im Sinne des § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Die Gläubiger haben kein Recht auf eine Einzeleintragung im zentralen Register. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier nach § 9 Abs. 1 eWpG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Registerführenden Stelle sowie des anwendbaren Rechts übertragbar sein. Gläubiger von Zentralregisterwertpapieren können bei der Registerführenden Stelle Einsicht in die niedergelegten Emissionsbedingungen nehmen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein in einer Globalurkunde verbrieftes Wertpapier durch ein Zentralregisterwertpapier (oder umgekehrt) ohne Zustimmung der Gläubiger ersetzen kann.

Sowohl Zentralregisterwertpapiere als auch die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei der Emission in § 1 Absatz (3) der Emissionsbedingungen festgelegt.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Europe AG übertragen.

#### 4.2 Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsbezug

Die Emittentin kann gemäß diesem Basisprospekt die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere begeben, die jeweils einen spezifischen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen. Die Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug und die Karitativen Wertpapiere werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben. Dabei können Karitative Wertpapiere auch gleichzeitig einen Nachhaltigkeits-Bilanzbezug, wie in Abschnitt 4.2.1 beschrieben, haben und somit als Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug qualifizieren.

#### 4.2.1 Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug

Die Emittentin kann gemäß diesem Basisprospekt Wertpapiere begeben, mit deren Erwerb der Anleger den allgemeinen Nachhaltigkeitsanspruch der DZ BANK in ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt, die auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR
umfasst ("Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug"). Die Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug weisen eine modifizierte
Bankbilanzquote ("Bereinigte Bankbilanzquote") aus, die sich von der Bankbilanzquote der DZ BANK ableitet. Von der Bankbilanzquote
der DZ BANK werden zur Ermittlung der Bereinigten Bankbilanzquote diejenigen Vermögenswerte herausgerechnet, die bereits einem Pool
ökologischer oder nachhaltiger Vermögenswerte eines Use-of-Proceeds Bonds (Mittelverwendungsanleihe) oder einem vergleichbaren
Wertpapier mit zugrundeliegendem Pool zugeordnet wurden. So wird sichergestellt, dass jeder Vermögenswert des Aktivgeschäfts der
DZ BANK nur für einen Produkttyp (Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug, Use-of-Proceeds Bond (Mittelverwendungsanleihe) oder
vergleichbare Produkte, denen ein Pool ökologischer oder nachhaltiger Vermögenswerte zugeordnet wurde) zur Begründung eines
Nachhaltigkeitsbezugs berücksichtigt wird (sogenannter Ausschluss der Doppelanrechnung). Die Bereinigte Bankbilanzquote wird jeweils in
den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Begebung der Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug richtet sich die Emittentin nach den Vorgaben des ESG-Zielmarkt-konzepts der Verbände ("ESG-Verbändekonzept") und dem Nachhaltigkeitskodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere ("BSW" und "BSW-Nachhaltigkeitskodex"), sodass es sich bei den hier beschriebenen Wertpapieren mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug um Produkte, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten können im Sinne des ESG-Verbändekonzepts bzw. strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Sinne des BSW-Nachhaltigkeitskodex (jeweils wie nachfolgend erläutert), handelt.

Das ESG-Verbändekonzept setzt die in der MiFID II-DVO (Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 geänderten Fassung) vorgesehenen drei Ausprägungen von Produkten, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten können, um. Die Branchenverbände der Banken und Hersteller von Anlageprodukten in Deutschland haben gemeinsam das ESG-Verbändekonzept erstmals im Dezember 2021 vereinbart. Im Dezember 2024 wurde das Konzept um Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und Nachhaltigkeitsfaktoren ergänzt. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen kann die DZ BANK ihre Wertpapiere wie folgt kategorisieren:

- Sonstige Produkte:
   Keine Angaben/Daten oder als nicht nachhaltig deklariert
- Ausgestaltungen von Produkten, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten können:
- Vermeidung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts PAI)
   Die Emittentin berücksichtigt nach eigenen Angaben die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Emittentin ergreift Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt und/ oder Soziales auszuschließen oder zu reduzieren.

2. Positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit

Das Produkt bietet gemäß Angaben der Emittentin einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit. Es geht um die Förderung von Nachhaltigkeit durch Investitionen der Emittentin in den Bereichen Umwelt oder Soziales.

3. Wesentlicher positiver Umweltbeitrag

Das Produkt bietet gemäß Angaben der Emittentin einen wesentlichen positiven Umweltbeitrag. Es geht um die Förderung von ökologischen Zielen durch Investitionen der Emittentin im Bereich Umwelt.

Zudem sind Unternehmen bei der Auswahl als Basiswerte bzw. Referenzunternehmen ausgeschlossen, die Umsätze aus den nachfolgenden Quellen generieren bzw. denen die nachfolgenden schweren Verstöße gegen den UN Global Compact (ohne positive Perspektive) vorzuhalten sind:

- Geächtete Waffen<sup>9</sup> >0%<sup>10</sup>,
- Tabakproduktion >5%,
- Kohle >30%<sup>11</sup>,
- Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact (ohne positive Perspektive),
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen,
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
  - Beseitigung von Zwangsarbeit,
  - Abschaffung der Kinderarbeit,
  - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit,
  - o Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - o Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - o Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - o Eintreten gegen alle Arten von Korruption.

Die Emittentin kann (zusätzlich zu den oben genannten produktbezogenen Anforderungen) nur dann Produkte begeben, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten können, wenn sie,

- den UN Global Compact berücksichtigt und bei mindestens einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens hat,
- bei der Auswahl des Basiswerts bzw. des Referenzunternehmens eine festgelegte Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt und
- einen anerkannten nachhaltigkeitsbezogenen Branchenstandard bei der Begebung berücksichtigt.

Der BSW-Nachhaltigkeitskodex basiert auf der jeweils gültigen Fassung des ESG-Verbändekonzepts und ergänzt dieses für strukturierte Wertpapiere. Er führt die Produktgruppe der strukturierten Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen ein und grenzt diese positiv von anderen strukturierten Wertpapieren gemäß der BSW-Produktklassifizierung ab. Demnach fallen auch die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere unter den Begriff der strukturierten Wertpapiere. Zudem enthält der BSW-Nachhaltigkeitskodex wesentliche Transparenzvorgaben für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Er verpflichtet die Mitglieder des BSW insbesondere zu Folgendem:

- Ein strukturiertes Wertpapier wird nur dann als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet, wenn es nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsstandards genügt.
- Strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen werden nur als solche gekennzeichnet, wenn deren Emittent selbst oder der Konzern, dem der Emittent angehört, mindestens fünf relevante Selbstverpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Zu den essenziellen ESG-Selbstverpflichtungen zählen der UN Global Compact und entweder die UN Principles for Responsible Banking oder die UN Principles for Responsible Investment.
- Ein strukturiertes Wertpapier wird nur dann als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet, wenn das Wertpapier einen nachhaltigkeitsbezogenen Zielmarkt nach dem ESG-Verbändekonzept hat.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ("Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

- Bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wird ein Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW-Produktklassifizierung gesetzt. Hebelprodukte (wie z.B. Optionsscheine) erhalten keine nachhaltigkeitsbezogene Kennzeichnung. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswerts (Reverse-Produkte) profitieren, sind von einer solchen Kennzeichnung ausgeschlossen.
- Es werden keine strukturierten Wertpapiere als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet, wenn sich diese auf Agrarrohstoffe (sogenannte Soft Commodities) beziehen.

Zusätzlich zu den bereits durch das ESG-Zielmarktkonzept eingeführten Mindestausschlüsse (siehe oben), verpflichten sich die Emittentin ab dem 1. Juli 2025 im Sinne eines erweiterten Mindeststandards bezüglich der Basiswerte die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Mindestausschlüsse des BSWs zu berücksichtigen, die sowohl für Aktien, Aktienkörbe als auch Indizes als Basiswerte gelten:

| Mindestausschlüsse   | Umsatzschwellenwert aus Herstellung und Vertrieb |  |  |
|--|--|--|--|
| Atomenergie  | >= 5%  |  |  |
| Konventionelle Öl- und Gasförderung  | >= 5%  |  |  |
| Unkonventionelle Öl- und Gasförderung  | > 0%   |  |  |
| Kohleförderung   | > 0%   |  |  |
| Kohleverstromung   | >= 5%  |  |  |
| Rüstungsgüter einschließlich militärischer Waffen                                      | >= 5%  |  |  |
| Geächtete und kontroverse Waffen <sup>12</sup>   | > 0%   |  |  |
| Atomwaffen   | > 0%   |  |  |
| Handfeuerwaffen  | >= 5%  |  |  |
| Tabakproduktion <sup>13</sup>  | > 0%   |  |  |
| Schwerwiegende Verstöße des Unternehmens gegen UN Global Compact                       |  |  |  |
| Schwerwiegende Verstöße des Unternehmens gegen OECD Principles of Corporate Governance |  |  |  |

Die Auswahl des Basiswerts bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug erfolgt - zusätzlich zu bzw. gemäß den o. g. Kriterien des ESG-Verbändekonzepts und des BSW-Nachhaltigkeitskodex - anhand einer von der DZ BANK festgelegten Nachhaltigkeitsstrategie. Für Wertpapiere auf eine Aktie bzw. einen Aktienkorb als Basiswert macht die DZ BANK die Auswahl der Aktie bzw. der Referenzaktien (bei eine Aktienkorb als Basiswert) davon abhängig, dass die (jeweilige) Gesellschaft durch das DZ Bank Nachhaltigkeitsresearch als nachhaltig eingeordnet wird. Für Wertpapiere mit einem Aktienkorb als Basiswert müssen in diesem Fall alle Referenzaktien inklusive etwaiger Austauschaktien (je nach Ausgestaltung) als nachhaltig eingeordnet worden sein. Für Wertpapiere mit einem Index bzw. einem Indexkorb als Basiswert greift die Emittentin auf spezielle Indizes zurück, die einer Nachhaltigkeitsstrategie folgen.

Weitere Informationen können dem ESG Produkt- und Transparenzstandard entnommen werden, der auf der Internetseite <u>www.dzbank-wertpapiere.de/werte</u> veröffentlicht wird.

#### 4.2.2 Karitative Wertpapiere

Die Emittentin kann gemäß diesem Basisprospekt auch Wertpapiere begeben, bei denen sie aus ihrer mit der jeweiligen Emission erzielten Emittentenmarge eine oder mehrere in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte karitative Organisation(en) ("Sponsoringpartner") im Rahmen einer zuvor abgeschlossenen Sponsoringvereinbarung mit einem jeweils ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag ggf. zzgl. Umsatzsteuer ("Sponsoringbetrag") unterstützt ("Karitative Wertpapiere").

Unterstützt werden in der Regel Sponsoringpartner mit Geschäftssitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich überwiegend in sozialen oder ökologischen Bereichen engagieren. Die Rechtsform des Sponsoringpartners sowie eine anerkannte Gemeinnützigkeit ist dabei nicht entscheidend. In der Vergangenheit wurden etwa Fördervereine für Schulen, Hospizeinrichtungen für Kinder oder Wiederaufforstungsorganisationen unterstützt. Erfolgt die Emission Karitativer Wertpapiere unter Einbeziehung der Vertriebsstelle (wie

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ("Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Umsatz nur aus Herstellung, nicht jedoch Vertrieb.

nachfolgend dargestellt), so liegt der Fokus bei der Auswahl der Sponsoringpartner auf lokalen Organisationen im Umfeld der Vertriebsstelle.

Für die Karitativen Wertpapiere kommen drei mögliche Ausgestaltungen in Frage:

- Die Emittentin zahlt für jedes gezeichnete Wertpapier den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner.
- Die Emittentin zahlt für jedes gezeichnete Wertpapier den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner. In diesem Sponsoringbetrag enthalten ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Betrag des Anlegers, der in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Wertpapiers berücksichtigt ist.
- Die Emittentin zahlt für jedes gezeichnete Wertpapier den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner. Zusätzlich unterstützt die Vertriebsstelle den Sponsoringpartner mit einem weiteren Betrag, den sie diesem unmittelbar zahlt.

#### 5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main.

# 6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [•]

#### 7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Angaben zur Verwendung der Erträge werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemacht. Dabei ist die Emittentin in der Verwendung der Erträge grundsätzlich frei. Das gilt auch für die Erträge aus den Wertpapieren mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug. Der Anleger unterstützt mit dem Erwerb der Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug den allgemeinen Nachhaltigkeitsanspruch der DZ BANK in ihrer Geschäftstätigkeit, die auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR umfasst.

Davon abweichend kann die Emittentin Karitative Wertpapiere begeben, bei denen sie in dem in dem Abschnitt 4.2.2 beschriebenen Umfang aus den Erträgen einen oder mehrere Sponsoringpartner unterstützt. Darüber hinaus ist die Emittentin in der Verwendung der Erträge frei.

#### 8. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (§ 9 der Emissionsbedingungen).

# 9. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Die der jeweiligen Emission zugrundeliegenden Genehmigungen der zuständigen internen Stellen der DZ BANK werden ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

# 10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen - unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

#### 11. Zusätzliche Hinweise

Eine Investition in die Wertpapiere ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den betreffenden Wertpapieren verfügen, möglicherweise keine geeignete Anlage. Sie sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Wertpapiere ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. Anleger sollten die Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind, zudem sollten sie über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

# VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Emissionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 23 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere, die sich auf Einzelbasiswerte beziehen. Danach folgt die Beschreibung des Rückzahlungsprofils 24, welches die Funktionsweise der Wertpapiere mit einem Korb als Basiswert darstellt. Als Einzelbasiswert für die Wertpapiere können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, börsengehandelte Fonds (ETFs) sowie Fonds dienen. Körbe als Basiswert können Aktienkörbe sowie Indexkörbe sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es zu einer Physischen Lieferung am Rückzahlungstermin kommen, wenn der Basiswert eine Aktie ist. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs als Basiswert) sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts bzw. bei einer in den Emissionsbedingungen genannten Bezugsgröße, welche für die Rückzahlung relevant ist, um eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

In den Emissionsbedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Regelungen zur Rückzahlungsart der Wertpapiere sowie zu einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 2 der Emissionsbedingungen) sowie bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung von Zinsen (§ 2 der Emissionsbedingungen). Zudem wird in den Emissionsbedingungen geregelt, wie die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts die jeweilige Rückzahlungsart bzw. die jeweilige Zahlung beeinflusst. Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Emissionsbedingungen) sowie im Falle einer Marktstörung (§ 5 der Emissionsbedingungen) oder im Falle der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Emissionsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Emissionsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht (bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz) bzw. ein Recht zur Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren mit Kapitalschutz) einräumt (§ 6 der Emissionsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen.

Ist der Basiswert ein Aktienkorb, können die Endgültigen Bedingungen in § 2 der Emissionsbedingungen auch die Vorgehensweise der Emittentin zur endgültigen Festlegung der Referenzaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enthalten, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen kann. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine bzw. zwei (je nachdem, welche Anzahl in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige(n) Referenzaktie(n) unter den in den Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen durch eine bereits in den Emissionsbedingungen genannte Austauschaktie ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der

Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Wird nur die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts betrachtet, gilt grundsätzlich: der Kurs der Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts steigt. Der Kurs der Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts sinkt. Bei Wertpapieren mit einer Reverse-Struktur steigt der Kurs der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt und der Kurs der Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des Basiswert steigt. Ist ein Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist die Wertentwicklung der Wertpapiere begrenzt.

Bei den Wertpapieren mit Kapitalschutz entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag. In diesem Fall ist für die Berechnung der Rendite der Emissionspreis zu berücksichtigen. Die Rendite kann vereinfacht gemäß der folgenden Formel<sup>14</sup> berechnet werden:

Rendite = 
$$\frac{RB}{FP}$$
 - 1

dabei ist:

EP: der Emissionspreis (bei Zeichnungserwerb inklusive des Ausgabeaufschlags)

RB: der Rückzahlungsbetrag

Bei den Wertpapieren ohne Kapitalschutz kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere nicht bestimmt werden.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Rückzahlungsart bzw. der Kuponzahlungen maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### 1. Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Falle von Aktien als Basiswert) oder der Fondsanteile (im Falle von Fonds als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Falle der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner als der Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie oder der Fondsanteile. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie bzw. der Fondsanteile, wobei Bruchteile der Referenzaktie bzw. der Fondsanteile nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Im Falle der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner als der Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

<sup>14</sup> Die Rendite wird wie folgt berechnet: Der Rückzahlungsbetrag wird durch den Emissionspreis geteilt. Dieses Ergebnis wird anschließend um Eins reduziert.

Relevant für beide Varianten:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

# 2. Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Falle von Aktien als Basiswert) oder der Fondsanteile (im Falle von Fonds als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Falle der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner als der Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) und hat der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie oder der Fondsanteile. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie bzw. der Fondsanteile nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Im Falle der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner als der Basispreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) und hat der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Relevant für beide Varianten:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

#### 3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien, der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) mit dem

Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Bonuslevel (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

# 4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien, der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag, der dem größeren Betrag von (i) dem Bonusbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) und (ii) dem Produkt aus Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) und Startpreis (Divisor) (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und
  - (i) ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht.
  - (ii) ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

# 5. Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer kleiner als die Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) und dem Startpreis (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als Null werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

# 6. Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner als der Cap (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.
- (b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag. In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien, der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.
- (b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag. In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. Abrechnungsbetrags bzw. Ausgleichsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

#### 7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Anleger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

# 8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Easy)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Anleger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

# 9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Plus)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Anleger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung der Wertentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag im Vergleich zum Starttag multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag), mindestens jedoch einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Quotient aus dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet wird. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Starttag multipliziert mit dem Basisbetrag, mindestens jedoch einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

# 10. Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner als der bestimmte Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass diese nachträglich gezahlt wird, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag größer oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der

Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

### 11. Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner als der bestimmte Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass diese nachträglich gezahlt wird, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag größer oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Startpreises) notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

#### 12. Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist. Ist das nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass diese Kuponzahlung nachträglich gezahlt wird, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag größer oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass die Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen abgezogen wird. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass die Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen abgezogen wird.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als ein bestimmten Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

#### 13. Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des

Startpreises) notiert und wenn der relevante Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Notiert jedoch mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

#### 14. Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode immer größer als die Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Startpreises) notiert und der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Notiert jedoch mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, aber der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag ebenfalls einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

  Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags mittels Division des Referenzpreises am Letzten

Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

#### 15. Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn entweder der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Startpreises) notiert oder wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe der Kuponzahlung entspricht dabei - je nach Ausgestaltung - entweder dem relevanten Referenzpreis und je nach Ausgestaltung multipliziert mit einem Faktor oder dem relevanten Referenzpreis (Dividend) geteilt durch einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert (Divisor), je nach Ausgestaltung multipliziert mit einem Faktor.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

# 16. Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Emissionsbedingungen angegebenen Perioden, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Variable Kuponzahlung für die in den Emissionsbedingungen angegebenen Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, wenn mindestens ein Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Startpreises) notiert. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Diese wird allerdings nachträglich gezahlt, falls mindestens ein Beobachtungspreis in den nachfolgenden Perioden größer oder gleich der Barriere notiert. Darüber hinaus erhält der Anleger für die 1. Periode bzw. für die in den Emissionsbedingungen angegebenen Perioden an dem relevanten Zahlungstermin - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - eine Fixe Kuponzahlung.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Notiert der Beobachtungspreis während der letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

# 17. Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Andererseits erhält der Anleger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien, der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen definierten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen definierten Betrag.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

### 18. Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Andererseits erhält der Anleger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktie, der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Startpreises), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen definierten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag). Der Rückzahlungsbetrag kann - je nach Ausgestaltung - auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Betrag begrenzt sein.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

#### 19. Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Bewertungstagen) geteilt durch einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Anleger es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem

jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen definierten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

# 20. Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung - je nach Ausgestaltung -,der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält einerseits eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Bewertungstagen) geteilt durch einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Anleger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Startpreises) notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

# 21. Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien, der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Emissionsbedingungen definierten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Betrag) multipliziert wird.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Der Anleger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie, wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

# 22. Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate klassisch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags und - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Die Kuponzahlung kann in zwei Varianten erfolgen.

Variante 1: Der Anleger erhält eine Kuponzahlung, die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Variante 2:

- (a) Ist der Beobachtungspreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Emissionsbedingungen festgelegt und kann je nach Ausgestaltung für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch kleiner als die Barriere, erfolgt entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe am entsprechenden Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

Zuerst wird die Wertentwicklung des Basiswerts berechnet. Dies erfolgt, indem der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt und anschließend um Eins reduziert wird. Anschließend wird die Wertentwicklung mit dem Kapitalschutzbetrag (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Betrag) und dem Partizipationsfaktor<sup>15</sup> (der in den

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

Emissionsbedingungen festgelegte Faktor) multipliziert und zum Kapitalschutzbetrag addiert. Ist der so berechnete Betrag größer als der Kapitalschutzbetrag, erhält der Anleger diesen Betrag. Ist das nicht der Fall, erhält der Anleger den Kapitalschutzbetrag. Je nach Ausgestaltung ist der Rückzahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Anleger ist nur bis zu einem bestimmten Betrag an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts beteiligt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

#### 23. Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt.

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Zuerst wird die Wertentwicklung des Basiswerts berechnet. Dies erfolgt, indem der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt und anschließend um Eins reduziert wird. Anschließend wird die Wertentwicklung mit dem Basisbetrag (ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Betrag) multipliziert und zum Basisbetrag addiert. Ist der so berechnete Betrag größer als der Kapitalschutzbetrag (ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Betrag, der höher ist als der Basisbetrag), erhält der Anleger diesen Betrag. Ist das nicht der Fall, erhält der Anleger den Kapitalschutzbetrag. Je nach Ausgestaltung ist der Rückzahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Anleger ist nur bis zu einem bestimmten Betrag an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts beteiligt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

#### 24. Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Anleger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag) mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens eines Bestandteils des Basiswerts größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises (dieser ist ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung der Best Performing Referenzaktie bzw. des Best Performing Bestandteils mit dem Basisbetrag (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag). Der Rückzahlungsbetrag ist dabei jedoch auf den in den Emissionsbedingungen definierten Höchstbetrag begrenzt. Die Best Performing Referenzaktie ist die Referenzaktie bzw. der Best Performing Bestandteil ist der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der die höchste Wertentwicklung aufweist. Die höchste Wertentwicklung für jede Referenzaktie bzw. jeden Bestandteil des Basiswerts wird wie folgt ermittelt: Der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts wird durch einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises geteilt. Die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der den größten Wert erzielt, ist die Best Performing Referenzaktie bzw. der Best Performing Bestandteil.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises (ein in den Emissionsbedingungen festgelegte Betrag), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

# VII. Emissionsbedingungen

Die in den folgenden Emissionsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [Emissionsbedingungen für [Protect] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Kapitalschutzzertifikate] auf [Aktien] [[bzw.] aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

### § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("DZ BANK" oder "Emittentin") begibt [Stück •] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹6 [Protect] [Aktienanleihe[n]] [Anleihe[n]] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Kapitalschutzzertifikate] [im Gesamtnennbetrag von [Euro ●] [mit dem in der Tabelle angegebenen Gesamtnennbetrag] [●] im Nennbetrag von je [Euro ●] [●] ("Nennbetrag")] [von ●] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] (["Zertifikate"] ["Teilschuldverschreibungen"], in der Gesamtheit eine "Emission" [oder "Anleihe"]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein ("Globalurkunde") verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ("Gläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger ("Gläubiger"), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein ("Globalurkunde") durch die Emittentin ist

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Einfügung des Marketingnamens.

jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [◆] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

(3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von ● Zertifikat[en] [●] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [●] ●]] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

#### § 2 Rückzahlungsprofil

#### Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht ("Anleiherecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Anleihewährung" ist •.
  - "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].]
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •.] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [●] [("ADR")] [("GDR")] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [●] [("ADR")] [("GDR")] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") bezieht.]]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited ("Administrator") gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]

#### ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

- "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] ["Starttag" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Basispreis" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.] [●% des Startpreises.] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [●] Nachkommastellen gerundet.] ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - "Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [[den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.]
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [●] [[vom (einschließlich) bis [●] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)]<sup>17</sup> [und dann vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)] ([jeweils eine] "Zinsperiode") [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz ("Zinssatz")] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [●] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] "Zahlungstermin"). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]
  - [Der "Zinssatz" [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 7)] [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [●] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [●] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, wird am Rückzahlungstermin, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, je Teilschuldverschreibung die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie geliefert ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] [•] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

104

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "Abrechnungsbetrag" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel¹8 berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis [; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel<sup>19</sup> berechnet wird:

 $RB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis [; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht ("Anleiherecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Anleihewährung" ist •.

"Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].]

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •.] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]

<sup>18</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

<sup>19</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

- ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]]
- ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") bezieht.]]
- ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited ("Administrator") gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- (b) "Beobachtungstag[e]" [sind] [ist], vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag [vom •] [von dem in der Tabelle angegebenen 1. Beobachtungstag] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] ["Starttag" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der ●. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) "Barriere" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [●] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.] [●% des Startpreises.] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]]
  - "Basispreis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - "Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [[den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses

wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [●] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [●] Nachkommastellen gerundet.]

- ["**Devisenkurs**" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [●] [[vom (einschließlich) bis [●] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)]<sup>20</sup> [und dann vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)] ([jeweils eine] "Zinsperiode") [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz ("Zinssatz")] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [●] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] "Zahlungstermin"). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der "Zinssatz" [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 7)] [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, wird am Rückzahlungstermin, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, je Teilschuldverschreibung die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie geliefert ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] mittels [Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs]] [•] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>21</sup> berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [●] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [●]-Gegenwert

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis [; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel<sup>22</sup> berechnet wird:

 $RB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis [; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu

<sup>22</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7)].] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.]
  ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Startpreis (Divisor).] [das Produkt aus dem Startpreis und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - "Bonusbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - ["Bonuslevel" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]]
  - ["Devisenkurs" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen

- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht.
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>23</sup> berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [●] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [beim Fixing] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [●] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

# Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "**Bankarbeitstag**" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. "**Referenzaktie**" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("**ADR**")] [("**GDR**")] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft ("**Gesellschaft**") bezieht.]

- ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Startpreis (Divisor).] [das Produkt aus dem Startpreis und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - "Bonusbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - ["Bonuslevel" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
  - ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag]

[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- [(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird].]
- [(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem größeren Betrag von (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und
  - (i) ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - (ii) ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [●] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel<sup>24</sup> berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

der Abrechnungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [●] [(Der AB: Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [beim Fixing] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis [; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [●]]

## Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") bezieht.]
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b)  $\mbox{\tt ,Beobachtungstag"}$  ist, vorbehaltlich § 5, [ullet] [jeder Übliche Handelstag vom ullet bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises] [mindestens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]

- "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
- ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
- "Bonusbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- "**Höchstbetrag**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der größere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel<sup>25</sup> berechnet wird:

$$RB = max \, \left( 0 \; ; \left( 2 \; ‐ \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

#### Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") bezieht.]

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

"Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

"Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[●% des Startpreises] [●] [den Startpreise] (Divisor).] [das Produkt aus [●% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [●] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [●]
  - "Cap" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
  - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]
- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel<sup>26</sup>:

 $RB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [●]-

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [beim Fixing] [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>27</sup> berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [beim Fixing] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, [der dem Höchstbetrag] [●] [der dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [beim Fixing] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [●] errechnet.]]

# Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • ("Gesellschaft") mit

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

der ISIN •.]

- ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
- ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, ◆[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, [●] [der ("[1.] Bewertungstag")[, der
  - ("•. Bewertungstag")]<sup>28</sup> [•] und der ("Letzter Bewertungstag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]²9 [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["Devisenkurs" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
  - "**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>30</sup> ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] [•] "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>31</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens
     ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●]
     Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
  - [(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>32</sup> berechnet:

$$[AB=BV\cdot RP] [AB=BV\cdot RP\cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] ([Der [Euro] [•]-Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

## Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikat Easy)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●.]

["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") bezieht.]

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

"Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

"Üblicher Handelstag" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren

<sup>32</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, [•] [der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("•. Bewertungstag")]³³ [•] und der ("Letzter Bewertungstag").]
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]³⁴ [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[●.] Rückzahlungslevel")].³5
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>36</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 35}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>37</sup> berechnet:

[AB=BV · RP] [AB = BV · RP · 
$$\frac{1}{\text{Devisenkurs}}$$
]

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]-Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [●]]

# Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, [•] [der ("[1.] Bewertungstag")[, der
  - ("•. Bewertungstag")]<sup>38</sup> [•] und der ("Letzter Bewertungstag").]
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]³ [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["Devisenkurs" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [◆% des Startpreises] [höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [◆] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
- [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>40</sup>
- ["**Schwellenwert**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].] [●]
- "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

"Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel<sup>41</sup> berechnet:

$$WE_{[t]} = \frac{RP_{[t]}}{SP}$$

dabei ist:

 $\mathsf{WE}_{[t]} \text{:} \quad \mathsf{die} \ \mathsf{Wertentwicklung} \ \mathsf{am} \ [\mathsf{jeweiligen}] \ \mathsf{Bewertungstag} \ [t]$ 

RP[t]: der Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t]

SP: der Startpreis

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am [1.] [•] Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>42</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am Letzten Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [◆] [◆% des Startpreises] [höchstens
     ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [◆]
     Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [◆] [dem Basisbetrag].
  - [(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreise] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Es wird der Quotient aus dem Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t] (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]
[In allen in diesem Absatz (3) genannten Fällen wird der Rückzahlungsbetrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "Abrechnungsbetrag" [in [Euro] [ullet]] wird nach der folgenden Formel $^{43}$  berechnet:

$$[AB=BV\cdot RP]\ [AB=BV\ \cdot\ RP\cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem
Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [●]]

## Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •.]

["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [●] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN ●. "Referenzaktie" ist

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") bezieht.]

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("●. Bewertungstag")] [●]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("●. Zahlungstermin")]<sup>45</sup> und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) ["**Basisbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - ["**Kuponlevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
  - [("[1.] Kuponlevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Kuponlevel")].<sup>46</sup>
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 45}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>47</sup>
  "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]<sup>48</sup>
- [(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in Euro] [●] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>49</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 48}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel<sup>50</sup> berechnet:

$$[AB=BV\cdot RP] [AB=BV\cdot RP\cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]-Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [●]]

# Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [●] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [●] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("●. Bewertungstag")] [●]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("●. Zahlungstermin")]<sup>52</sup> und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

## Beobachtungstag.]

- ["**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
- ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
- ["**Devisenkurs**" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
- ["Kuponlevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Kuponlevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Kuponlevel")]. <sup>53</sup>
- "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]

  [( [1] Pürkrahlungslevel")] [●9 des Startpreises [ höchstens ●9 des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am
- [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>54</sup>
- "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]<sup>55</sup>
- [(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten]
  - [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 54}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>56</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - [(iii)lst (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(iii)Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen

\_\_\_

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel<sup>57</sup> berechnet:

[AB=BV · RP] [AB = BV · RP · 
$$\frac{1}{Devisenkurs}$$
]

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem
Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

#### Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [●] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •.]

["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") bezieht.]

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

"Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [,jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

"Zertifikatswährung" ist •.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [ der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("•. Bewertungstag")]. Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")] und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - ["**Kuponlevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
  - [("[1.] Kuponlevel")][, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Kuponlevel")].<sup>60</sup>
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>61</sup>
  - ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] [•]
  - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [[jeden] [●] Bewertungstag] [●] wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [dem [●] Kuponlevel] [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und kleiner als [●] [●. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] und die Zahlung erfolgt am [1.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [dem [●] Kuponlevel] [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und kleiner als [●] [●. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]<sup>62</sup>
- [(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [•] [abzüglich [der Summe] der [am] [an den] vorherigen Zahlungstermin[en] gezahlten Kuponzahlung[en]], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>63</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - [(iii)lst (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als [•] [höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

 $<sup>^{\</sup>rm 62}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(iii)Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie werden geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel<sup>64</sup> berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] ((Der [Euro] [•]-Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

## Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●.]

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
- ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5), [der ("[1.] Bewertungstag")
  - [, der ("•. **Bewertungstag**")]<sup>65</sup> und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - Eine "**Periode**" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermin")]<sup>66</sup> und der ◆ ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
- ["Devisenkurs" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
- "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>67</sup>
- "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [●] [jede] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [●] Rückzahlungslevel, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]] [●] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [•] mindestens einmal kleiner als die Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.
  - Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.
- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in Euro] [●] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>68</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●].

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●].
- [(iii)Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(iii)Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "Abrechnungsbetrag" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel<sup>69</sup> berechnet:

[AB=BV · RP] [AB = BV · RP · 
$$\frac{1}{\text{Devisenkurs}}$$
]

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem
Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [●]]

#### Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

<sup>69</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")
  - [, der ("•. **Bewertungstag**")]<sup>70</sup> und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - Eine "Periode" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
  - ["**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bi der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP umgerechnet.] [•]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
  - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>72</sup>
  - ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] [•]
  - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [●] [jede] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer als die Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [●] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in Euro] [●] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>73</sup>

 $<sup>^{72}</sup>$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, aber der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist größer oder gleich [●] [höchstens des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - [(iii)Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(iii)Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel<sup>74</sup> berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] ([Der [Euro] [•]-Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

## Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen der Absätze (3) und (4).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")
  - [, der ("•. **Bewertungstag**")]<sup>75</sup> und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

Eine "**Periode**" ist der Zeitraum [•] [[von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

141

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
  - ["**Beobachtungspreis-OptiStart**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - ["**Faktor**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]]
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
  - "**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [◆% des Startpreises] [höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [◆] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
  - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>77</sup>
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung in [Euro] [●] [wird für [jede] [●] Periode wie folgt berechnet:

Der entsprechende Referenzpreis (Dividend) wird durch • (Divisor) geteilt [und mit dem Faktor multipliziert].] [entspricht für [jede] [•] Periode dem entsprechenden Referenzpreis [multipliziert mit dem Faktor].]

Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in Euro] [●] [bzw. die Rückzahlungsart], die Zahlung der Kuponzahlung und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine

 $<sup>^{76}</sup>$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Kuponzahlung am [1.] [●] Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in [der] [den] vorangegangenen Periode[n] immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>78</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag werden [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] zzgl. der Kuponzahlung.
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] zzgl. der Kuponzahlung.
  - [(iii)Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(iii)Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der "Abrechnungsbetrag" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel<sup>79</sup> berechnet:

[AB=BV · RP] [AB = BV · RP · 
$$\frac{1}{Devisenkurs}$$
]

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem
Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

## Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •.]

["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") bezieht.]

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

"Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [,jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

"Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

"Zertifikatswährung" ist •.

<sup>79</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")
  - [, der ("•. **Bewertungstag**")]<sup>80</sup> und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - Eine "Periode" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermin" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus dem Startpreis und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "Fixe Kuponzahlung" entspricht, [vorbehaltlich § 6] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
  - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].82
  - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
  - "Variable Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>82</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [●] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis während der [3.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- [(•) Notiert der Beobachtungspreis während der •. Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]<sup>83</sup>

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am [2.] [●] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [2.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>84</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Notiert der Beobachtungspreis während der [I][L]etzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [●% des Startpreises] [●] [dem [●] Rückzahlungslevel], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [●] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("**Physische Lieferung**"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[,

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [ $\bullet$ ] wird nach der folgenden Formel<sup>85</sup> berechnet: [AB=BV · RP] [AB = BV · RP ·  $\frac{1}{\text{Devisenkurs}}$ ]

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem
Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

### Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●.]

["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") bezieht.]

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an

<sup>85</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5] [●], [●] [der [Letzte] Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der ◆. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
  - "Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] [und der ("Letzter Zahlungstermin")].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["Devisenkurs" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "Kuponzahlung[en]" [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].] [●]
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

- [(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]
- [(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>88</sup> berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]-Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]BV: das Bezugsverhältnis RP: [der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

#### Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-

<sup>88</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)]. "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5] [●], [●] [der [Letzte] Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["**Starttag**" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [●89] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] [, der ("Letzter Zahlungstermin")].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - ["Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag]].
  - "Kuponzahlung[en]" [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum

<sup>89</sup> Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

 $<sup>^{\</sup>rm 90}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Letzten Zahlungstermin [Euro] [●] ●].

"Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [●] [[Euro] [●] •] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel<sup>92</sup> berechnet:

$$[AB=BV\cdot RP]\ [AB=BV\ \cdot\ RP\cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]-Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [●]]

#### Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

<sup>92</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●.]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, [•] [der ("[1.] Bewertungstag") [, der
  - ("•. Bewertungstag")]<sup>93</sup> [•] und der ("Letzter Bewertungstag").]
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("•. Zahlungstermin")]<sup>94</sup> [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

<sup>93</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

- ["Devisenkurs" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
- "Kuponzahlung[en]" [entspricht] [beträgt] [●], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch ●. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [●] ●][, am ●. Zahlungstermin [Euro] [●] ●]<sup>95</sup> [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [●] ●].].
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[●.] Rückzahlungslevel")].96
- "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>97</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - [(ii) lst (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("**Physische Lieferung**"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 96}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>98</sup> berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] [AB=BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AR: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]-Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [●]]

#### Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •.]

["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") bezieht.]

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an

<sup>98</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [●] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, der ("[1.] Bewertungstag") [, der
  - ("•. Bewertungstag")]<sup>99</sup> [•] und der ("Letzter Bewertungstag").
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("•. Zahlungstermin")]<sup>100</sup> und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["**Devisenkurs**" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - ["Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag]].
  - "Kuponzahlung[en]" [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •][, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]<sup>101</sup> [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 100}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag].

"Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. 102 "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>103</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [•].
  - [(iii)Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(iii)Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

 $<sup>^{\</sup>rm 102}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel<sup>104</sup> berechnet:

[AB=BV · RP] [AB = BV · RP · 
$$\frac{1}{\text{Devisenkurs}}$$
]

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem
Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]]

# Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●.]]

["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das aktienvertretende Wertpapier [●] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN ●. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [●] [("ADR")] [("GDR")] der ● ("Gesellschaft") bezieht.]]

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

"Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

"Üblicher Handelstag" [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren

<sup>104</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der ◆. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
  - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
  - ["Devisenkurs" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
  - ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].] [●]
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [dem Schwellenwert] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•] [der Schwellenwert] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreise] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•] [der Schwellenwert] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Referenzaktie nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin[, vorbehaltlich § 6,] [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag[, vorbehaltlich § 6,] zu zahlen

bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>105</sup> berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der [Euro] [•]-Gegenwert wird von der Emittentin mittels Multiplikation des Abrechnungsbetrags und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]BV: das Bezugsverhältnis RP: [der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet]] [•]

#### Rückzahlungsprofil 22 Kapitalschutzzertifikate klassisch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (●)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.]
  - ["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •.]]
  - ["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") bezieht.]]
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
  - "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) ["**Beobachtungstag[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich [des nächsten Satzes und] § 5, [•] [der •].]<sup>106</sup> [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

<sup>105</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

- "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich d § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
- ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
- [Die "1. Periode" ist der Zeitraum vom (einschließlich) bis zum (einschließlich). [Die "•. Periode" ist der Zeitraum vom (einschließlich) bis zum (einschließlich).] 107 Die "Letzte Periode" ist der Zeitraum vom (einschließlich) bis zum (einschließlich).]
- "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- ["Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin") [, der •
- ("•. Zahlungstermin")]<sup>108</sup> und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]
- (c) ["Barriere" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹¹¹¹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises].]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]
  - ["**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Beobachtungstag].]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
  - ["**Höchstbetrag**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]
  - "Kapitalschutzbetrag" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Basisbetrag].
  - ["**Kuponzahlung**" [[entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•]] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]
  - "Partizipationsfaktor" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
  - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- [(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:
- (a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●]] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.
- (b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner als die Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●]] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß
   § 7)]] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (•) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] wird wie folgt berechnet:
  - 1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung<sup>110</sup>:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags<sup>111</sup>:

```
RB = max(KB;WE \cdot PF \cdot KB + KB)
```

dabei ist:

KB: der KapitalschutzbetragPF: der PartizipationsfaktorRB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [.]] [•] [[Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

# Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist].

["Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●.]]

["Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das aktienvertretende Wertpapier [•] [("ADR")] [("GDR")] mit der ISIN •. "Referenzaktie" ist die Aktie, auf die sich das [•] [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") bezieht.]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

"Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und um Eins reduziert.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Kapitalschutzbetrag und dem Partizipationsfaktor multipliziert und zum Kapitalschutzbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Kapitalschutzbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5),] der ◆. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
  - ["Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [●] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ●
  - ("•. Zahlungstermin")]<sup>112</sup> [und der ("Letzter Zahlungstermin")].]
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
  - ["**Höchstbetrag**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]
  - "Kapitalschutzbetrag" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - ["Kuponzahlung" [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •][, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]<sup>113</sup> [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].]
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
  - "Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel<sup>114</sup> berechnet:

WE= 
$$\frac{RP}{SP}$$
-1

dabei ist:

WE: die Wertentwicklung RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

(3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt: Der Basisbetrag wird mit der Wertentwicklung multipliziert und zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Kapitalschutzbetrag [und ist auf den Höchstbetrag begrenzt]. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

#### § 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff "Emission" erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 113}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>114</sup> Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und um Eins reduziert.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikatswährung] [Anleihewährung] zu zahlen [bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren Referenzaktien am [[Letzten] Zahlungstermin] [Rückzahlungstermin] [●] zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Referenzaktien] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden Referenzaktien] anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 5 Marktstörung

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder [in der Referenzaktie [●] [bzw. in dem Basiswert]] durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie [•] [bzw. auf den Basiswert] durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,
  - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.
- [(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [eines] [des] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

# Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

[(•)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer

Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, Ersetzung und [Kündigung] [Abwandlung]

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein "Potenzieller Anpassungsgrund":
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, [die von der Maßgeblichen Terminbörse der Referenzaktie] [[•] [die von der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswerts]] als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
- (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
- (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
- (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abwandeln]:
- [(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]
- (•) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, [wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen[,] [oder]]

- (•) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen][,] [oder]
- [(•) falls es sich bei der Ersatzreferenzaktie (Absatz (4)) um einen Korb von Aktien handelt, ist die Emittentin berechtigt, [(i)] einzelne Aktien aus diesem Korb herauszunehmen und den Gegenwert der herausgenommenen Aktie in die im Korb verbleibenden Aktien zu investieren; dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich bei der herauszunehmenden Aktie um eine nicht an einer im Euro-Raum befindlichen Börse notierte Aktie handelt, zu welcher die Emittentin nur erschwerten oder gar keinen Zugang hat oder falls der Handel in dieser Aktie der Emittentin aus anderen Gründen rechtlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich ist[, (ii) im Falle einer Physischen Lieferung die Berechnung des Ausgleichsbetrags bezogen auf den Korb von Ersatzreferenzaktien nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durchzuführen[,] [und/oder] (iii) die Berechnung des Abrechnungsbetrags nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durchzuführen [und/oder (iv) im Falle einer Physischen Lieferung die Ersatzreferenzaktien im Korb einzeln zu betrachten]][,] [oder]] [•]
- (•) falls eine Marktstörung an mehr als [drei] [•] aufeinander folgenden [Üblichen Handelstagen] [•] vorliegt[.] [oder]
- [(●) falls die Maßgebliche Börse eine Anpassung des Handels allgemein und/oder bei [der Notierung] [bzw.] [Preisfeststellung] [●] oder dem Handel der Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[,] [oder]]
- (•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch
  die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben
  verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr
  möglich ist (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr
  zur Verfügung stellt] [.] [•] [oder]
- [(●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- [(•) Zudem kann die Emittentin zusätzlich bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abwandeln]:
  - (i) falls es zu einer Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten kommt,
  - (ii) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der aktienvertretenden Wertpapiere an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
  - (iii) falls die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die aktienvertretenden Wertpapiere gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt,
  - (iv) falls die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere einstellt oder beschränkt,
  - (v) falls die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere ankündigt oder vornimmt,
  - (vi) falls es zu einer Insolvenz des Emittenten oder der Depotstelle der aktienvertretenden Wertpapiere kommt,
  - (vii) falls es zum Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere kommt oder
  - (viii) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.]
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]:

- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
- (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
- (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine "Änderung der Rechtsgrundlage" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern, oder
- (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien [bzw. den Basiswert durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] (jeweils "Ersatzreferenzaktie") zu ersetzen ("Ersetzung") oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]. Im Falle der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
- (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung [oder Kündigung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] [oder Abwandlung des Rückzahlungsprofils] angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen [oder [die Referenzaktie] [den Basiswert] [●]] durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen] [oder die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]. [[Kommt es durch die Gesellschaft zu einer Änderung der Daten des Basiswerts (z.B. Name, Gesellschaftsform, ISIN, etc.), ohne dass dies nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen.] [●]]

### (7) bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz

Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht

verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte [bezogen auf die Referenzaktie] [bzw.] [bezogen auf den Basiswert] [●] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

### bei Wertpapieren mit Kapitalschutz

[Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfällt die] [entfallen alle] [Kuponzahlung[en]] [sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung [in Höhe] [des Kapitalschutzbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist ("Eintrittszeitpunkt"). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•] mindestens [den Kapitalschutzbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [der Kapitalschutzbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [•] den Abwandlungsbetrag. Der "Abwandlungsbetrag" wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.] [•]

- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs [der Referenzaktie] [bzw.] [des Basiswerts] [●] [bzw. der Devisenkurs] [bzw. das Fixing von dem Administrator], der [bzw. das] für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [bzw. dem Administrator] [bzw. beim Fixing] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs [der Referenzaktie] [bzw.] [des Basiswerts] [bzw. das berichtigte Fixing] [bzw. der berichtigte Devisenkurs] innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [der Referenzaktie] [bzw.] [des Basiswerts] [bzw. des ursprünglichen Fixings] [bzw. des ursprünglichen Devisenkurses] und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [der Referenzaktie] [bzw.] [des Basiswerts] [bzw. das berichtigte Fixing] [bzw. der berichtigte Devisenkurs] von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf [die Referenzaktie] [auf den Basiswert] [●] gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie [die Referenzaktie] [der Basiswert] [●]. [●] [Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen sofern vorhanden [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf [die Referenzaktie] [den Basiswert] [●] gehandelt werden,] orientieren oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel<sup>115</sup> berechnen:

$$P_{Ersatz} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}} \cdot P_{Ref}$$

dabei ist:

P<sub>Ersatz</sub>: [der] [die] angepasste [Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie

P<sub>Ref</sub>: [der Startpreis] [•] der Referenzaktie

SK<sub>Ersatz</sub>: der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK<sub>Ref</sub>: der [Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten

<sup>115 [</sup>Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] der Referenzaktie multipliziert.

# Üblichen Handelstag] [●]]

[Im Falle einer Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen - sofern vorhanden - [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf [die Referenzaktie] [den Basiswert] [•] gehandelt werden,] orientieren, oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Startpreis] [den Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multiplizieren [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor teilen].

Der R-Faktor wird in diesem Fall nach der folgenden Formel<sup>116</sup> berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}}$$

dabei ist:

R<sub>Faktor</sub>: der R-Faktor

SK<sub>Ersatz</sub>: der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [ullet]

SK<sub>Ref</sub>: der [Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten

Üblichen Handelstag] [●]]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie [- oder im Falle von [aktienvertretenden Wertpapieren] [•] des Basiswerts-] für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie [- oder im Falle von [aktienvertretenden Wertpapieren] [•] des Basiswerts-] für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Bei einer Ersetzung [der Referenzaktie] [des Basiswerts] [•] durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch [die bisherige Referenzaktie] [den bisherigen Basiswert] [•] umfassen. Bei einer Ersetzung [der Referenzaktie] [des Basiswerts] [•] durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird ("Stichtag"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [die Referenzaktie] [den Basiswert] [•] als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

# § 7 Veröffentlichungen

(1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite www. ● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

<sup>116</sup> Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch [den Schlusskurs [der Referenzaktie] [des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

### § 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

#### § 9 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

#### § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

### § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main]

# 2. [Emissionsbedingungen für [Protect] [Anleihen] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Kapitalschutzzertifikate] auf Indizes

[ISIN: ●] [Tabelle einfügen]

# § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("DZ BANK" oder "Emittentin") begibt [Stück ◆] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [●]¹¹¹ [Protect] [Anleihen] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Kapitalschutzzertifikate] [von ◆] [im Gesamtnennbetrag von [Euro ◆] [mit dem in der Tabelle angegebenen Gesamtnennbetrag] [●] im Nennbetrag von je [Euro ◆] [◆] ("Nennbetrag")] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] (["Zertifikate"] ["Teilschuldverschreibungen"], in der Gesamtheit eine "Emission" [oder "Anleihe"]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein ("Globalurkunde") verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ("Gläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger ("Gläubiger"), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein ("Globalurkunde") durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [●] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von ◆ Zertifikat[en]] [◆] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [◆] ◆] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

170

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Einfügung des Marketingnamens.

#### § 2 Rückzahlungsprofil

#### Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht ("Anleiherecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Anleihewährung" ist ●.
  - "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited ("Administrator") gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>118</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] [•] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>119</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- (b) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["**Starttag**" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

171

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- (c) "Basispreis" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [●% des Startpreises.] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [●] Nachkommastellen gerundet.] ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag].] "Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [●] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [●] Nachkommastellen gerundet.]
  - "Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
  - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.]
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [●] [[vom (einschließlich) bis [●] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)] [120 [●] [und dann vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)] [120 [●] [und dann vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)] ([jeweils eine] "Zinsperiode") [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz ("Zinssatz")] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [●] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] "Zahlungstermin"). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der "Zinssatz" [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 7)] [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel<sup>121</sup> berechnet wird:

 $RB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>121</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht ("Anleiherecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Anleihewährung" ist •.
  - "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited ("Administrator") gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>122</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] [•] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).] 123
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- (b) "Beobachtungstag[e]" [sind] [ist], vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag [vom •] [von dem in der Tabelle angegebenen 1. Beobachtungstag] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- ["**Starttag**" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) "Barriere" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [●% des Startpreises.] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]]
  - "Basispreis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.] "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
  - "Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - "Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
  - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.]
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [[vom (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)]¹²⁴ [und dann vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)] ([jeweils eine] "Zinsperiode") [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz ("Zinssatz")] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] "Zahlungstermin"). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der "Zinssatz" [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 7)] [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [●] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [●] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

(4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:

Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [●] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel 125 berechnet wird:

RB = BV ⋅ RP

 $<sup>^{\</sup>rm 124}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>125</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

#### dabei ist:

- BV: das Bezugsverhältnis
- RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- RP: der Referenzpreis
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

# Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" [ist, vorbehaltlich § 6,] [der ◆ (ISIN ◆), der von ◆ ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.] [◆] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von ◆ ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.]
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>126</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>127</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.
  ["Starttag" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
  - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreise] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Bonusbetrag" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Höchstbetrag" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.]]
  - ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

# Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" [ist, vorbehaltlich § 6,] [der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.] [●] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht

wird.]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.] 128

Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

- ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>129</sup>
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
  - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Bonusbetrag" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>129</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.]]

["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird].

# Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" [ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.]
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>130</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>131</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
  - "Zertifikatswährung" ist •.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>131</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- (b) **"Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
  - "Bonusbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Höchstbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.]]
  - ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der größere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel<sup>132</sup> berechnet wird:

$$RB = max \left( 0 \; ; \; \left( 2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis

<sup>132</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

#### SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

### Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" [ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
    ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>133</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]134
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>134</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- (c) "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Cap" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - "Höchstbetrag" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
  - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel<sup>135</sup>:

 $RB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [beim Fixing] [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, [der dem Höchstbetrag] [●] [der dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [beim Fixing] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [●] errechnet.]

# Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.] 136

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>137</sup>

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handels-

<sup>135</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>137</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

system, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("●. Bewertungstag") tag")]<sup>138</sup> [●] und der ("Letzter Bewertungstag").
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]<sup>139</sup> [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
    "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. 140
  - ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] [•]
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 139}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>141</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

#### Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Easy)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>142</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>143</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("●. Bewertungstag")]<sup>144</sup> [●] und der ("Letzter Bewertungstag").
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

  "Referenzpreis" [ist], [●] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. 146
  - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin ("Vorzeitige

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 145}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>147</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [●% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

# Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.] 148
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>149</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 148}$  Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

### "Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, der ("[1.] Bewertungstag")[, der
  - ("•. Bewertungstag")]<sup>150</sup> [•] und der ("Letzter Bewertungstag").
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

    "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[●.] Rückzahlungslevel")].¹52
    ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].] [●]
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

"Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel<sup>153</sup> berechnet:

$$WE_{[t]} = \frac{RP_{[t]}}{SP}$$

dabei ist:

WE: die Wertentwicklung [am [jeweiligen] Bewertungstag [t]]

RP<sub>[t]</sub>: der Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t]

SP: der Startpreis

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am [1.] [•] Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 151}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>153</sup> Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Es wird der Quotient aus dem Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t] (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet.

- § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin ("**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>154</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am Letzten Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens
     ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●]
     Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [●] [dem Basisbetrag].
  - (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin. [In allen in diesem Absatz (3) genannten Fällen wird der Rückzahlungsbetrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

### Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.] 155
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>156</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 155}$  Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")][, der ("●. Bewertungstag")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
    ["Kuponlevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
    [("[1.] Kuponlevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Kuponlevel")]. 159
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
    "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. 160

"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als

 $<sup>^{157}</sup>$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.] 161
- [(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro]
   [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten]
   [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in Euro] [•] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>162</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [●% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

 $<sup>^{\</sup>rm 161}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

#### Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.] 163
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>164</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [●] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")][, der ("●. Bewertungstag")][ •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ●
  - ("•. **Zahlungstermin**")]<sup>166</sup> und der ("**Letzter Zahlungstermin**")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

 $<sup>^{\</sup>rm 165}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
    ["Kuponlevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
    [/ [1] [ \*\*Pupenlevel\*\*\*] [ \*\*Pupenlevel\*\*\*
  - [("[1.] Kuponlevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Kuponlevel")]. 167
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
    "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. <sup>168</sup>
    "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom
  - Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.] 169
- [(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 168}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in Euro] [●] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>170</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (iii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [◆% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [◆] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

#### Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet

192

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

haben und Zahlungen abwickeln]].

- "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
- ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>171</sup>
- ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>172</sup>
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")[, der
  - ("•. Bewertungstag")]<sup>173</sup> und der ("Letzter Bewertungstag")] [•].
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].]
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
  - ["Kuponlevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
  - [("[1.] **Kuponlevel**")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] **Kuponlevel**")].<sup>175</sup>
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

- "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. 176
  "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als
- (3) Die Kuponzahlung wird für [[jeden] [●] Bewertungstag] [●] wie folgt ermittelt:

solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [dem [●] Kuponlevel] [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und kleiner als [●] [●. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] und die Zahlung erfolgt am [1.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [dem [●] Kuponlevel] [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und kleiner als [●] [●. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●] [abzüglich [der Summe] der [am] [an den] vorherigen Zahlungstermin[en] gezahlten Kuponzahlung[en]], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist

 $<sup>^{\</sup>rm 176}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>178</sup>

- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (iii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [●] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

# Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - **"Basiswert"** ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der (ISIN ●), der von (**"Indexsponsor"**) berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>179</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>180</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 179}$  Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")[, der
  - ("•. **Bewertungstag**")]<sup>181</sup> und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - Eine "**Periode**" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermin")]<sup>182</sup> und der ◆ ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [◆] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[●.] Rückzahlungslevel")].¹83

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 182}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Die Kuponzahlung wird für [●] [jede] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [●] Rückzahlungslevel, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]] [●] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [●] mindestens einmal kleiner als die Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in Euro] [●] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>184</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●].
  - (iii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

# Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.] 185
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>186</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [●] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")[, der
  - ("•. **Bewertungstag**")]<sup>187</sup> und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - Eine "Periode" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermin" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")] [] wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

 $<sup>^{\</sup>rm 187}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[●.] Rückzahlungslevel")]. 189 ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].] [●]
  - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [●] [jede] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer als die Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [●] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in Euro] [•] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der ● Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, aber der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist größer oder gleich [●] [höchstens des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

### Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen der Absätze (3) und (4).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>191</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>192</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")[, der
  - ("•. **Bewertungstag**")]<sup>193</sup> und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - Eine "**Periode**" ist der Zeitraum [•] [[von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermin" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")] <sup>194</sup> und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

    [ Faktor" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6. [•] [böchstens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und
  - ["**Faktor**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]]
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")][, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. 195
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 194}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung in [Euro] [●] wird für [jede] [●] Periode wie folgt berechnet:

Der entsprechende Referenzpreis (Dividend) wird durch • (Divisor) geteilt [und mit dem Faktor multipliziert]. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in Euro] [●], die Zahlung der Kuponzahlung und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am [1.] [●] Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in [der] [den] vorangegangenen Periode[n] immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>196</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag werden der Rückzahlungsbetrag und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] zzgl. der Kuponzahlung.
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] zzgl. der Kuponzahlung.
  - (iii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

# Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>197</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>198</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [●] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und §, [der ("[1.] Bewertungstag")
  - [, der ("•. **Bewertungstag**")]<sup>199</sup> und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - Eine "Periode" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

 $<sup>^{199}</sup>$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
  - "Fixe Kuponzahlung" entspricht, [vorbehaltlich § 6] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[●.] Rückzahlungslevel")].<sup>201</sup>
  - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
  - "Variable Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- (3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [●] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [●] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis während der [3.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- [(•) Notiert der Beobachtungspreis während der •. Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]<sup>202</sup>

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am [2.] [●] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungs-

 $<sup>^{201}</sup>$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

betrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [2.] [•] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>203</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Notiert der Beobachtungspreis w\u00e4hrend der [l][L]etzten Periode mindestens einmal gr\u00f6ßer oder gleich [●% des Startpreises] [●] [dem [●] R\u00fcckzahlungslevel], entspricht der R\u00fcckzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endg\u00fcltige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Ver\u00f6ffentlichung innerhalb von [f\u00fcnf] [●] Bankarbeitstagen gem\u00e4\u00df \u00e5 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag
     (Dividend) durch [●] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei]
     Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

### Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>204</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>205</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 204}$  Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, ◆. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [●] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("●. Zahlungstermin")]<sup>206</sup> [und der ("Letzter Zahlungstermin")].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode [[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
  - "Kuponzahlung[en]" [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]² [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.]].
  - ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] [•]
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

#### Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>208</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>209</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)]. "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [●] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("●. Zahlungstermin")]²¹⁰ [und der ("Letzter Zahlungstermin")].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

  "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
- ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]] ["Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
- "Kuponzahlung[en]" [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]²¹¹ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].
- "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.]]
- "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [●] [[Euro] [●] ●] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

#### Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>212</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>213</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 212}$  Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, [•] [der ("[1.] Bewertungstag") [, der ("•. Bewertungstag")]²¹⁴ [•] und der ("Letzter Bewertungstag").]
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der ●.] Sofern [der betreffende] [●] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5], [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")] [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
    "Kuponzahlung[en]" [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei]
    Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •][, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]<sup>216</sup> [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 215}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] **Rückzahlungslevel**")].<sup>217</sup> "**Startpreis**" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>218</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

#### Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der ● (ISIN ●), der von ● ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>219</sup>

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>220</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{219}</sup>$  Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [●] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, der ("[1.] Bewertungstag") [, der ("•. Bewertungstag")]<sup>221</sup> [•] und der ("Letzter Bewertungstag").
  - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5,] [•] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("•. Zahlungstermin")]<sup>222</sup> und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
    ["Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Kuponzahlung[en]" [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]<sup>223</sup> [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 222}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird.]]

"Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>224</sup>
"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>225</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●].
  - (iii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

#### Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>226</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] [•] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>227</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) "Basisbetrag" [[beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6,] [●] [dem Startpreis multipliziert mit [●] [dem Bezugsverhältnis]].

  ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

  "Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am jeweiligen Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
  - ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] [•]
  - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [dem Schwellenwert] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●] [●% des Basisbetrags] [mindestens ●% des Basisbetrags (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als [●] [der Schwellenwert] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreise] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

# Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate klassisch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (●)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.]
  - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>228</sup>
  - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>229</sup>
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
  - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

"Zertifikatswährung" ist •.

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- (b) ["**Beobachtungstag[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der •].]<sup>230</sup> [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - [Die "1. Periode" ist der Zeitraum vom (einschließlich) bis zum (einschließlich). [Die "•. Periode" ist der Zeitraum vom (einschließlich) bis zum (einschließlich).]<sup>231</sup> Die "Letzte Periode" ist der Zeitraum vom (einschließlich) bis zum (einschließlich).]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
  - ["Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5], [•] [der ("1. Zahlungstermin")[, der •
  - ("•. Zahlungstermin")]<sup>232</sup> und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]
- (c) ["Barriere" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]²³³ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises].]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.]
  - ["**Beobachtungspreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am [jeweiligen] Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]
  - ["**Höchstbetrag**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]
  - "Kapitalschutzbetrag" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Basisbetrag].
  - ["Kuponzahlung" [[entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•]] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]
  - "Partizipationsfaktor" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.
  - "Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
  - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- [(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:
- (a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●]] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.
- (b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner als die Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●]] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]
- (•) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt berechnet:
  - 1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung<sup>234</sup>:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Westerstwicklung

WE: die Wertentwicklung

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags<sup>235</sup>:

 $RB = max(KB; WE \cdot PF \cdot KB + KB)$ 

dabei ist:

KB: der KapitalschutzbetragPF: der PartizipationsfaktorRB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [.]] [•] [[Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

# Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der ◆ (ISIN ◆), der von ◆ ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>236</sup>

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>237</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und um Eins reduziert.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Kapitalschutzbetrag und dem Partizipationsfaktor multipliziert und zum Kapitalschutzbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Kapitalschutzbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, ◆. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] []
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
  - ["Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der ("1. Zahlungstermin")[, der ("•. Zahlungstermin")].]
    und der ("Letzter Zahlungstermin")].]
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]
    ["Höchstbetrag" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]
  - "Kapitalschutzbetrag" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - ["Kuponzahlung" [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •][, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]<sup>239</sup> [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].]
  - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.]]
  - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

 $<sup>^{238}</sup>$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel<sup>240</sup> berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

WE: die Wertentwicklung RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

(3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt: Der Basisbetrag wird mit der Wertentwicklung multipliziert und zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Kapitalschutzbetrag [und ist auf den Höchstbetrag begrenzt]. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

# § 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff "Emission" erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

#### § 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikatswährung] [Anleihewährung] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

# § 5 Marktstörung

# Außer bei Rohstoffindizes

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,[
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]
- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor][,] [oder

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis (Dividend) wird durch den Startpreis (Divisor) geteilt und um Eins reduziert.

- [(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlussabrechnungspreises für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,]
  - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevanten] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

# Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

#### Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,
  - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine

Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

# Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [●] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

#### Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,
  - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevanten] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

#### Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

# § 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung]

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist ("Nachfolgeindexsponsor"), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Index nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] ("Nachfolgebasiswert"), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kann die Emittentin [den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln].
- (3) In den folgenden Fällen kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]:
- (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [●] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,]
- (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
- (•) falls eine Marktstörung an mehr als [drei] [•] aufeinander folgenden [Üblichen Handelstagen] [•] vorliegt[.] [oder
- (•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben

verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [.] [•] [oder]

- [(●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) zu kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine "Änderung der Rechtsgrundlage" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.

# (5) Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz

Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen].

#### Bei Wertpapieren mit einem Kapitalschutzbetrag

[Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfällt die] [entfallen alle] [Kuponzahlung[en]] [sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung [in Höhe] [des Kapitalschutzbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist ("Eintrittszeitpunkt"). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•] mindestens [den Kapitalschutzbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [der Kapitalschutzbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [•] den Abwandlungsbetrag. Der "Abwandlungsbetrag" wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.] [•]

- (6) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] veröffentlichter Kurs des Basiswerts [bzw. das Fixing von dem Administrator], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [bzw. dem Administrator] [●] nachträglich berichtigt wird und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird ("Stichtag"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu

bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 7.

# § 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite www. (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

#### § 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

#### § 9 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

#### § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

# § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main]

# 3. [Emissionsbedingungen für [Protect] [Anleihen] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [RenditeChance] [ZinsFix] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture]

[ISIN: ●] [Tabelle[n] einfügen]

# § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("DZ BANK" oder "Emittentin") begibt [Stück ◆] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [◆]²⁴¹ [Protect] [Anleihen] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [RenditeChance] [ZinsFix] [von ◆] [im Gesamtnennbetrag von [Euro ◆] [◆] [mit dem in der Tabelle angegebenen Gesamtnennbetrag] im Nennbetrag von je [Euro ◆] [◆] ("Nennbetrag")] [in Höhe des in der Tabelle [1] angegebenen Emissionsvolumens] (["Zertifikate"] ["Teilschuldverschreibungen"], in der Gesamtheit eine "Emission" [oder "Anleihe"]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein ("Globalurkunde") verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ("Gläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger ("Gläubiger"), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein ("Globalurkunde") durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [●] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von ◆ Zertifikat[en]] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [◆] ◆] [◆] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> Einfügung des Marketingnamens.

#### § 2 Rückzahlungsprofil

#### Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht ("Anleiherecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Anleihewährung" ist ●.
  - "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited ("Administrator") gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
    "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [●] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] ["Starttag" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) "Basispreis" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag.] [●% des Startpreises.] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [●] Nachkommastellen gerundet.] ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
  - "Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- ["Startpreis" ist, [vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.]
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [●] [[vom (einschließlich) bis [●] [zum in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)]<sup>242</sup> [und dann vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)] ([jeweils eine] "Zinsperiode") [mit dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz ("Zinssatz")] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [●] [in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin[en]] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] "Zahlungstermin"). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der "Zinssatz" [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle 1 angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [●] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel<sup>243</sup> berechnet wird:

 $RB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht ("Anleiherecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Anleihewährung" ist ●.

"Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>243</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

- "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
- ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited ("Administrator") gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Ouelle).
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]
  "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
- (b) "Beobachtungstag[e]" [sind] [ist], vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag [vom •] [von dem in der Tabelle 1 angegebenen 1. Beobachtungstag] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] ["Starttag" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der ●. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) "Barriere" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts.] [●% des Startpreises.] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]]
  - "Basispreis" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag.] [●% des Startpreises.] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich [•] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird].
  - "Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird].
  - ["Startpreis" ist, [vorbehaltlich § 5,] [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als

solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von] [auf] der Informationsquelle veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.]

(3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [●] [[vom ● (einschließlich) bis [●] [zum in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)]<sup>244</sup> [und dann vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] ([jeweils eine] "Zinsperiode") [mit dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz ("Zinssatz")] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [●] [in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin[en]] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] "Zahlungstermin"). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der "Zinssatz" [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle 1 angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [●] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel<sup>245</sup> berechnet wird:

 $RB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>245</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [●] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•][, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Geldkurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Reuters Seite veröffentlicht wird].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
  - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, ●.]
  - "Bonusbetrag" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Höchstbetrag" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
  - ["Reuters Seite" ist [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Seite oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]
  - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

# Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstagen, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
  - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
  - "Beobachtungspreis" ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der

Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [●][, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Geldkurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Reuters Seite veröffentlicht wird].

- ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
- "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, ●.]
- "Bonusbetrag" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
- ["Reuters Seite" ist [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Seite oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]
- ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird].

# Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
  - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [●] [●% des Startpreises] [mindestens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 7).]
  - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
  - "Beobachtungspreis" ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
  - "Bonusbetrag" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Höchstbetrag" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
  - ["Reuters Seite" ist [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Seite oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]
  - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel<sup>246</sup> berechnet wird:

$$RB = max \left(0; \left(2 - \frac{RP}{SP}\right) \cdot BB\right)$$

-

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

#### dabei ist:

- BB: der Basisbetrag
- RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]
- RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

# Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited [("Administrator")] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftserussell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [●] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]
  "Cap" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - "Höchstbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].
  - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

- ["**Startpreis**" ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel<sup>247</sup>:

 $RB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [beim Fixing] [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, [der dem Höchstbetrag] [●] [der dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [beim Fixing] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [●] errechnet.]

# Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
  - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].
  - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
  - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
  - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [der ("[1.] Bewertungstag")], der
  - ("•. **Bewertungstag**")]<sup>248</sup> und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- "OptiStart-Tag").]]
- ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
- ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
  - ["Kuponlevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Kuponlevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Kuponlevel")].<sup>250</sup>
  - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
  - "Referenzpreis" [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[●.] Rückzahlungslevel")].<sup>251</sup>
  - "Startpreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 , der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] und die Zahlung erfolgt am [1.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag größer oder gleich [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]<sup>252</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 251}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in Euro] [•] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>253</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [●% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

# Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [● (ISIN ●)] [●] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN ●), der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der

253

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

- ["Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].]
- ["Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, ●.]
- "Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("●. Bewertungstag")[, der ("Letzter Bewertungstag")]

    1. \*\*Gradian\*\*: The state of the
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("•. Zahlungstermin")]<sup>255</sup> und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
  - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
  - "Beobachtungspreis" ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
  - ["Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag]].
  - "**Kuponzahlung[en]**" [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro]
  - [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß
  - § 7)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •][, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]<sup>256</sup> [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung
  - [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].
  - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
  - ["Reuters Seite" ist [•] [• oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]
  - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [◆% des Startpreises] [höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [◆] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
  - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].<sup>257</sup>
  - "Startpreis" ist [, vorbehaltlich § 5,] [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als

 $<sup>^{\</sup>rm 254}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 256}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.]

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>258</sup>
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
  - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●].
  - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [●].
  - (iii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

#### § 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff "Emission" erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

# § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikatswährung] [Anleihewährung] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 5 Marktstörung

#### Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [durch die] [auf der] Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

#### Bei Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [auf der] [durch die] Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

#### Bei allen

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw.] [des [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevanten] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin]

#### Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [◆] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [◆] Beobachtungstag.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

# § 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
- (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs]<sup>259</sup> ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]<sup>260</sup> zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]<sup>261</sup> oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
- (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder [auf der] [von der] [●] Informationsquelle veröffentlicht wird [oder
- (g) falls der dem Basiswert zugrundeliegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]<sup>262</sup>[.] [oder
- (h) falls sie Maßgebliche Börse eine Änderung der Kontraktmonate ankündigt oder diese vornimmt[.] [oder
- [(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings [dauerhaft] nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [.] [oder]
- [(•) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, [(iii) die Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises [dauerhaft] nicht mehr stattfindet[,] [oder] (iv) die Verwendung des Maßgeblichen Preises allgemein nicht mehr möglich ist [oder (v) sich die Ermittlungsmethode für den Maßgeblichen Preis wesentlich ändert] [oder (vi) der Administrator den Maßgeblichen Preis [dauerhaft] nicht mehr zur Verfügung stellt] [•] [.][oder]

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Relevant bei Future.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Relevant bei Future.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Relevant bei Future.

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Relevant bei Future.

- [(●) falls die Verwendung einer in den Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist ("Ersatzbasiswert") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine "Änderung der Rechtsgrundlage" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [●] [sich an der Berechnungsweise [der Maßgeblichen [Terminbörse] [Börse]] [●] [der Future-Börse [des Basiswerts]] für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen].
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein [auf der] [von der] Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts [bzw. das Fixing von dem Administrator], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. [auf der] [von der] Informationsquelle [bzw. dem Administrator] nachträglich berichtigt wird und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [♠] [Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [♠] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel<sup>263</sup> berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{BW}} \cdot P_{BW}$$

-

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

dabei ist:

MP<sub>BW</sub>: der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [●]

MP<sub>Ersatz</sub>: der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [●]

P<sub>BW</sub>: der [Startpreis] [●] des Basiswerts

P<sub>Ersatz</sub>: der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts]

[Im Falle der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. [Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen.] Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel<sup>264</sup> berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{Ref}}$$

dabei ist:

MP<sub>Ersatz</sub>: der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [●]

MP<sub>Ref</sub>: der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [●]

R<sub>Faktor</sub>: der R-Faktor]

[Sollte die Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird ("Stichtag"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

#### § 7 Veröffentlichungen

(1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite www. ● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt.

#### § 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

#### § 9 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

# § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

# § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

# 4. Emissionsbedingungen für [Protect] [Anleihen] [Kapitalschutzzertifikate] auf [börsengehandelte] Fonds mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

# § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**DZ BANK**" oder "**Emittentin**") begibt [Stück •] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]<sup>265</sup> [Protect] [Anleihe[n]] [Kapitalschutzzertifikate] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro •] [•] [mit dem in der Tabelle angegebenen Gesamtnennbetrag] im Nennbetrag von je [Euro •] [•] ("**Nennbetrag**")] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] (["**Zertifikate**"] ["**Teilschuldverschreibungen**"], in der Gesamtheit eine "**Emission**" [oder "**Anleihe**"]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein ("Globalurkunde") verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ("Gläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger ("Gläubiger"), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein ("Globalurkunde") durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [●] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von ◆ Zertifikat[en]] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [◆] ◆] [◆] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

# § 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht ("Anleiherecht"), nach Maßgabe

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Einfügung des Marketingnamens.

dieser Emissionsbedingungen ("**Bedingungen**") zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Anleihewährung" ist ●.
  - "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
  - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Fonds mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [die Anteilsklasse des [UniDeutschland I] [Carmignac Patrimoine] [Ethna-Aktiv E] [UniEuroSTOXX 50 I] [•] mit der ISIN •], der von [•] [der Union Investment Privatfonds GmbH] [der Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg] [der LRI Invest S.A.] [Carmignac Gestion] ("Fondsgesellschaft") verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein "Fondsanteil" bezeichnet. Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. "Fondsdokumente" sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung[, die auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].]
  - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited ("Administrator") gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
  - ["Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
  - "Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [•] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [an dem außerbörslich Fondsanteile ausgegeben und direkt an die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden können.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [●] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] ["Starttag" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der ●. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) "Basispreis" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für einen OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode berechnet und veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag]] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode an der Maßgeblichen Börse] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

- "Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.]
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [[vom (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich)] [jeweils eine] "Zinsperiode") [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz ("Zinssatz")] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] "Zahlungstermin"). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der "Zinssatz" [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [●], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Fondsanteile ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Fondsanteile nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Fondsanteile mit dem Referenzpreis berechnet wird] [●] ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>267</sup> berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: der Referenzpreisl

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [●] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel<sup>268</sup> berechnet wird:

 $RB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

# Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht ("Anleiherecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Anleihewährung" ist •.

"Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Fonds mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [die Anteilsklasse • des [UniDeutschland I] [Carmignac Patrimoine] [Ethna-Aktiv E] [UniEuroSTOXX 50 I] [•] mit der ISIN •], der von [•] [der Union Investment Privatfonds GmbH] [der Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg] [der LRI Invest S.A.] [Carmignac Gestion] ("Fondsgesellschaft") verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein "Fondsanteil" bezeichnet. Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. "Fondsdokumente" sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung[, die auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].]

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited ("Administrator") gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [●] umgerechnet.]

Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]

- ["Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- "Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [•] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [an dem außerbörslich Fondsanteile ausgegeben und direkt an die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden können.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]
- (b) "**Beobachtungstag[e]**" [sind] [ist], vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Übliche Handelstag [vom •] [von dem in der Tabelle angegebenen 1. Beobachtungstag] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
  - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [●] [der in der Tabelle angegebene Tag.] [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] ["Starttag" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der ●. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) "Barriere" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].] "Basispreis" [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
  - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den jeweiligen Beobachtungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für einen OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode berechnet und veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag]] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode an der Maßgeblichen Börse] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
  - "Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
  - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
  - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.]]

(3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [[vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [jeweils eine] "Zinsperiode") [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz ("Zinssatz")] verzinst. Die Zinsen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] zur Zahlung fällig ([jeweils ein] "Zahlungstermin"). Die Zinsperiode und die damit verbundene Zinsberechnung sind von einer eventuellen Verschiebung des Zahlungstermins nicht betroffen.]

[Der "Zinssatz" [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [●], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Fondsanteile ("Physische Lieferung"), wobei Bruchteile der Fondsanteile nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Fondsanteile mit dem Referenzpreis berechnet wird] [●] ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>270</sup> berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$ 

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und hat der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhält der Gläubiger [je Teilschuldverschreibung] [•] einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel<sup>271</sup> berechnet wird:

 $RB = BV \cdot RP$ 

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>270</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

<sup>271</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am Bewertungstag beim Fixing] [an dem auf den Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Fixingkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 22 Kapitalschutzzertifikate klassisch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (●)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[der • mit der ISIN •] [die Anteilsklasse • des [UniDeutschland I] [Carmignac Patrimoine] [Ethna-Aktiv E] [UniEuroSTOXX 50 I] [●] mit der ISIN ●], der von [●] [der Union Investment Privatfonds GmbH] [der Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg] [der LRI Invest S.A.] [Carmignac Gestion] ("Fondsgesellschaft") verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein "Fondsanteil" bezeichnet. Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. "Fondsdokumente" sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [●] bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung[, die auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].] ["Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]] "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [an dem außerbörslich Fondsanteile ausgegeben und direkt an die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden können.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) ["**Beobachtungstag[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der •].<sup>272</sup> [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

"Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

- [Die "1. Periode" ist der Zeitraum vom (einschließlich) bis zum (einschließlich). [Die "•. Periode" ist der Zeitraum vom (einschließlich) bis zum (einschließlich).]<sup>273</sup> Die "Letzte Periode" ist der Zeitraum vom (einschließlich) bis zum (einschließlich).]
- "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5,] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- ["Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5], [•] [der ("1. Zahlungstermin")], der ("•. Zahlungstermin")]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) ["Barriere" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>275</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises].]
  - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.]
  - ["Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für [den] [einen] Beobachtungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Beobachtungstag].]
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für einen OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
  - ["Höchstbetrag" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]
  - "Kapitalschutzbetrag" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Basisbetrag].
  - ["Kuponzahlung" [[entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•]] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]

**Partizipationsfaktor**" [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, ●.

- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- [(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:
- (a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●]] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $<sup>^{\</sup>rm 274}$  Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner als die Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●]] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]
- (•) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] wird wie folgt berechnet:
  - 1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung<sup>276</sup>:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags<sup>277</sup>:

 $RB = max(KB; WE \cdot PF \cdot KB + KB)$ 

dabei ist:

KB: der KapitalschutzbetragPF: der PartizipationsfaktorRB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [.]] [•] [[Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

# § 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff "Emission" erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

#### § 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikatswährung] [Anleihewährung] zu zahlen [bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren [Fondsanteile] [●] am [[Letzten] Zahlungstermin] [Rückzahlungstermin] [●] zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Fondsanteile] [●] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und um Eins reduziert.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Kapitalschutzbetrag und dem Partizipationsfaktor multipliziert und zum Kapitalschutzbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Kapitalschutzbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden Fondsanteile] [●] anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 5 Marktstörung

#### Im Falle von Fonds

Eine "Marktstörung" liegt vor,

- [(a) wenn die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert berechnet, für [den Starttag] [bzw.] [den Bewertungstag] [bzw.] [[den] [einen] Beobachtungstag] [bzw.] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [•] keinen Nettoinventarwert berechnet [und/oder der Nettoinventarwert für [den Starttag] [bzw.] [den Bewertungstag] [bzw.] [[den] [einen] Beobachtungstag] [bzw.] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [•] nicht [am auf [den Starttag] [bzw.] [den Bewertungstag] [bzw.] [[den] [einen] Beobachtungstag] [bzw.] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [•] folgenden Üblichen Handelstag] auf (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird[,] [oder]]
- (•) wenn während der Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] temporär oder dauerhaft keine Fondsanteile mehr ausgegeben werden[,] [oder]
- [(ullet) wenn keine Fondsanteile zu dem veröffentlichten Nettoinventarwert zurückgenommen werden,]
  - vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände [für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw.] für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls für [den Starttag] [bzw.] [[den] [einen] Bewertungstag] [bzw.] [[den] [einen] Beobachtungstag] [bzw.] [[den] [einen] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

#### Im Falle von börsengehandelten Fonds

[(1) Eine "Marktstörung" ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder
- (c) die Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft,] [•]

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände [für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw.] für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Markstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

#### Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [●] Beobachtungstag.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

#### § 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]

- (1) Liegt ein Anpassungsfall (Absatz (2)) vor, der nach Bestimmung der Emittentin für [die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] [bzw.] [die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]] wesentlich ist, entscheidet die Emittentin, ob sie die Bedingungen anpasst oder die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (5) [kündigt] [abwandelt]. Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch einen anderen Fonds ("Ersatzbasiswert") auszutauschen und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund des Austauschs notwendig ist. Der Ersatzbasiswert muss folgende Merkmale aufweisen:
- (a) es handelt sich um einen Publikumsfonds, der zum [öffentlichen] Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzbasiswert werden Preise in [Euro] [●] gestellt;
- (c) der Ersatzbasiswert hat die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik[,] [oder] Anlageziele [und Risikoklassifizierung] wie der Basiswert.
- (2) Ein "Anpassungsfall" ist:
- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien[, des Managements] und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des Basiswerts;
- (b) [der Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet] [eine Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode und/oder der Berechnungsfrequenz des Nettoinventarwerts des Basiswerts oder der Währung des Gesamt-Nettoinventarwerts des Basiswerts (wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet)];
- (c) gegen den Basiswert oder die Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
- (d) [der Handel in bzw.] der Kauf/Verkauf von Fondsanteilen in dem Basiswert ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
- (e) der Basiswert bzw. die Fondsgesellschaft [und/oder die Investmentgesellschaft] ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;

- (f) die Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den Basiswert und/oder [die Depotbank oder] ein anderer Dienstleister, der für den Basiswert seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
- (g) der Basiswert oder die Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
- (h) der Basiswert bzw. das Vermögen der Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
- (i) die Auszahlung bei Rückgabe der Fondsanteile erfolgt nicht in [Euro] [●];
- [(j) der Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [●] [Euro 300.000,000,00];]
- [(k) in Bezug auf den Basiswert liegt [an] [für] mehr als [acht] [●] aufeinanderfolgende Üblichen Handelstagen eine Marktstörung vor;]
- (•) die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) muss im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission zusätzliche Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufs oder der Rücknahme von Fondsanteilen des Basiswerts, jeweils im Vergleich zum Emissionstag, zahlen;
- (m) das Halten des Basiswerts ist für die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vergleich zur Rechtslage am Emissionstag mit Nachteilen verbunden;
- (n) Fondsanteile an dem Basiswert, die die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission erworben hat, werden zwangsweise eingezogen;
- (o) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die Bewertung der in dem Basiswert enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind;
- (p) eine Sonderausschüttung (in welcher Form auch immer), eine Reduzierung des Gesamt-Nettoinventarwerts des Basiswerts aufgrund einer Aufspaltung des Basiswerts oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts. Eine "Sonderausschüttung" liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Fondsanteilsinhaber des Basiswerts ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird; oder
- (q) jedes andere Ereignis, dass sich auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann[.] [oder
- (•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt] [•] [.] [oder]
- [(●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (3) Bei anderen als den in Absatz (2) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung [oder Kündigung der Teilschuldverschreibungen] angemessen ist, [kann] [●] die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (5) kündigen] [die Zertifikate gemäß Absatz (5) abwandeln]. [[Kommt es zu einer Änderung der Daten des Basiswerts (z.B. Name, ISIN, etc.), bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen.] [●]]

(4) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine "Änderung der Rechtsgrundlage" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

#### (5) Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz

Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der [Maßgeblichen [Börse] [Terminbörse]] [•] für den Kündigungsbetrag [des Basiswerts] [der Future-und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert] [•] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

#### Bei Wertpapieren mit einem Kapitalschutzbetrag

Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [[entfallen alle] [entfallt] [Kuponzahlungen] [[sowie] die Möglichkeit [auf eine Rückzahlung in Höhe des Kapitalschutzbetrags]] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist ("Eintrittszeitpunkt"). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•] mindestens den [Kapitalschutzbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Kapitalschutzbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der "Abwandlungsbetrag" wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.

#### (6) Im Falle von Fonds

Falls ein von der Fondsgesellschaft oder einer anderen Stelle, die nach den Fondsdokumenten den Nettoinventarwert eines Fondsanteils veröffentlicht ("Veröffentlichungsstelle"), veröffentlichter Nettoinventarwert des Fondsanteils, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Fondsgesellschaft oder der Veröffentlichungsstelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Nettoinventarwert innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Nettoinventarwerts und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Nettoinventarwert von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

#### Im Falle von börsengehandelten Fonds

Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs für einen Fondsanteil des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] Teilschuldverschreibungen möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können.

[Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel berechnet<sup>278</sup>:

$$P_{Ersatz} = \frac{[NIW][SK]_{Ersatz}}{[NIW][SK]_{RW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

[NIW] [SK]<sub>BW</sub>: der [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin

bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

[NIW] [SK]<sub>Ersatz</sub>: der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin

bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

P<sub>BW</sub>: der [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Fondsanteil des Basiswerts

P<sub>Ersatz</sub>: der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts]<sup>279</sup>

[Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel<sup>280</sup> berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{[NIW][SK]_{Ersatz}}{[NIW][SK]_{BW}}$$

dabei ist:

[NIW] [SK]<sub>BW</sub>: der [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin

bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

[NIW] [SK]<sub>Ersatz</sub>: der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin

bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

R<sub>Faktor</sub>: der R-Faktor]

[Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert wird [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste [Nettoinventarwert] [Schlusskurs] [•] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [bzw.] [Beobachtungstage] (jeweils ein ["Relevanter Bewertungstag"] [bzw.] ["Relevanter Beobachtungstag"]) nach der folgenden Formel berechnet<sup>281</sup>:

$$P_{Ersatz} = \frac{[NIW][SK]_{Ersatz}}{[NIW][SK]_{BW}} \cdot P_{BW}$$

dabei ist:

[NIW] [SK]<sub>BW</sub>: der [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin

bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

[NIW] [SK]<sub>Ersatz</sub>: der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin

<sup>279</sup> Relevant, wenn es einen Bewertungstag gibt.

<sup>278</sup> Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Fondsanteil des Basiswerts multipliziert.

<sup>280</sup> Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt.

<sup>281</sup> Der angepasste [Startpreis] [•] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für den Relevanten [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] [bzw.] [mit dem betroffenen [Referenzpreis] [bzw.] [Beobachtungspreis]] für einen Fondsanteil des Basiswerts multipliziert.

bestimmten Üblichen Handelstag]; [•]

P<sub>BW</sub>: der [Startpreis] [●] [der betroffene [Referenzpreis] [bzw.] [Beobachtungspreis]] für einen Fondsanteil des Basiswerts P<sub>Ersatz</sub>: der angepasste [Startpreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste [Nettoinventarwert] [Schlusskurs] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für den Relevanten [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag]]<sup>282</sup>

[Sollte die Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird ("**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

#### § 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen [bzw. Festlegungen,] die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

#### § 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

# § 9 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Relevant, wenn es mehrere Beobachtungstage gibt.

#### § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung).]

#### § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main]

# 5. Emissionsbedingungen für BestofBasket auf einen Aktienkorb mit Zahlung

ISIN: •

#### § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("DZ BANK" oder "Emittentin") begibt [Stück ◆] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [◆]²83 [BestofBasket] von ◆ ("Zertifikate", in der Gesamtheit eine "Emission"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein ("Globalurkunde") verbrieft, das bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"), [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten ("Gläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger ("Gläubiger"), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein ("Globalurkunde") durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [●] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

# § 2 Rückzahlungsprofil

# Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> Einfügung des Marketingnamens.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

["Basiswert" ist [•] [ein Korb ("Korb"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien ("Referenzaktien") besteht:

| Referenzaktie | ISIN | Währung | Maßgebliche<br>Börse | Maßgebliche<br>Terminbörse |
|---------------|------|---------|----------------------|----------------------------|
| •             | •    | •       | •                    | •                          |

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als "Gesellschaft" bezeichnet.]

["Basiswert" ist [•] [ein Korb ("Korb"), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien ("Referenzaktien", bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die "vorläufigen Referenzaktien") besteht:

| Referenzaktie | ISIN | Währung | Maßgebliche Börse | Maßgebliche<br>Terminbörse |
|---------------|------|---------|-------------------|----------------------------|
| •             | •    | •       | •                 | •                          |

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als "Gesellschaft" bezeichnet.]

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] "Austauschaktie") ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden], oder wenn alle vorläufigen Referenzaktien durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil HALTEN eingestuft werden. Der Austausch der vorläufigen Referenzaktien erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mit dem Anlageurteil KAUFEN, sondern mit dem Anlageurteil HALTEN/VERKAUFEN, eingestuft ist findet kein Austausch statt.] [•]<sup>284</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mit dem Anlageurteil KAUFEN, sondern mit dem Anlageurteil HALTEN/VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil HALTEN/VERKAUFEN eingestuft sind findet kein Austausch statt.]<sup>285</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine "**Referenzaktie**" dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

| [Nr.] | Austauschaktie | ISIN | Währung | Maßgebliche Börse | Maßgebliche<br>Terminbörse |
|-------|----------------|------|---------|-------------------|----------------------------|
| [1]   | •              | •    | •       | •                 | •                          |
| [2]   | •              | •    | •       | •                 | •                          |

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•]

- ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited ("Administrator") gegen [14:00 Uhr MEZ] [•] an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.]]
- "Maßgebliche Börse" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Maßgebliche Terminbörse" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, •. [Der Bewertungstag ist für alle Referenzaktien einheitlich zu betrachten.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf alle Referenzaktien] ist, verschiebt er sich [für alle Referenzaktien] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag.
  - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["Starttag" ist[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5,] der •.] [•] [[Der Starttag ist für alle Referenzaktien einheitlich zu betrachten.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf alle Referenzaktien] ist, verschiebt er sich [für alle Referenzaktien] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]]
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.
  - ["Beobachtungspreis-OptiStart" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]
  - "Best Performing Referenzaktie" ist die Referenzaktie, welche die höchste Wertentwicklung aufweist und nach der folgenden

Formel<sup>286</sup> berechnet wird:

$$WE_{max} = max \left( \frac{RP_i}{SP_i} \right)$$

dabei ist:

RP<sub>i</sub>: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,...,•)

SP<sub>i</sub>: [der Startpreis] [●% des Startpreises] der Referenzaktie i

WE<sub>max</sub>: die höchste Wertentwicklung der Referenzaktien

Falls für [mehrere] [beide] Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Best Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

"Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

"Korbpreis" wird nach der folgenden Formel<sup>287</sup> berechnet:

$$KP = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^{N} \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

KP: der Korbpreis[, dieser wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]

N: die Anzahl der Referenzaktien (mit  $N = \bullet$ )

 $RP_i$ : der Referenzpreis der Referenzaktie i (i = 1,..., N)

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

"Korbstartpreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [●] ●.

"Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Korbstartpreises].] [•]

"Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie größer oder gleich [●] [dem Startpreis] [●% des jeweiligen Startpreises] [höchstens ●% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung der Best Performing Referenzaktie (WE<sub>max</sub>) mit dem Basisbetrag und wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich [●% des Korbstartpreises] [●] [höchstens ●% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Die höchste Wertenwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am Bewertungstag berechnet, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) geteilt wird. Das höchste dieser berechneten Ergebnisse entspricht dann der Best Performing Referenzaktie.

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie (Dividend) durch den jeweiligen Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Referenzaktien geteilt. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert.

#### § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff "Emission" erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

#### § 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,
  - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (3) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [•], [jeweils] bezogen auf eine [bzw. mehrere] Referenzaktie[n] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [•] für [die von einer Marktstörung betroffene] [alle] Referenzaktie[n] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für [die betroffene] [[alle] [mindestens eine]] [•] Referenzaktie[n] vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] für die [von einer Marktstörung betroffene] Referenzaktie[n] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [•] [der von einer Marktstörung betroffenen] [aller] Referenzaktie[n] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktien bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstag] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.<sup>288</sup>]

265

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Wenn Rückzahlungstermin ein fester Termin ist

- [(4) Falls an einem OptiStart-Tag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein OptiStart-Tag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises-OptiStart wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden OptiStart-Tagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis-OptiStart für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] OptiStart-Tag.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

#### § 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

- (1) Die Anpassungs-, Ersetzungs- und Kündigungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen ("Anpassung"), um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein "Potenzieller Anpassungsgrund":
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
- (e) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird[,] [oder]
- (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird[.] [oder
- (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.]
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils die "Ersatzreferenzaktie") zu ersetzen ("Ersetzung"). In jedem Fall einer Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (4). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- [(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,] [•]
- [(•) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die

Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,

- (•) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit "0" zu bewerten,]
- (•) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit "0" zu bewerten,]
- (•) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden bzw. ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
- [(●) falls eine Marktstörung an mehr als [drei] [●] aufeinander folgenden [Üblichen Handelstagen] [●] vorliegt[.] [oder]
- (•) falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält,
- (•) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt,
- (•) falls eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person erfolgt,
- (•) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten,
- (•) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu oder
- [(•) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage vorliegt.

Eine "Änderung der Rechtsgrundlage" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

(4)

(a) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate

möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die betroffene Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.

- (b) Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie.
- (c) Tritt ein Fall gemäß Absatz (3) [(g)] [●] bis [(i)] [●] ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft oder hält demzufolge ein Dritter bedeutende Anteile an der Gesellschaft, was insbesondere bei einer Anteilsquote von 50% oder mehr der Fall ist und übt der Dritte aufgrund seiner Anteilsquote einen signifikanten Einfluss auf die Unternehmensführung aus, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des zuvor beschriebenen Dritten als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktie[n] des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger oder dem Dritten um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt. Eine Ersetzung durch den Rechtsnachfolger oder den Dritten erfolgt auch dann nicht, wenn dessen Aktien bereits im Korb enthalten sind. Jede Referenzaktie darf nur einmal im Korb vorkommen.
- (d) [Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen sofern vorhanden [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf [die Referenzaktie] [●] gehandelt werden,] orientieren oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel²89 berechnen[.] [Diese[r] [gelten] [gilt] ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen]:

$$P_{Ersatz} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}} \cdot P_{Ref}$$

dabei ist:

P<sub>Ersatz</sub>: [der angepasste Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie

P<sub>Ref</sub>: [der Startpreis] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie

SK<sub>Ref</sub>: der [Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK<sub>Ersatz</sub>: der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]] [•]

[Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen - sofern vorhanden - [der Maßgeblichen Terminbörse] [einer Börse, an der Optionen auf [die Referenzaktie] [•] gehandelt werden,] orientieren oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Startpreis] [den Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multiplizieren [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor teilen]. Der R-Faktor wird in diesem Fall nach der folgenden Formel<sup>290</sup> berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}}$$

dabei ist:

R<sub>Faktor</sub>: der R-Faktor

SK<sub>Ersatz</sub>: der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> [Der angepasste Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] durch den Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert.

<sup>290</sup> Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] geteilt.

SK<sub>Ref</sub>: der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag]
[•]] [•]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

- (e) Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Führt eine Anpassung oder Ersetzung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, bestimmt die Emittentin so viele Ersatzreferenzaktien, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung oder Ersetzung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung oder Ersetzung übereinstimmt. Ein an Stelle der Referenzaktie aufgenommener Korb wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.
- [(f) Falls es sich bei der Ersatzreferenzaktie um einen Korb von Aktien handelt, ist die Emittentin berechtigt, [●] [einzelne Aktien aus diesem Korb herauszunehmen und den Gegenwert der herausgenommenen Aktie in die im Korb verbleibenden Aktien zu investieren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich bei der herauszunehmenden Aktie um eine nicht an einer im Euro-Raum befindlichen Börse notierte Aktie handelt, zu welcher die Emittenten nur erschwerten oder gar keinen Zugang hat oder falls der Handel in dieser Aktie der Emittentin aus anderen Gründen rechtlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich ist.]
- (•) Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird ("Stichtag"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.]
- (•) Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.
- (5) Wenn die in Absatz (3) bezeichneten Ereignisse vorliegen, eine Ersetzung jedoch nicht möglich ist [oder die Ersetzung für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist], ist die Emittentin auch berechtigt, die Zertifikate gemäß diesem Absatz (5) zu kündigen.
  - Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf die [betroffene] Referenzaktie[n] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- [(6) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen:
- (•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht

mehr zur Verfügung stellt] [•]] [.] [oder]

- [(●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (•) Bei anderen als in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder zu ersetzen oder zu kündigen. [[Kommt es durch die Gesellschaft zu einer Anpassung der Daten der Referenzaktie (z.B. Name, Gesellschaftsform, ISIN, etc.), ohne dass dies nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen.]

  [•]
- (•) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs [der Referenzaktie] [bzw.] [der Devisenkurs] [bzw. das Fixing von dem Administrator] [•], der [bzw. das] für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [bzw. dem Administrator] [bzw. beim Fixing] [•] nachträglich berichtigt wird und der berichtigte Kurs [der Referenzaktie] [bzw. das berichtigte Fixing] [bzw. der berichtigte Devisenkurs] [•] innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [der Referenzaktie] [bzw. des ursprünglichen Fixings] [bzw. des ursprünglichen Devisenkurses] [•] und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [der Referenzaktie] [bzw. das berichtigte Fixing] [bzw. der berichtigte Devisenkurs] [•] von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

# § 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite www. (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen [bzw. Festlegungen,] [●] die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

#### § 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Zertifikate] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

#### § 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften

vorrangig sind.

#### § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung).]

#### § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

# 6. Emissionsbedingungen für BestofBasket auf einen Indexkorb

ISIN: •

#### § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**DZ BANK**" oder "**Emittentin**") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]<sup>291</sup> [BestofBasket] von ("**Zertifikate**", in der Gesamtheit eine "**Emission**"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein ("Globalurkunde") verbrieft, das bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"), [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Europe AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten ("Gläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das Zentralregisterwertpapier wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die Registerführende Stelle verwaltet dann die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers ("Zentralregisterwertpapier") verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers ("zentrales Register") der • ("Registerführende Stelle" oder "Verwahrer") eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") aus. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger ("Gläubiger"), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein ("Globalurkunde") durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Europe AG"),] [●] hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

#### § 2 Rückzahlungsprofil

#### Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Einfügung des Marketingnamens.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
  - "Basiswert" ist [•] [ein Korb ("Korb"), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes ("Bestandteile des Basiswerts") besteht:

| Bestandteil des<br>Basiswerts | ISIN | Indexsponsor | [Maßgebliche<br>Terminbörse | [Internetseite |
|-------------------------------|------|--------------|-----------------------------|----------------|
| •                             | •    | •            | •]                          | •]             |

- ["Indexbasispapiere" sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]<sup>292</sup>
- ["Indexbasisprodukte" sind [•] [die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>293</sup>]
- "Indexsponsor" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]
- "Maßgebliche Börse" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www.•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- ["Maßgebliche Terminbörse" [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- "Üblicher Handelstag" ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswert betrachtet und] vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5, der ●. [Der Bewertungstag ist für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf alle Bestandteile des Basiswerts] ist, verschiebt er sich [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag.
  - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").]]
  - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
  - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
  - ["Starttag" ist[, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet [und]] [, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5,] der •. [[Der Starttag ist für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf alle Bestandteile des Basiswerts] ist, verschiebt er sich [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]]

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

(c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

"Best Performing Bestandteil" ist der Bestandteil des Basiswerts, welcher die höchste Wertentwicklung aufweist und nach der folgenden Formel<sup>294</sup> berechnet wird:

$$WE_{max} = max \left( \frac{RP_i}{SP_i} \right)$$

dabei ist:

RP<sub>i</sub>: der Referenzpreis des Bestandteils i (i= 1,...,•)

SP<sub>i</sub>: [der Startpreis] [●% des Startpreises] des Bestandteils i

WE<sub>max</sub>: die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts

Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Best Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

"Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

"Korbpreis" wird nach der folgenden Formel<sup>295</sup> berechnet:

$$KP = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^{N} \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

KP: der Korbpreis[, dieser wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit  $N = \bullet$ )

 $RP_i$ : der Referenzpreis des Bestandteils i (i = 1,..., N)

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i

"Korbstartpreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [●] ●.

"Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil •. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Bestandteils •, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Bestandteilberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil •. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Bestandteils •, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Korbstartpreises].] [•]

["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [der Schlusskurs der Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Die höchste Wertenwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung ermittelt, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch [den jeweiligen Startpreis] [•% des jeweiligen Startpreises] (Divisor) geteilt wird. Das höchste dieser ermittelten Ergebnisse entspricht dann dem Best Performing Bestandteil.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts durch den jeweiligen Startpreis geteilt. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts geteilt. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert.

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis mindestens eines Bestandteils des Basiswerts größer oder gleich [●] [●% des jeweiligen Startpreises] [höchstens
   ●% des jeweiligen Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●]
   Bankarbeitstagen gemäß § 7)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung des Best Performing
   Bestandteils (WE<sub>max</sub>) mit dem Basisbetrag und wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich [●% des Korbstartpreises] [●] [höchstens ●% des Korbstartpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (d) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

### § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff "Emission" erfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

#### § 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 5 Marktstörung

(1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

#### Außer bei Rohstoffindizes

- (2) Bezüglich [des Bestandteils des Basiswerts] [der Bestandteile und des Basiswerts] gilt Folgendes:
- (a) Eine "Marktstörung" ist
- (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,
- [(ii) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den] [einen] [Bestandteil des Basiswerts] [•] durch die Maßgebliche Terminbörse,]
- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] oder

- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses [[des] [eines] Bestandteils des Basiswerts] [•] durch den [jeweiligen] Indexsponsor [oder] [,]
- [(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlussabrechnungspreises für Optionskontrakte bezogen auf [den Bestandteil des Basiswerts] [•] durch die Maßgebliche Terminbörse,] [•]
  - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] wesentlich ist bzw. sind.
- (b) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [•] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [•] [für [alle] [mindestens einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] an diesem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] für [den] [die] nicht von einer Marktstörung betroffenen [Bestandteil] [Bestandteile] des Basiswerts bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [(c) Falls an einem OptiStart-Tag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein OptiStart-Tag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises-OptiStart wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [●] aufeinanderfolgenden OptiStart-Tagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis-OptiStart für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [●] OptiStart-Tag.]

#### Bei Rohstoffindizes mit einem und mehreren Indexbasisprodukten

- (•) Bezüglich [des Bestandteils des Basiswerts] [der Bestandteile und des Basiswerts] gilt Folgendes:
- (a) Eine "Marktstörung" ist
  - (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an [einer] [der] Maßgeblichen Börse oder in [einem] [dem] Indexbasisprodukt durch [eine] [die] Maßgebliche Börse,
  - (ii) die vollständige oder teilweise Schließung [einer] [der] Maßgeblichen Börse,
  - (iii) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
  - (iv) wenn der [Settlement Price] [●] [eines] [des] Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] [eines] [des] Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der [entsprechenden] Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist,
  - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] wesentlich ist bzw. sind.
- (b) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an dem] [für den] Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] und die Emittentin

bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]

- (1) Die Anpassungs- und Kündigungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Wird ein Bestandteil des Basiswerts (i) nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist ("Nachfolgeindexsponsor"), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts Jund die Verwendung des anderen Indizes nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] ("Nachfolgebestandteil"), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) eine Maßgebliche Terminbörse bei den auf einen Bestandteil des Basiswerts bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) eine Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts einstellt oder beschränkt oder (iii) eine Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (3) Wird ein Bestandteil des Basiswerts auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor berechnet und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht oder verstößt die Verwendung des Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Zertifikaten gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht, wird die Emittentin [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] [die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigen].
- (4) In den folgenden Fällen [kann] [●] die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigen]:
- (a) falls der jeweilige Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [●] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eines Bestandteils des Basiswerts vornimmt oder
- (b) falls ein Bestandteil des Basiswerts auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere bzw. [seiner Indexbasisprodukte] [seines Indexbasisprodukts], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) [.] [oder
- [(●) falls eine Marktstörung an mehr als [●] [drei] aufeinander folgenden [Üblichen Handelstagen] [●] vorliegt[.] [oder]
- (•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

- (5) Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate] gemäß Absatz (6) zu kündigen. Eine "Änderung der Rechtsgrundlage" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (6) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der [Maßgeblichen Terminbörse] [Maßgeblichen Börse] [●] für den Kündigungsbetrag [der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [betroffenen] Bestandteil des Basiswerts] [des [betroffenen] Bestandteils des Basiswerts] [●] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (7) Falls ein von [dem jeweiligen Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts [bzw. der Devisenkurs] [bzw. das Fixing von dem Administrator] [•], der [bzw. das] für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [diesem Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [bzw. beim Fixing] [bzw. dem Administrator] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] [•] innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] [•] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses [bzw. des ursprünglichen Fixings] [bzw. des ursprünglichen Devisenkurses] [•] und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs [bzw. das berichtigte Fixing] [bzw. der berichtigte Devisenkurs] [•] des betroffenen Bestandteils des Basiswerts von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 7.

# § 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite www. (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen [bzw. Festlegungen,] [●] die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

#### § 8 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin [einschließlich der Begebung weiterer Zertifikate] nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Emissionsbedingungen sowie etwaiger Registerangaben im zentralen Register zu veranlassen.]

#### § 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

#### § 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung).]

#### § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

# VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen [Nr. ●] vom ● zum Basisprospekt vom 13. November 2025 [inklusive Nachtrag ●]

# **Endgültige Bedingungen**

[DZ BANK] [Protect] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [ZinsFix] [ExtraChance] [Kapitalschutzzertifikate] [BestofBasket] [Zertifikate] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe] [und] [Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [[börsengehandelte] Fonds] [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb]

DZ BANK •296

[Basiswert: •297]

[Produktklassifizierung nach BSW<sup>298</sup>: [Aktienanleihen] [Index-/Partizipations-Zertifikate] [Express-Zertifikate] [Bonus-Zertifikate] [•<sup>299</sup>]]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden [bzw. wurden] mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] der unten genannten ISIN, die seit dem • öffentlich angeboten werden, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission. Dies erhöht [die Gesamtstückzahl] [•] von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 13. November 2026. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der "Nachfolge-Basisprospekt") aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte)] [•] veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.]<sup>300</sup>

ISIN: •

[Beginn des öffentlichen Angebots:

Valuta:

[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Fondsanteilen]] gerichtet

# DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

•]

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Einfügung des Marketingnamens.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Hier wird bei Emission die Bezeichnung des Basiswerts aufgenommen.

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> Bundesverband für strukturierte Wertpapiere

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> Dieser Platzhalter ist für eventuelle neue bzw. angepasste Produktklassifizierungen des BSW.

<sup>300</sup> Bei Fortführung des öffentlichen Angebots einfügen

#### **Einleitung**

Diese endgültigen Bedingungen ("Endgültige Bedingungen") wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "Prospektverordnung") abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (["DZ BANK"] [oder] ["Emittentin"]) vom 13. November 2025, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente ("Basisprospekt").

#### **DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:**

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [WWW.DZBANK-WERTPAPIERE.DE (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte)] [•] VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE)] [•] veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte)] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE)] [•] veröffentlicht.]

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, [F/GTFR] [•], 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Emissionsbedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

| I. Informationen zur Emission        | . • |
|--------------------------------------|-----|
| II. Emissionsbedingungen             | •   |
| Emissionsspezifische Zusammenfassung | . • |

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

### I. Informationen zur Emission

#### 1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•301] (["Zertifikate"] ["Teilschuldverschreibungen"] oder "Wertpapiere"[, in der Gesamtheit die "Emission" [oder "Anleihe"]]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] vom • bis • [•] [,[14:00 Uhr] [16:00 Uhr], Ortszeit Frankfurt am Main,] ("Zeichnungsfrist") zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•] 302 [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]] 303

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•304] (["Zertifikate"] ["Teilschuldverschreibungen"] oder "Wertpapiere"[, in der Gesamtheit die "Emission" [oder "Anleihe"]]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] am • [•] [,[14:00 Uhr] [16:00 Uhr], Ortszeit Frankfurt am Main,] ("Zeichnungstag") zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•] [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]

[Der anfängliche Emissionspreis der [DZ BANK] [•307] (["Zertifikate"] ["Teilschuldverschreibungen"] oder "Wertpapiere"[, in der Gesamtheit die "Emission" [oder "Anleihe"]]) wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN [• [beträgt] [entspricht] •.]] [ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.]

| ISIN         | Anfänglicher Emissionspreis in • | [lm anfänglichen Emissionspreis<br>inkludierte Kosten in • |
|--------------|----------------------------------|--|
| <b>●</b> 308 | <b>●</b> 309                     | •]   |

] [•]

ſ

[Die im [anfänglichen]<sup>310</sup> Emissionspreis inkludierten Kosten betragen •.]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [der Wertpapiere][, spätestens jedoch am •] [•].] [Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [der Wertpapiere], spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (13. November 2026). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolge-Basisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolge-Basisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten fortgeführt wird.]

[Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [•]

#### 2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [die Vertriebsstelle] [•] als Vertriebsvergütung, die

<sup>&</sup>lt;sup>301</sup> Einfügung des Marketingnamens

<sup>&</sup>lt;sup>302</sup> Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

<sup>303</sup> Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

<sup>&</sup>lt;sup>304</sup> Einfügung des Marketingnamens

<sup>&</sup>lt;sup>305</sup> Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

<sup>&</sup>lt;sup>306</sup> Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

<sup>&</sup>lt;sup>307</sup> Einfügung des Marketingnamens

<sup>&</sup>lt;sup>308</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>310</sup> Relevant bei Emissionen ohne Zeichnungsfrist/-tag

im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].]

[Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis] zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] [("Vertriebsstellen")] angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

| Name | Straße | Postleitzahl | Ort |
|------|--------|--------------|-----|
| •    | •      | •            | •   |

][•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] "Platzeur") einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision [, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.

| Platzeur | Straße | Postleitzahl und Ort | Datum des<br>Übernahmevertrags | [Übernahmevolumen] [•] |
|----------|--------|----------------------|--------------------------------|------------------------|
| •        | •      | •                    | •                              | •                      |

][•]

#### 3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. [Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.] [Die Wertpapiere werden als Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug begeben. Der Ertrag aus der Ausgabe der Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug wird zur Finanzierung des allgemeinen Geschäfts der Emittentin verwendet, das auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR umfasst. Dieser Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR, der zur Begründung des Nachhaltigkeitsbezugs der Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug herangezogen wird, bezieht sich auf einen konkreten Stichtag und wird durch die Bereinigte Bankbilanzquote ausgedrückt. Die Bereinige Bankbilanzquote zum Stichtag • beträgt •%.] [Für jedes Wertpapier zahlt die Emittentin aus den Erträgen Euro • [zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer] an •.]<sup>311</sup> [Für jedes Wertpapier zahlt die Emittentin aus den Erträgen Euro • [zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer] an •. Darin enthalten sind Euro • des Anlegers, die in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Wertpapiers berücksichtigt sind.] <sup>312</sup> [Für jedes Wertpapier zahlt die Emittentin aus den Erträgen Euro • [zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer] an •. Zusätzlich unterstützt die Vertriebsstelle • ebenfalls unmittelbar mit Euro • [zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer].] <sup>313</sup> [Darüber hinaus ist die Emittentin in der Verwendung der Erträge frei.] [•]]

#### 4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

- [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]
- [- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]
- [- cats-DIRECT an der Börse Stuttgart]
- [- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]³¹⁴]

[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen

283

<sup>&</sup>lt;sup>311</sup> anzuwenden, wenn die Emittentin den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner zahlt

<sup>312</sup> anzuwenden, wenn die Emittentin den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner zahlt und in dem Sponsoringbetrag ein Betrag des Anlegers enthalten ist

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> anzuwenden, wenn die Emittentin und die Vertriebsstelle den Sponsoringbetrag unmittelbar an den Sponsoringpartner zahlen

<sup>&</sup>lt;sup>314</sup> Für eventuell weitere Börsen

Wertpapiere der [●.] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am ●] [●] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

- [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]
- [- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]
- [- cats-DIRECT an der Börse Stuttgart]
- [- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]³¹⁵]

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

# 5. Informationen [zum Basiswert] [bzw.] [zu den Referenzaktien] [zu den Fondsanteilen] [zu den Bestandteilen des Basiswerts]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] (wie in den Emissionsbedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [•] unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•]<sup>316</sup>

[Bei den Wertpapieren besteht die Möglichkeit auf physische Lieferung von [Referenzaktien] [Fondsanteilen] [(wie in den Emissionsbedingungen definiert)] [•]. Der Anleger ist daher den spezifischen [Emittenten- und] [Wertpapierrisiken] [Risiken] der eventuell zu liefernden [Referenzaktien] [Fondsanteile] ausgesetzt und sollte sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über die eventuell zu liefernden [Referenzaktien] [Fondsanteile] [sowie deren Emittenten] informieren.]

#### 6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift ["Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)"] ["Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)"] ["Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)"] ["Rückzahlungsprofile 7 bis 9 (Expresszertifikate, Expresszertifikate Easy und Expresszertifikate Plus)"] ["Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)"] ["Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)"] ["Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)"] ["Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)"] ["Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung")] ["Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)"] ["Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)"] ["Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)"] ["Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)"] ["Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)"] ["Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)"] ["Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)] ["Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate klassisch)"] ["Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)"] ["Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)"] sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2.1] [2.2.2] [2.2.3] [2.2.4] [2.2.5.] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

#### 7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift ["1. Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)"] ["2. Rückzahlungsprofil 2 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)"] ["3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus mit Cap)"] ["4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus ohne Cap)"] ["5. Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Reverse mit Cap)"] ["6. Rückzahlungsprofil 6 (Discountzertifikate)"] ["7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate)"] ["8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Easy)"] ["9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Plus)"] ["10. Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)"] ["11. Rückzahlungsprofil 11 (RenditeChance Continuous)"] ["12. Rückzahlungsprofil 12 (Rendite Express)"] ["13. Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate klassisch)"] ["14. Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung")] ["15. Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate variabel)"] ["16. Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)"] ["17. Rückzahlungsprofil 17 (ZinsFix)"] ["18. Rückzahlungsprofil 18 (ZinsFix Continuous)"] ["19. Rückzahlungsprofil 19 (ZinsFix Express)"]

<sup>&</sup>lt;sup>315</sup> Für eventuell weitere Börsen

<sup>&</sup>lt;sup>316</sup> Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

["20. Rückzahlungsprofil 20 (ZinsFix Continuous Express)"] ["21. Rückzahlungsprofil 21 (ExtraChance)"] ["22. Rückzahlungsprofil 22 (Kapitalschutzzertifikate klassisch)"] ["23. Rückzahlungsprofil 23 (Kapitalschutzzertifikate höherer Kapitalschutz)"] ["24. Rückzahlungsprofil 24 (BestofBasket)"] zu finden.

#### [8. Benchmark-Verordnung

[[Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ("Benchmark-Verordnung"):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge [bzw. die Anzahl lieferbarer Referenzaktien] [•] werden unter Bezugnahme auf die folgende[n] Benchmark[s] im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von [dem] [den] folgenden Administrator[en] bereitgestellt [wird] [werden]:

[Das] [Der] • wird von • ("Administrator" ["Fixing"] [oder • genannt] [, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der [Administrator] [Fixing] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]<sup>317</sup> [•]

[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ("Benchmark-Verordnung") [und wird von •³¹8 ("Administrator" ["Basiswert"] [, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt]. [•] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der [Administrator] [Basiswert] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]] [•]]

[[8][9]. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[●]<sup>319</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>317</sup> Dieser Sachverhalt kann mehrfach angewendet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup> Name des Administrators einfügen

<sup>&</sup>lt;sup>319</sup> Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

# II. Emissionsbedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]]

[Tabelle 2: Angaben zum Basiswert]<sup>320</sup>

[Die Emissionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] ("Tabelle [1]") aufgeführte ISIN. [Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 ("Tabelle 2").]]<sup>321</sup>

•322

<sup>320</sup> Diese beiden Tabellen werden bei den Basiswerten Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstofffuture und Warenfuture, Edelmetallfuture verwendet. Bei den anderen Basiswerten erfolgt vor der Tabelle keine separate Überschrift.

<sup>321</sup> Diese beiden Sätze finden Anwendung, wenn es sich bei den Basiswerten um Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstofffuture und Warenfuture, Edelmetallfuture handelt. Der 1. Satz wird ohne den Zusatz [1] verwendet, wenn es sich um die anderen Basiswerte handelt.

<sup>322</sup> Emissionsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

| F::        | :£: l       | 7         | <b>f</b> |
|------------|-------------|-----------|----------|
| Emissionss | Jeziiisciie | Zusannnen | nassunu  |

●323

<sup>&</sup>lt;sup>323</sup> Zusammenfassung wird für die Emission gemäß Artikel 7 der Prospektverordnung vervollständigt und hier eingefügt.

# IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Wertpapiere, deren öffentliches Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt werden soll, in einer Liste mit ihrer jeweiligen ISIN auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Die Liste mit den ISIN der Betreffenden Wertpapiere ist auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) unter diesem Basisprospekt veröffentlicht und dort abrufbar.

Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Wertpapiere sind auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht. Sollte sich eine der vorgenannten Internetseiten ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

# X. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere

# **Allgemeiner Hinweis**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

# XI. Namen und Adressen

# **Emittentin**

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main Platz der Republik 60325 Frankfurt am Main